



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde Hamburg



Gänsemarkt 36
20354 Hamburg
Deutschland

Telefax: +49 40427310686

Lieferung von Kopierpapier

Offenes Verfahren (EU)

Ausschreibungsnummer: 2017000038

Vergabeunterlagen

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen.....	1
Projektinformation	1
Vergabeunterlagen.....	3
Hamburgische Bewerbungsbedingungen (Stand: 05.2016).....	3
Hamburgische Zusätzliche Vertragsbedingungen (Stand: 05.2016)	5
HmbTG Vertrag unterliegt dem Transparenzgesetz	7
Eigenerklärung Tariftreue und Mindestlohn 11-2016 - Übergangsregelung	8
Erklärung der Bietergemeinschaft (Stand: 19.10.2015)	9
Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit (Stand: 05.2016)	10
Angebotsvordruck (Stand: 05.2016).....	12
Produkte/Leistungen	14
Kriterienkatalog	26
Anlagen	30

Aufforderung zur Angebotsabgabe

Offenes Verfahren (EU) Nr. 2017000038 Lieferung von Kopierpapier

Art der Leistung:	Lieferauftrag
Ort der Leistung:	Hamburg
Anforderung der Vergabeunterlagen:	bis zum Ablauf der Angebotsfrist, ausschließlich elektronisch
Frist für Bieterfragen:	12.04.2017 10:00
Ablauf der Angebotsfrist (Einreichungstermin):	21.04.2017 10:00:00
Ablauf der Bindefrist:	29.09.2017
geplanter Vertragsbeginn:	01.10.2017

Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung der Freien und Hansestadt Hamburg zu vergeben. Die Bewerbungsbedingungen sind als Anlage beigefügt. Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagen.

Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen, geben Sie Ihr **Angebot bitte mittels der kostenlosen elektronischen Angebotsabgabe (eVergabe)** ab.

Der Zugang zur eVergabe steht Ihnen im neuen Bieterportal unter www.bieterportal.hamburg.de zur Verfügung.

Soweit nichts anderes angegeben ist, genügt es bei der elektronischen Angebotsabgabe Ihren Vor- und Nachnamen anzugeben. Die Verwendung einer digitalen Signatur ist nur erforderlich, wenn die Vergabestelle dies an dieser Stelle ausdrücklich bestimmt.

Die Angebote werden nicht verlesen, Bieter und Preise nicht bekannt gegeben. Bis zum Einreichungstermin können die Angebote geändert werden; die Änderungsmitteilung ist in gleicher Weise einzureichen. Vom Einreichungstermin an ist der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist (s.o.) an sein Angebot gebunden.

Zu dieser Ausschreibung werden nur Anfragen beantwortet, die über das **Fragen- und Antwortenforum der eVergabe** oder per Email innerhalb der Frist für Bieterfragen gestellt werden. Auskünfte erteilt (sofern in der Leistungsbeschreibung keine abweichenden Angaben gemacht werden) die

**Finanzbehörde Hamburg
Organisation und Zentrale Dienste**

Postanschrift: Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg
Telefax: +49 40427310747
Mail: ausschreibungen@fb.hamburg.de

Die Auskünfte werden unverzüglich im Fragen- und Antwortenforum der eVergabe veröffentlicht. Die Auskünfte der Vergabestelle werden Bestandteil der Vergabeunterlagen. Der Einwand, dass der Bieter über den Umfang der Leistung oder über die Art und Weise der Ausführung nicht genügend unterrichtet gewesen sei, ist ausgeschlossen.

Zuständig für die Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen ist die

**Vergabekammer bei der Finanzbehörde
Große Bleichen 27**

20354 Hamburg

Gemäß § 160 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt.

Des Weiteren ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Der Auftraggeber akzeptiert die Einheitliche Europäische Eigenerklärung gem. § 50 der Vergabeverordnung (VgV).

Anlagen:

- Leistungsbeschreibung
 - Hamburgische Bewerbungsbedingungen
 - Hamburgische Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B) – in der jeweils gültigen Fassung –
 - Angebotsvordruck
 - Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit
 - Eigenerklärung Mindestlohn
 - sonstige Unterlagen:
- RAL-UZ 14
 - Beschluss der Kommission zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens
 - Eigenerklärung über die Nutzung recyclingfähiger Verpackungen
 - Protokoll der Interessentenkonferenz
 - Fragebogen für den Papieratlas

**Bewerbungsbedingungen für die Vergabe
von Lieferungen und Dienstleistungen
vom**

01.05.2016

§ 1

Allgemeines

- (1) Der öffentliche Auftraggeber verfährt, sofern der EU-Schwellenwert erreicht oder überschritten wird, nach dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) sowie nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I, S. 624) in der jeweils geltenden Fassung, ohne, dass diese Vertragsbestandteil werden.
- (2) Sofern der EU-Schwellenwert unterschritten wird, verfährt der Auftraggeber nach Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A - Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen - (VOL/A), ohne dass dieser Vertragsbestandteil wird.
- (3) Diese Bewerbungsbedingungen gelten, soweit für das konkrete Vergabeverfahren keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Für Teilnahmeanträge gelten diese Bedingungen entsprechend.
- (4) Die Vergabeunterlagen einschließlich sämtlicher Anlagen dienen ausschließlich der Erstellung eines Angebotes für den öffentlichen Auftraggeber. Die Verwendung für andere Zwecke bedarf der Zustimmung. Sofern die Vergabeunterlagen nicht frei im Internet verfügbar sind, ist der Inhalt der Vergabeunterlagen vertraulich zu behandeln. Der Bieter hat aber auf jeden Fall – auch nach Beendigung der Angebotsphase – über die ihm während des Vergabeverfahrens bekanntgewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die mit der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter sowie einbezogene Nachunternehmer und Lieferanten zu verpflichten.

§ 2

Vollständigkeit der Vergabeunterlagen, Registrierung, Prüfung

- (1) Nach Erhalt der Vergabeunterlagen hat der Bieter diese auf Vollständigkeit zu prüfen. Sollte er unvollständige Unterlagen erhalten haben oder inhaltliche Unstimmigkeiten feststellen, hat er sich unverzüglich zur Aufklärung an die in den Vergabeunterlagen angegebene Kontaktstelle zu wenden. Nachteile, die sich daraus ergeben, dass ein Angebot auf Grundlage unvollständiger Unterlagen abgegeben wurde, gehen zu Lasten des Bieters. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die Vergabeunterlagen während der Angebotsfrist seitens des öffentlichen Auftraggebers korrigiert werden. Bieter sind selbst dafür verantwortlich, dass sie ihr Angebot auf der Grundlage der jeweils aktuellen Vergabeunterlagen abgeben.
- (2) Der Bieter ist verpflichtet, sich auf Verlangen des Auftraggebers mit seinen elektronischen Zugangsdaten registrieren zu lassen; Nachteile aufgrund einer unterlassenen Registrierung gehen zu Lasten des Bieters.
- (3) Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen, so hat der Bieter unverzüglich den öffentlichen Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.

§ 3

Abgabe der Angebote

- (1) Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen und muss unterschrieben sein, sofern nichts anderes zugelassen wurde. Bei der elektronischen Übermittlung der Angebotsdaten genügt die Unterschrift auf dem Mantelbogen oder eine geeignete elektronische Signatur im Sinne von § 13 Abs. 1 VOL/A oder die Anforderungen des § 53 VgV.
- (2) Für das Angebot sind ausschließlich die von dem öffentlichen Auftraggeber elektronisch oder in Papierform zur Verfügung ge-

stellten Vordrucke zu verwenden. Nur sofern diese nicht ausreichend sind, können Anlagen verwendet werden. Sofern Anlagen verwendet werden müssen, ist im Vordruck des öffentlichen Auftraggebers unter dem jeweiligen Gliederungspunkt anzugeben, an welcher Stelle der Anlagen (Seitenangabe, Gliederungspunkt u.ä.) die entsprechenden Informationen zu finden sind. Die Anlagen sind eindeutig als zum Angebot gehörig zu kennzeichnen. Unvollständige Angebote und solche, zu denen keine oder nicht bedingungsgemäße Proben oder Muster zum vorgeschriebenen Zeitpunkt eingereicht sind (falls gefordert), können ausgeschlossen werden.

- (3) Das Angebot muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Änderungen an den Eintragungen im Angebot müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen beinhalten, führt dies im Regelfall gemäß § 16 Abs. 3 lit. d) VOL/A bzw. § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV zum Ausschluss des Angebots.
- (4) Jeder Bieter darf nur ein geltendes Angebot für jedes Vergabeverfahren einreichen. Es ist insbesondere unzulässig, für die ausgeschriebene Leistung nicht nur ein eigenes Angebot abzugeben, sondern sich zugleich als Mitglied einer Bietergemeinschaft oder vergleichbar um den ausgeschriebenen Gesamtauftrag zu bewerben. Für den Fall, dass ein Nachunternehmer sich bei mehreren Bietern einbringen will, ist von den Bietern und dem Nachunternehmer sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung oder Verfälschung des Wettbewerbs ausgeschlossen ist und keine schützenswerten Informationen weitergegeben oder wettbewerbsbeschränkende Abreden getroffen werden können. Dies gilt vor allem für die Gesamtangebote und die zu Grunde liegenden Kalkulationen.
- (5) Gemeinschaftliche Bieter haben mit dem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall und die Aufrechterhaltung derselben für die Dauer des Vertrages erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Bei elektronischer Angebotsabgabe hat der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter das Angebot auf dem eingereichten Mantelbogen zu unterschreiben oder das Angebot mit einer geeigneten elektronischen Signatur im Sinne von § 13 Abs. 1 VOL/A zu versehen oder dass das Angebot den Anforderungen des § 53 VgV genügt. Die von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung ist im Original auf dem Postweg einzureichen.

- (6) Soweit eine Besichtigung gefordert wird, hat der Bieter vor Abgabe eines Angebots die örtlichen Gegebenheiten in Absprache mit dem jeweiligen Ansprechpartner des öffentlichen Auftraggebers in Augenschein zu nehmen. Die ausgefüllte und vom öffentlichen Auftraggeber unterschriebene Besichtigungsbestätigung ist dem Angebot beizufügen.
- (7) Für die Bearbeitung des Angebots werden keine Kosten erstattet.

§ 4

Angebotspreise

- (1) Preise sind in Euro anzugeben.
- (2) Die Leistungen können von dem öffentlichen Auftraggeber im Ganzen oder nach Losen geteilt oder auch in den einzelnen Losen geteilt vergeben werden. Ist eine Vergabe in Losen vorgesehen, ist dem Bieter freigestellt, für sämtliche oder einzelne Lose ein Angebot abzugeben, sofern in der Leistungsbeschreibung keine andere Regelung getroffen wurde. Sollte die Teilung in Lose eine Preisänderung bedingen, so ist sie im Angebot zum Ausdruck zu bringen.

- (3) Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.
- (4) Entspricht der im Angebot angegebene Gesamtbetrag nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Menge und Preis pro Einheit, so ist immer der Preis pro Einheit maßgebend.

§ 5 Proben und Muster

- (1) Soweit Proben und Muster gefordert werden, dürfen sie nicht mit dem Namen der Firma oder anderen Kennzeichen des Bieters versehen sein. Für die Auszeichnung dürfen nur die den Vergabeunterlagen beigelegten Musterzettel verwendet werden. Wenn diese nicht ausreichen, können weitere beim öffentlichen Auftraggeber abgefordert werden. Bei elektronischer Angebotsabgabe sind Musterzettel rechtzeitig beim öffentlichen Auftraggeber abzufordern.
- (2) Für Proben und Muster wird keine Vergütung gewährt. Die nicht gewählten Proben und Muster können innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ablauf der Bindefrist zurückgefordert werden, soweit sie bei der Prüfung des Angebots nicht verbraucht worden sind und der Wert pro Einheit 10 Euro übersteigt. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter. Danach werden die Proben und Muster nicht mehr aufbewahrt.

§ 6 Nebenangebote

- (1) Nebenangebote müssen, soweit sie zugelassen sind, auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend.
- (2) Soweit sich aus den Vergabeunterlagen nicht etwas anderes ergibt sind
- Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. Wird eine Leistung angeboten, die von den vorgesehenen Spezifikationen abweicht, hat der Bieter bei der betreffenden Position in der Leistungsbeschreibung auf eine Anlage zum Angebot hinzuweisen. In dieser ist die abweichende Leistung eindeutig zu beschreiben und die Gleichwertigkeit im Hinblick auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit nachzuweisen;
 - andere Nebenangebote (z.B. über Zahlungsbedingungen, Gleitklauseln) nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

§ 7 Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

- (1) Vor der Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem Gesamtwert in Höhe von über 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Lieferungen und Leistungen¹ ist von den Bewerbern oder Bietern zum Nachweis der Zuverlässigkeit eine Erklärung (Eigenerklärung) darüber zu verlangen, dass ein Ausschluss vom Wettbewerb nach bzw. analog § 6 Abs. 5 lit. c) VOL/A bzw. § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB nicht erfolgt ist und keine Verfehlungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) vorliegen, die einen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigen könnten. Ferner haben Bieter und Bewerber zu erklären, dass kein Eintrag im gemeinsamen Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein oder in vergleichbaren Registern anderer Bundesländer erfolgt ist.
- (2) Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn die Erklärung nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder unzutreffende Erklärungen abgegeben werden.

§ 8 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Der öffentliche Auftraggeber wird für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Eigenerklärung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung) beim Bundesamt für Justiz anfordern bzw. anfordern lassen; von ausländischen Bietern wird ggf. eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert.

Dies gilt bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach VOL/A bzw. VgV bei einer Auftragssumme ab 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) in den Bereichen

- Gebäudereinigungsgewerbe
- Personen- und Gütertransportgewerbe
- Bewachungs- und Ordnungsgewerbe
- Entsorgungsgewerbe
- Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen
- Winterdienst,

sowie bei der Vergabe von Lieferungen und sonstigen Leistungen nach VOL/A, VgV bzw. Beschaffungsordnung (BO) bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit.

§ 9 Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs

- (1) Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, vor Entscheidungen über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie von Planungsleistungen ab einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer bei der zentralen Informationsstelle (ZIS) abzufragen, inwieweit Eintragungen im Register zum Schutz fairen Wettbewerbs (Register) zu den für einen Zuschlag vorgesehenen Bietern, deren Geschäftsführungen, Bewerbern sowie potenziellen Auftragnehmern vorliegen, soweit im Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei Bietergemeinschaften ist jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abzufragen.
- (3) Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, diese Nachfragen auch auf etwaige Nachunternehmer zu erstrecken.
- (4) Unterhalb der in Abs. 1 genannten Wertgrenze ist der öffentliche Auftraggeber berechtigt, eine Registerabfrage entsprechend Abs. 1 durchzuführen.
- (5) Bieter bzw. Bewerber müssen einwilligen, im potenziellen Auftragsfall für die Abfrage beim Register personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort) der verantwortlich handelnden Personen (Geschäftsführer, gesetzliche Vertreter) zu benennen, sowie die Zustimmung dieser Personen zur Weiterleitung der erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber einzuholen. Ohne Einwilligung und Zustimmung kann der Zuschlag nicht erteilt werden.

Soweit im potenziellen Auftragsfall Nachunternehmer an der Auftragsbefreiung beteiligt werden sollen, ist auch von diesen eine gleichlautende Einwilligung sowie deren Zustimmung einzuholen, die erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber weiterzuleiten. Ohne diese schriftlichen Einwilligungen und Zustimmungen werden Nachunternehmer vom öffentlichen Auftraggeber abgelehnt.

Die Erhebung und weitere Verarbeitung der Daten dient der Aufgabenerfüllung nach dem Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW).

§ 10 Losentscheid

Der öffentliche Auftraggeber behält sich vor, bei wertungsgleichen Angeboten das Los entscheiden zu lassen.

¹ Darunter fallen auch alle freiberuflichen Leistungen.

Hamburgische Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lieferungen und Dienstleistungen (HmbZVB-VOL/B)

vom 01.05.2016

Hinweis:

Die Paragraphenangaben beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) - Fassung 2003 - (Bundesanzeiger Nr. 178 a vom 23. September 2003).

1. Art und Umfang der Leistungen (zu § 1 VOL/B)

- (1) Die angebotenen Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer. Diesen Festpreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugesetzt.
- (2) Durch die vereinbarten Preise sind im Zweifel sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Nebenleistungen wie die Erstellung von Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dgl. in deutscher Sprache, der Transport (inkl. Verpackung, Versicherung und Anlieferung an den bestimmungsgemäßen Leistungsort), das Aufstellen bzw. Installieren vor Ort und sonstige Kosten und Lasten wie Patentgebühren und Lizenzvergütungen abgegolten.

2. Änderungen der Leistung (zu § 2 VOL/B)

Wird bei Änderung der Leistung oder anderen Anordnungen des Auftraggebers eine erhöhte Vergütung beansprucht, so muss der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich vor der Ausführung, möglichst der Höhe nach, schriftlich anzeigen.

3. Mehr- oder Minderleistungen (zu § 2 Nr. 3 VOL/B)

- (1) Soweit Preise je Einheit vereinbart sind, ist bei marktgängigen, serienmäßigen Erzeugnissen der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, ohne Änderung der vertraglichen Einheitspreise Mehrleistungen bis zu 10 v.H. der im Auftrag festgelegten Mengen zu erbringen oder mit einer Minderung bis zu 10 v.H. einverstanden zu sein.
- (2) Absatz 1 gilt nicht bei Minderleistungen, wenn nach Mengen gestaffelte Preise oder Rabatte wirksam gebunden sind.

4. Ausführungsunterlagen (zu §§ 3 und 4 Nr. 1 VOL/B)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zu Grunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind. Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Verträge, insbesondere nach § 4 Nr. 1 Absatz 1 und § 14 VOL/B, werden hierdurch nicht eingeschränkt.

5. Ausführung der Leistung (zu §§ 4, 10 VOL/B)

- (1) Bewachung und Verwahrung des gesamten Besitzes des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen einschließlich der Unterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung usw. auf den Aufbaustellen – auch während der Arbeitsruhe – ist auch dann Sache des Auftragnehmers, wenn sich diese Gegenstände auf den Grundstücken oder in den Räumen des Auftraggebers befinden.
- (2) Der Auftragnehmer hat die ihm zur Ausführung der Leistung übergebenen Gegenstände vor unbefugtem Gebrauch zu schützen.
- (3) Hat der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Schadensersatz zu leisten, so steht ihm der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, soweit der Schaden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet für den Ausgleich § 254 BGB entsprechend Anwendung.
- (4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (Ziff. 11 Absatz 3) das volle uneingeschränkte Eigentum an dem geleisteten

bzw. gelieferten Gegenstand zu verschaffen. Die Verschaffung erfolgt frei von Rechten Dritter.

- (5) Die Gegenstände sind an die von der Empfangsstelle bezeichneten Räume bzw. auf die Grundstücksteile (Leistungsort) zu liefern. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellscheinnummer, das Geschäftszeichen, die Warenbezeichnung und den Liefertag enthält.
- (6) Bei Lieferungen müssen die zu liefernden Geräte den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Gesetzen, Normen und Standards entsprechen, insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz (Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (BGBl. I 2011, S. 2179)) in der jeweiligen Fassung.
- (7) Der Auftraggeber kann sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen unterrichten.

6. Nachunternehmer (zu § 4 Nr. 4 VOL/B)

Sind im Angebot Nachunternehmer oder Bezugsquellen angegeben, so darf sie der Auftragnehmer nicht ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers wechseln.

7. Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren (zu § 8 Nr. 1 VOL/B)

Wird die Eröffnung des Insolvenz- oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

8. Kündigung oder Rücktritt (zu § 8 Nr. 2 VOL/B)

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahe stehenden Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer selbst oder vermittelt durch von ihm eingesetzte Nachunternehmer schuldhaft gegen ihm obliegende Anforderungen oder Verpflichtungen nach §§ 3, 3a, 5 oder 10 Absatz 2 HmbVgG verstößt.

9. Vertragsstrafe (zu § 11 VOL/B)

- (1) Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die aus §§ 3, 3a, 5 und 10 Absatz 2 HmbVgG resultierenden Verpflichtungen ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Die Vertragsstrafe beträgt je Verstoß 1 v.H. der Auftragssumme. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung der Vertragsstrafe nach S. 1 auch dann verpflichtet, wenn der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer zu vertreten ist.
- (2) Ergänzend vereinbarte Vertragsstrafen für die Überschreitung von Ausführungsfristen bleiben unberührt. Hiervon wiederum bleiben weitergehende Schadensersatzansprüche wegen der Überschreitung von Ausführungsfristen unberührt; die Vertragsstrafen nach diesem Absatz 2 werden jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.
- (3) Die Summe aller zu zahlenden Vertragsstrafenbeträge wird auf insgesamt 5 v.H. der Auftragssumme begrenzt.

- (4) Der Anspruch auf Vertragsstrafe erlischt erst, wenn die Schlusszahlung ohne Vorbehalt geleistet wird.

10. Güteprüfung (zu § 12 VOL/B)

- (1) Proben und Muster zu berücksichtigten Angeboten bleiben bis zur Vertragserfüllung als für die Lieferung verbindliche Qualitätsmuster bei der Vergabestelle. Diese müssen der in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Beschaffenheit entsprechen. Bis zu einem Wert von 10 Euro/ Einheit werden sie, wenn sie nicht vom jeweiligen Vertragspartner innerhalb einer Frist von einem Monat nach Vertragsablauf abgeholt oder zurückgefordert worden sind, von der Vergabestelle ohne Berechnung übernommen.
- (2) Die Kosten der Rücksendung trägt der Auftragnehmer. Ab einem Wert von 10 Euro/Einheit werden die Proben und Muster nach Vertragsablauf in Absprache mit dem Vertragspartner entweder von der letzten Teillieferung abgesetzt, gegen Empfangsbestätigung wieder ausgehändigt bzw. im Ausnahmefall auf Kosten des Eigentümers zurückgesandt oder anderen Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) überlassen.
- (3) Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet. Stellt sich bei der Güteprüfung jedoch heraus, dass die gelieferten Waren nicht den Bedingungen entsprechen, so sind etwaige Kosten für die Güteprüfung vom Auftragnehmer zu tragen. Die durch die Güteprüfung verbrauchten oder wertlos gewordenen Waren werden dann nicht vergütet.

11. Abnahme, Gefahrübergang (zu § 13 VOL/B)

- (1) Bei Aufbauleistungen hat der Auftragnehmer die Abnahme, ggf. auch Teilabnahme, rechtzeitig in Textform zu beantragen.
- (2) Die Leistung gilt als abgenommen:
- bei Lieferungen mit der vorbehaltlosen Schlusszahlung,
 - bei Aufbauleistungen 12 Werktagen nach Eingang des in Textform gestellten Antrages auf Abnahme, soweit der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigert.
- (3) Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über:
- bei Lieferungen mit der Entgegennahme durch die Empfangsstelle,
 - bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

12. Verjährungsfrist für Mängelansprüche (zu § 14 VOL/B)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit Gefahrübergang (Ziff. 13). Bei wiederkehrenden Leistungen ist die Einzelleistung maßgeblich.

13. Aufstellung der Rechnungen (zu § 15 VOL/B)

- (1) Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die zweite Ausfertigung ist als „Zweitschrift“ deutlich kenntlich zu machen.
- (2) Die Rechnung ist grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Angebot mit den Festpreisen ohne Umsatzsteuer aufzustellen. Von den Festpreisen sind alle vereinbarten Nachlässe, Skonti usw. abzuziehen. Zu dem verbleibenden Nettorechnungsbetrag ist neben dem Steuersatz die Umsatzsteuer am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzusetzen und der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, aufzuführen.
- (3) Für selbstständige Teilleistungen (Teillieferungen) können nach Vereinbarung Teilrechnungen eingereicht werden.
- (4) Soweit Abschlags- oder Vorauszahlungen vereinbart sind, sind in den Rechnungen hierüber der zutreffende Steuersatz und die darauf entfallende Umsatzsteuer offen auszuweisen. Diese Steuerbeträge sind in der Schlussrechnung vom Gesamtbetrag der Umsatzsteuer wieder abzusetzen.

14. Zahlungsweise, Abtretung, Aufrechnung (zu § 17 VOL/B)

- (1) Skontofristen beginnen mit dem Tage des Eingangs der Rechnungen (Eingangsstempel der zuständigen Empfangsstelle), jedoch
- bei Aufbauleistungen nicht vor dem Tage der Abnahme
 - bei allen anderen Leistungen nicht vor dem Tage der Erfüllung.
- (2) Der Rechnungsbetrag wird ausschließlich bargeldlos auf ein in der Rechnung angegebenes Konto gezahlt.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, mit allen Gegenforderungen - auch aus anderen Rechtsverhältnissen - aufzurechnen. Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder der FHH an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden, gleichviel ob er die Lieferungen oder Leistungen allein übernommen hat oder als gesamtschuldnerisch haftendes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft.

15. Sicherheitsleistung (zu § 18 VOL/B)

- (1) Ist für die Ausführung der Verträge und die Durchsetzung von Mängelansprüchen eine Sicherheit vereinbart, so beträgt sie 5 v.H. der Vertragssumme. Sicherheitsbeträge werden auf volle 10,-- Euro nach unten abgerundet.
- (2) Wird die Sicherheit nicht binnen 12 Werktagen nach Zuschlagserteilung geleistet, so werden von jeder Abschlagszahlung 10 v.H. einbehalten, bis 5 v.H. der Gesamtauftragssumme erreicht sind. Werden Abschlagszahlungen nicht geleistet, so wird der Sicherheitsbetrag von der Abrechnungssumme einbehalten.
- (3) Die Sicherheit wird nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche freigegeben, wenn während dieser Frist keine Mängel der Leistungen festgestellt werden. Werden vor Ablauf der Frist Mängel festgestellt, so bleibt die Sicherheit bis zur Beseitigung der Mängel gesperrt.

16. Streitigkeiten (zu § 19 VOL/B)

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten ist zunächst die Entscheidung der für die Abnahme der Leistung zuständigen Stelle herbeizuführen. Die Entscheidung gilt als anerkannt, wenn der Auftragnehmer nicht binnen eines Monats hiergegen beim Auftraggeber schriftlich Einwendungen erhebt.
- (2) Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (3) Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis ist Hamburg.

17. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand, gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind und den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht widersprechen. Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen beinhalten, führt dies im Regelfall gemäß § 16 Abs. 3 lit. d) VOL/A bzw. § 57 Abs. 1 Nr. 4 Vergabeverordnung – VgV zum Ausschluss des Angebots vom Vergabeverfahren .

**Veröffentlichung von Verträgen, Vereinbarung eines Rücktrittsrechts
und Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG)
bei Vergabeverfahren nach VOL, VOF und nach der Beschaffungsordnung (BO)**

I. Anwendungsbereich

Nachfolgende Musterformulierungen sind in allen förmlichen Vergabeverfahren mittels dieses Formblatts zum Bestandteil der Vergabeunterlagen zu machen. Bei Freihändigen Vergaben sowie bei freiberuflichen Leistungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BO ist alternativ eine der unten unter II. stehenden Formulierungen und der Text unter III. in geeigneter Form in den Vertrag aufzunehmen. Bei Vergaben, die mit dem elektronischen Bestellwesen abgewickelt werden, werden diese Vorgaben vom System bereits berücksichtigt.

II. Wirksamkeit und Veröffentlichung des Vertrages; Rücktrittsrecht

(Zutreffendes ist von der Vergabestelle anzukreuzen:)

Dieser Vertrag ist ein Vertrag der Daseinsvorsorge (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 HmbTG) oder ein Vertrag, an dessen Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht und dessen Veröffentlichung die wirtschaftlichen Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg nicht erheblich beeinträchtigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG).

Der Gegenstandswert liegt über (netto) 100.000 Euro (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG). Damit gilt:

1. Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
2. Verträge, die unter § 10 Abs. 2 HmbTG fallen, werden erst einen Monat nach ihrer Veröffentlichung im Informationsregister wirksam. Die FHH kann binnen dieses Monats zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

Dieser Vertrag ist kein Vertrag der Daseinsvorsorge (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 HmbTG) und auch kein Vertrag, an dessen Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht und dessen Veröffentlichung die wirtschaftlichen Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg nicht erheblich beeinträchtigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG)

oder der Gegenstandswert liegt unter (netto) 100.000 Euro (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG). Damit gilt:

1. Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, die nach derzeitiger Bewertung jedoch nicht gegeben sind, wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht.
2. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

III. Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; Haftung

Der Bieter ist gemäß § 7 Abs. 3 HmbTG verpflichtet, bereits im Angebot die Dokumente in geeigneter Form zu kennzeichnen, welche nach seiner Einschätzung Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, und dies ggf. zu begründen. Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach dem HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz

Öffentliche Aufträge über Bauleistungen und andere Dienstleistungen sowie Dienstleistungskonzessionen vergibt die Freie und Hansestadt Hamburg gemäß § 3 des Hamburgischen Vergabegesetzes (HmbVgG) nur an Auftragnehmer, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich dazu verpflichten,

1. ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den das Unternehmen auf Grund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist (§ 3 Abs. 1 HmbVgG). Entsprechendes gilt für die Beachtung des Tarifvertragsgesetzes, Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte.
2. ihren Beschäftigten (ohne Auszubildende) für die Ausführung der Leistung aber mindestens ein Entgelt nach § 5 des Hamburgischen Mindestlohngesetzes (HmbMinLohnG), ab 1.1.2017 nach § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes (MiLoG), in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen (§ 3 Abs. 2 HmbVgG).
3. im Fall der Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes dafür zu sorgen, dass die Verleiher den Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern bei der Ausführung der Leistung das gleiche Arbeitsentgelt gewähren wie vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Entleihers (§ 3 Abs. 3 HmbVgG).
4. Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden, hat sich der Auftragnehmer zu verpflichten, den Nachunternehmern die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns aufzuerlegen (§ 5 Abs. 1 S.3 HmbVgG).

Wird die folgende Eigenerklärung trotz Aufforderung des Auftraggebers nicht vorgelegt, wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen (§ 3 Abs. 4 HmbVgG).

Der Auftragnehmer / Anbieter erklärt hiermit:

1. Die Beschäftigten meines / unseres Unternehmens (ohne Auszubildende) werden für die Ausführung der für diesen öffentlichen Auftrag erforderlichen Leistung mindestens eine Vergütung in Höhe des Entgelts nach § 5 Abs. 1 HmbMinLohnG (z.zt. 8,67 €, Stand: Oktober 2015), ab 1.1.2017 nach § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes (MiLoG, z.zt. 8,84 €) erhalten. Bei der Ausführung der Leistungen beträgt die niedrigste Vergütung, die meine/unsere Beschäftigten erhalten, _____, _____ € (brutto) pro Stunde,
 - () und zwar nach folgendem Tarifvertrag: _____
 - () wobei eine tarifliche Bindung nicht besteht (Zutreffendes ankreuzen bzw. ausfüllen).Zudem verpflichte ich mich / verpflichten wir uns zur Einhaltung des Tarifvertragsgesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte.
2. Im Falle der Auftragsausführung durch Beschäftigte eines Verleihers veranlasse ich / veranlassen wir, dass der Verleiher seinen Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung das gleiche Arbeitsentgelt gewährt wie vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern meines / unseres Unternehmens.
3. Im Falle der Übertragung von Leistungen auf Nachunternehmer verpflichte ich mich / verpflichten wir uns, dem Nachunternehmer die Pflicht aufzuerlegen, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) für die Ausführung der für diesen öffentlichen Auftrag erforderlichen Leistung mindestens eine Vergütung in Höhe des Entgelts nach § 5 Abs. 1 HmbMinLohnG (z.zt. 8,67 €, Stand: Oktober 2015), ab 1.1.2017 nach § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes (MiLoG, z.zt. 8,84 €), zu zahlen. Die Einhaltung dieser Vorgaben werden von mir / uns kontrolliert (§ 5 Abs. 1 Satz 3 HmbVgG).
4. Ich habe / Wir haben die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 HmbVgG in Verbindung mit dem HmbMinLohnG, ab 1.1.2017 dem MiLoG, sowie die möglichen Sanktionen gemäß § 11 HmbVgG bei schuldhafter Nichterfüllung der Verpflichtungen aus § 3 Abs. 2 HmbVgG in der jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen (Vertragsstrafe, sofern vereinbart; fristlose Kündigung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag) und bestätige/n dies mit meiner / unserer Unterschrift.

Alternativ hierzu kann der Auftragnehmer erklären:

Ich erkläre hiermit, dass ich keine Mitarbeiter beschäftige und daher nicht an das Mindestlohngesetz gebunden bin.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

Erklärung der Bietergemeinschaft

für Nr. 2017000038 über Lieferung von Kopierpapier ab
01.10.2017 bis 30.09.2018

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bietergemeinschaft,

Geschäftsführendes
Mitglied

Mitglied

Mitglied

Mitglied

beschließen, uns im Falle der Auftragserteilung zu einer Bieter-/ Arbeitsgemeinschaft
zusammenzuschließen.

Wir erklären, dass

1. das oben bezeichnete geschäftsführende Mitglied die Bietergemeinschaftsmitgli eder
gegenüber Finanzbehörde rechtsverbindlich vertritt,
2. das geschäftsführende Mitglied berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes
Mitglied Zahlungen anzunehmen und
3. alle Mitglieder für die Erfüllung des Vertrages als Gesamtschuldner haften.

_____, den _____

Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

Der Bieter hat mit Abgabe seines Angebotes zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gemäß bzw. analog § 6 Abs. 5 lit. c) der Vergabe und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) bzw. zum Nachweis, dass er nicht gem. §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen ist, eine Eigenerklärung abzugeben. Die Angaben werden ggf. von dem öffentlichen Auftraggeber durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung (GewO) überprüft. Der öffentliche Auftraggeber wird außerdem vor Entscheidungen über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen in den Fällen des § 7 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) bei der zentralen Informationsstelle der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg abfragen, inwieweit Eintragungen im gemeinsamen Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein zu den für einen Zuschlag vorgesehenen Bieterinnen und Bieter, deren Geschäftsführungen, Bewerberinnen und Bewerbern sowie potenziellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vorliegen.

Ich/wir erklären,

- a) dass ich/wir den gesetzlichen Pflichten zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) nachgekommen bin/sind.
- b) dass über mein/unser Vermögen nicht das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist¹.
- c) dass ich/wir zum Zwecke der Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 5 Abs. 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) einwillige(n), im potenziellen Auftragsfall personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort) der verantwortlich handelnden Personen (Geschäftsführer, gesetzliche Vertreter) zu benennen sowie die Zustimmung dieser Personen zur Weiterleitung der erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber einzuholen. Ohne Einwilligung und Zustimmung kann der Zuschlag nicht erteilt werden. Soweit im potenziellen Auftragsfall Nachunternehmer an der Auftragsbefreiung beteiligt werden sollen, werde(n) ich/wir von diesen eine gleichlautende Einwilligung sowie deren Zustimmung einholen, die erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber weiterzuleiten. Ohne diese schriftlichen Einwilligungen und Zustimmungen werden Nachunternehmer vom öffentlichen Auftraggeber abgelehnt. Die Erhebung und weitere Verarbeitung der Daten dient der Aufgabenerfüllung nach dem Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW).
- d) dass **(Zutreffendes bitte ankreuzen)**
 - in den letzten drei Jahren Verfehlungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) vorgelegen haben (Abdruck des § 2 Abs. 2 siehe Rückseite); es wurden jedoch Maßnahmen zur Selbstreinigung und zur Prävention ergriffen. Nachweise über diese Maßnahmen sind als Anlage(n) beigefügt².
 - keine Verfehlungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) vorliegen, die meinen/unseren Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigen könnten oder kein Eintrag im gemeinsamen Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein oder in vergleichbaren Registern anderer Bundesländer erfolgt ist.
- e) dass ich/wir in den letzten drei Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) oder gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind.
- f) dass dem Angebot nur die eigenen Preisermittlungen zu Grunde liegen und dass mit anderen Bewerbern Vereinbarungen weder über die Preisbildung noch über die Gewährung von Vorteilen an Mitbewerber getroffen sind und auch nicht nach Abgabe des Angebots getroffen werden,
- g) dass die allgemeinen Preisvorschriften, insbesondere die VO PR 30/53 vom 21.11.1953 sowie das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26.06.2013 (beide in der jeweils gültigen Fassung), beachtet worden sind.

Bitte ankreuzen*: (Pflichtangabe)

Ist Ihr Unternehmen ein kleines oder mittelständisches Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Kriterien?

(Ein Unternehmen gilt als KMU, wenn es weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt und der Umsatz weniger als 50 Mio. € oder die Bilanzsumme weniger als 43 Mio. € beträgt.)

ja

nein

Mir/uns ist bekannt, dass die Nichtvorlage oder die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu meinem/unserem Ausschluss aus diesem Vergabeverfahren oder zu einer Vergabesperre gem. § 6 GRfW sowie zur Kündigung eines bereits geschlossenen Vertrages führen kann.

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns auch, die vorstehende Erklärung von Nachunternehmern zu fordern und diese zur Zustimmung des Auftraggebers vorzulegen, bevor die Beauftragung der Nachunternehmer erfolgt.

....., den

(Unterschrift und ggf. Stempel)

- 1 Sollte das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden sein, sind zusätzliche Unterlagen einzureichen, die geeignet sind, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens belegen. Diese Unterlagen müssen der Vergabestelle die Möglichkeit geben, zu prüfen, ob das Unternehmen dazu in der Lage ist, den zu vergebenden Auftrag zu erfüllen. Fehlende Nachweise können zum Ausschluss aus dem laufenden Vergabeverfahren führen.
- 2 Wird diese Möglichkeit angekreuzt, sind Unterlagen zwingend beizufügen und ggf. zu erläutern. Fehlende Nachweise können zum Ausschluss aus dem laufenden Vergabeverfahren führen.

Auszug aus dem Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW):
§ 2 Zentrale Informationsstelle, Inhalt des Registers

-
- (1) In das Register werden die nachgewiesenen korruptionsrelevanten oder sonstige Rechtsverstöße im Geschäftsverkehr oder mit Bezug zum Geschäftsverkehr (schwere Verfehlungen) eingetragen. Ingetragene werden:
1. Straftaten nach
 - a) § 108e des Strafgesetzbuches (StGB) (Abgeordnetenbestechung),
 - b) §§ 129, 129a, 129b StGB (Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen),
 - c) § 156 StGB (Falsche Versicherung an Eides Statt),
 - d) § 261 StGB (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 - e) §§ 263, 263a, 264, 265b, 266 StGB (Betrug und Untreue),
 - f) § 266a StGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt),
 - g) §§ 267, 268, 269, 271, 273 StGB (Urkundenfälschungen),
 - h) §§ 283, 283b, 283c, 283d StGB (Insolvenzstraftaten),
 - i) §§ 298, 299 StGB (Straftaten gegen den Wettbewerb),
 - j) § 319 StGB (Baugefährdung),
 - k) §§ 324, 324a, 325, 325a, 326, 327, 328, 329, 330, 330a StGB (Straftaten gegen die Umwelt),
 - l) §§ 331, 332, 333, 334 StGB (Korruptionsdelikte),unabhängig von der Form der Beteiligung (Täterschaft oder Teilnahme im Sinne des Strafgesetzbuches);
 2. Straftaten nach
 - a) § 370 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert am 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566, 1575), in der jeweils geltenden Fassung (Steuerhinterziehung),
 - b) §§ 19, 20, 20a, 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2507), zuletzt geändert am 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1595, 1597), in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) in der Fassung vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1151), zuletzt geändert am 12. Dezember 2012 (BAnz. AT 2012 V1), in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) §§ 15, 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) in der Fassung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 159), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923), in der jeweils geltenden Fassung (Ver- und Entleih ausländischer Leiharbeitnehmer ohne Genehmigung),
 - e) §§ 9 bis 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert am 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566, 1573), in der jeweils geltenden Fassung,
 - f) § 331 des Handelsgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung (Unrichtige Darstellung),
 - g) §§ 399, 400, 401 des Aktiengesetzes (AktG) vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751, 2753), in der jeweils geltenden Fassung (Falsche Angaben; unrichtige Darstellung; Pflichtverletzung bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit),
 - h) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung vom 10. September 1998 (BGBl. II S. 2327) in der jeweils geltenden Fassung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem geschäftlichen Verkehr),unabhängig von der Form der Beteiligung (Täterschaft oder Teilnahme im Sinne des Strafgesetzbuches);
 3. Ordnungswidrigkeiten nach
 - a) § 33 AWG,
 - b) § 16 AÜG,
 - c) § 8 SchwarzArbG,
 - d) § 23 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), zuletzt geändert am 25. November 2012 (BGBl. II S. 1381, 1382), in der jeweils geltenden Fassung,
 - e) § 18 des Mindestarbeitsbedingungengesetzes vom 11. Januar 1952 (BGBl. III 802-2), zuletzt geändert am 22. April 2009 (BGBl. I S. 818), in der jeweils geltenden Fassung,
 - f) § 81 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 15. Juli 2005 (BGBl. 2005 I S. 2115, 2009 I S. 3850), zuletzt geändert am 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2403), in der jeweils geltenden Fassung,
 - g) § 146 Absatz 1 der Gewerbeordnung in der jeweils geltenden Fassung,
 - h) § 404 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2781), in der jeweils geltenden Fassung;
 - i) § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354), in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich die unterlassene Aufsichtsmaßnahme auf eine der in Nummern 1 und 2 genannten Straftaten oder eine der in den Buchstaben a bis h genannten Ordnungswidrigkeiten bezieht;
 4. vergleichbar schwere Verfehlungen, insbesondere vorsätzliche oder grob fahrlässige Falscherklärungen
 - a) zum Vorliegen von schweren Verfehlungen und Einträgen im Register nach § 1 Absatz 1 oder vergleichbaren Registern,
 - b) zur Einhaltung der Tarifreue und der Bestimmungen über einen gesetzlichen Mindestlohn oder
 - c) zur Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation;soweit sie dem Unternehmen nach Absatz 4 zuzurechnen sind und soweit die Geschäftstätigkeiten des betroffenen Unternehmens einen Bezug zur Vergabe öffentlicher Aufträge aufweisen. Einem Verstoß gegen diese Vorschriften stehen Verstöße gegen vergleichbare Straf- oder Ordnungswidrigkeitstatbestände anderer Staaten gleich. Die Eintragung umfasst gegebenenfalls auch den infolge der schweren Verfehlung ausgesprochenen Ausschluss des Unternehmens von der Vergabe öffentlicher Aufträge (Einzelausschluss, Vergabesperre) gemäß § 6.

(2)

Schriftliche Angebotsabgabe:

Diesen Vordruck bitte ausgefüllt und unterschrieben einreichen.

Elektronische Angebotsabgabe:

Mittels Abgabe über Mantelbogen bzw. digitaler Signatur ist dieser Vordruck nicht auszufüllen, er bleibt jedoch inhaltlich (insb. Punkte 1 bis 4) Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Name und Anschrift des Bieters:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Internet:

Sachbearbeiter:

Anschrift und Telefon des Vertreters in Hamburg (nur bei auswärtigen Firmen):

Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde Hamburg
Gänsemarkt 36 20354 Hamburg

Angebot

Ausschreibung Nr. 2017000038

1. Die Ausführung der in den Anlagen dieses Angebotsvordrucks beschriebenen Leistungen wird zu den eingesetzten Festpreisen ohne Umsatzsteuer angeboten. Diesen Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet. Die Preise schließen alle Nebenkosten ein.

2. An dieses Angebot hält sich der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist (siehe Aufforderung zur Angebotsabgabe) gebunden.

3. Dem Angebot liegen die

a) Leistungsbeschreibung,

b) Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B) – in der jeweils gültigen Fassung,

c) Aufforderung zur Angebotsabgabe einschl. Hamburgische Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen (VOL) – in der jeweils gültigen Fassung,

d) Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) – in der jeweils gültigen Fassung,

e) Eigenerklärungen

zu Grunde.

Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile nacheinander in der angegebenen Reihenfolge.

4. Unentgeltliche Nebenleistungen (Zugaben) werden ausgeschlossen und führen zum Ausschluss des Angebots.

5. Besondere Bemerkungen des Bieters (ggf. auf gesondertem Blatt):

.....
.....
.....

6. Anlagen zum Angebot:

.....
.....
.....

Angebote, die auf der Grundlage des 1. Abschnitts der VOL/A abgegeben und nicht unterschrieben wurden, werden ausgeschlossen.

Wird das Angebot unvollständig oder unrichtig ausgefüllt, fehlen geforderte Nachweise oder sind Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei, so kann es vom Wettbewerb ausgeschlossen werden.

Es wird gebeten, die für Eintragung von Preisen vorgesehenen, aber vom Bieter nicht ausgefüllten Felder zu entwerfen.

....., den

.....
(Stempel und Unterschrift)

Produkte/Leistungen

Alle Preise sind ohne Umsatzsteuer einzugeben

1	Recyclingpapier verschiedener Weißgrade					EUR	
1.1	Recyclingpapier, Weißegrad ISO 70, Grammaturn 80g/m², DIN A4	USt. [%]	Menge	Einheit		Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	9.901,00	Karton			

Weißegrad nach DIN ISO 2470
geriest
Karton à 2.500 Blatt

.....
pro 1,00 Karton

Die Abrufmenge ("Menge" s.o.) beruht auf den Zahlen des aktuellen Auftragnehmers aus 2016.

Textergänzungen/ Eigenschaften

Hersteller: _____
Produktname/ Artikelbezeichnung: _____

1.2	Recyclingpapier, Weißegrad ISO 70, Grammaturn 80g/m², DIN A3	USt. [%]	Menge	Einheit		Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	383,00	Karton			

Weißegrad nach DIN ISO 2470
geriest
Karton à 2.500 Blatt

.....
pro 1,00 Karton

Die Abrufmenge ("Menge" s.o.) beruht auf den Zahlen des aktuellen Auftragnehmers aus 2016.

Textergänzungen/ Eigenschaften

Hersteller: _____
Produktname/ Artikelbezeichnung: _____

1.3	Recyclingpapier, Weißegrad ISO 70, Grammaturn 80g/m², DIN A4	USt. [%]	Menge	Einheit		Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	388,00	Palette			

Weißegrad nach ISO 2470
geriest
Palette à 40 Kartons

.....
pro 1,00 Palette

Die Abrufmenge ("Menge" s.o.) beruht auf den Zahlen des aktuellen Auftragnehmers aus 2016.

Textergänzungen/ Eigenschaften

Hersteller: _____
Produktname/ Artikelbezeichnung: _____

1.4	Recyclingpapier, Weißegrad ISO 70, Grammaturn 80g/m², DIN A3	USt. [%]	Menge	Einheit		Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Palette			

Weißegrad nach ISO 2470
geriest
Palette à 20 Kartons

.....
pro 1,00 Palette

Die Abrufmenge ("Menge" s.o.) beruht auf den Zahlen des aktuellen Auftragnehmers aus 2016.

Dieses Produkt ist identisch mit Position 1.2, jedoch ist hier der Preis pro Palette anzugeben.
Bitte beachten Sie, dass sich künftig Verschiebungen hinsichtlich der Abrufmengen zwischen den Positionen 1.2 und 1.4 ergeben können.

Textergänzungen/ Eigenschaften

Hersteller: _____
Produktname/ Artikelbezeichnung: _____

1.5 Recyclingpapier, Weißegrad ISO 80, Grammatur 80g/m², DIN A4	USt. [%] 19%	Menge 14.066,00	Einheit Karton	Einzelpreis [EUR] pro 1,00 Karton	Gesamtpreis [EUR]
---	-----------------	--------------------	-------------------	---	----------------------------

Weißegrad nach DIN ISO 2470
geriest
Karton à 2.500 Blatt

Die Abrufmenge ("Menge" s.o.) beruht auf den Zahlen des aktuellen Auftragnehmers aus 2016, wurde jedoch um die bei den Positionen 3.1 und 3.4 angegebenen Mengen gekürzt (vgl. Bieterinformation Nr. 2).

Textergänzungen/ Eigenschaften

Hersteller: _____
Produktname/ Artikelbezeichnung: _____

1.6 Recyclingpapier, Weißegrad ISO 80, Grammatur 80g/m², DIN A3	USt. [%] 19%	Menge 660,00	Einheit Karton	Einzelpreis [EUR] pro 1,00 Karton	Gesamtpreis [EUR]
---	-----------------	-----------------	-------------------	---	----------------------------

Weißegrad nach ISO 2470
geriest
Karton à 2500 Blatt

Die Abrufmenge ("Menge" s.o.) beruht auf den Zahlen des aktuellen Auftragnehmers aus 2016, wurde jedoch um die bei den Positionen 3.3 und 3.6 angegebenen Mengen gekürzt (vgl. Bieterinformation Nr. 2).

Textergänzungen/ Eigenschaften

Hersteller: _____
Produktname/ Artikelbezeichnung: _____

1.7 Recyclingpapier, Weißegrad ISO 80, Grammatur 80g/m², DIN A4	USt. [%] 19%	Menge 881,00	Einheit Palette	Einzelpreis [EUR] pro 1,00 Palette	Gesamtpreis [EUR]
---	-----------------	-----------------	--------------------	--	----------------------------

Weißegrad nach ISO 2470
geriest
Palette à 40 Kartons

Die Abrufmenge ("Menge" s.o.) beruht auf den Zahlen des aktuellen Auftragnehmers aus 2016, wurde jedoch um die bei den Positionen 3.2 und 3.5 angegebenen Mengen gekürzt (vgl. Bieterinformation Nr. 2).

Textergänzungen/ Eigenschaften

Hersteller: _____
Produktname/ Artikelbezeichnung: _____

1.8	Recyclingpapier, Weißegrad ISO 80, Grammaturn 80g/m², DIN A3	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	7,00	Palette		
	Weißegrad nach ISO 2470 geriest Palette à 20 Kartons			 pro 1,00 Palette
	Die Abrufmenge ("Menge" s.o.) beruht auf den Zahlen des aktuellen Auftragnehmers aus 2016, wurde jedoch um die bei der Position 3.7 angegebenen Menge gekürzt (vgl. Bieterinformation Nr. 2).					
	Textergänzungen/ Eigenschaften					
	Hersteller: _____					
	Produktname/ Artikelbezeichnung: _____					

1.9	Recyclingpapier, Weißegrad ISO 90, Grammaturn 80g/m², DIN A4	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10.515,00	Karton		
	Weißegrad nach DIN ISO 2470 geriest Karton à 2.500 Blatt			 pro 1,00 Karton
	Die Abrufmenge ("Menge" s.o.) beruht auf den Zahlen des aktuellen Auftragnehmers aus 2016.					
	Textergänzungen/ Eigenschaften					
	Hersteller: _____					
	Produktname/ Artikelbezeichnung: _____					

1.10	Recyclingpapier, Weißegrad ISO 90, Grammaturn 80g/m², DIN A3	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	361,00	Karton		
	Weißegrad nach DIN ISO 2470 geriest Karton à 2.500 Blatt			 pro 1,00 Karton
	Die Abrufmenge ("Menge" s.o.) beruht auf den Zahlen des aktuellen Auftragnehmers aus 2016.					
	Textergänzungen/ Eigenschaften					
	Hersteller: _____					
	Produktname/ Artikelbezeichnung: _____					

1.11	Recyclingpapier, Weißegrad ISO 90, Grammaturn 80g/m², DIN A4	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	612,00	Palette		
	Weißegrad nach ISO 2470 geriest Palette à 40 Kartons			 pro 1,00 Palette
	Die Abrufmenge ("Menge" s.o.) beruht auf den Zahlen des aktuellen Auftragnehmers aus 2016.					

Textergänzungen/ Eigenschaften
Hersteller: _____
Produktname/ Artikelbezeichnung: _____

1.12 Recyclingpapier, Weißegrad ISO 90, Grammatur 80g/m², DIN A3	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
--	----------	-------	---------	-------------------	-------------------

19%	8,00	Palette			
-----	------	---------	--	--	--

			 pro 1,00 Palette
--	--	--	--	---------------------------	-------

Weißegrad nach ISO 2470
geriest
Palette à 20 Kartons

Die Abrufmenge ("Menge" s.o.) beruht auf den Zahlen des aktuellen Auftragnehmers aus 2016.

Textergänzungen/ Eigenschaften
Hersteller: _____
Produktname/ Artikelbezeichnung: _____

1.13 Recyclingpapier, Weißegrad ISO 100, Grammatur 80g/m², DIN A4	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
---	----------	-------	---------	-------------------	-------------------

19%	6.838,00	Karton			
-----	----------	--------	--	--	--

			 pro 1,00 Karton
--	--	--	--	--------------------------	-------

Weißegrad nach DIN ISO 2470
geriest
Karton à 2.500 Blatt

Die Abrufmenge ("Menge" s.o.) beruht auf den Zahlen des aktuellen Auftragnehmers aus 2016.

Textergänzungen/ Eigenschaften
Hersteller: _____
Produktname/ Artikelbezeichnung: _____

1.14 Recyclingpapier, Weißegrad ISO 100, Grammatur 80g/m², DIN A3	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
---	----------	-------	---------	-------------------	-------------------

19%	550,00	Karton			
-----	--------	--------	--	--	--

			 pro 1,00 Karton
--	--	--	--	--------------------------	-------

Weißegrad nach DIN ISO 2470
geriest
Karton à 2.500 Blatt

Die Abrufmenge ("Menge" s.o.) beruht auf den Zahlen des aktuellen Auftragnehmers aus 2016.

Textergänzungen/ Eigenschaften
Hersteller: _____
Produktname/ Artikelbezeichnung: _____

1.15 Recyclingpapier, Weißegrad ISO 100, Grammatur 80g/m², DIN A4	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
---	----------	-------	---------	-------------------	-------------------

19%	424,00	Palette			
-----	--------	---------	--	--	--

			 pro 1,00 Palette
--	--	--	--	---------------------------	-------

Weißegrad nach ISO 2470
geriest
Palette à 40 Kartons

Die Abrufmenge ("Menge" s.o.) beruht auf den Zahlen des aktuellen Auftragnehmers aus 2016.

Textergänzungen/ Eigenschaften
 Hersteller: _____
 Produktname/ Artikelbezeichnung: _____

1.16 Recyclingpapier, Weißegrad ISO 100, Grammaturn 80g/m², DIN A3	USt. [%] 19%	Menge 1,00	Einheit Palette	Einzelpreis [EUR] pro 1,00 Palette	Gesamtpreis [EUR]
---	-----------------	---------------	--------------------	--	----------------------------

Weißegrad nach ISO 2470
 geriest
 Palette à 20 Kartons

Die Abrufmenge ("Menge" s.o.) beruht auf den Zahlen des aktuellen Auftragnehmers aus 2016.

Dieses Produkt ist identisch mit Position 1.14, jedoch ist hier der Preis pro Palette anzugeben.
 Bitte beachten Sie, dass sich künftig Verschiebungen hinsichtlich der Abrufmengen zwischen den Positionen 1.14 und 1.16 ergeben können.

Textergänzungen/ Eigenschaften
 Hersteller: _____
 Produktname/ Artikelbezeichnung: _____

2 Recyclingpapier farbig	EUR				
2.1 Recyclingpapier, helle Farben, Grammaturn 80g/m², DIN A4, Farbe: rot	USt. [%] 19%	Menge 250,00	Einheit Packung	Einzelpreis [EUR] pro 1,00 Packung	Gesamtpreis [EUR]

geriest
 Packung à 500 Blatt

Die Abrufmenge ("Menge" s.o.) beruht auf den Zahlen des aktuellen Auftragnehmers aus 2016, wurde jedoch um die bei der Position 4.1 angegebenen Menge gekürzt (vgl. Bieterinformation Nr. 2).

Textergänzungen/ Eigenschaften
 Hersteller: _____
 Produktname/ Artikelbezeichnung: _____

2.2 Recyclingpapier, helle Farben, Grammaturn 80g/m², DIN A4, Farbe: gelb	USt. [%] 19%	Menge 289,00	Einheit Packung	Einzelpreis [EUR] pro 1,00 Packung	Gesamtpreis [EUR]
--	-----------------	-----------------	--------------------	--	----------------------------

geriest
 Packung à 500 Blatt

Die Abrufmenge ("Menge" s.o.) beruht auf den Zahlen des aktuellen Auftragnehmers aus 2016, wurde jedoch um die bei der Position 4.2 angegebenen Menge gekürzt (vgl. Bieterinformation Nr. 2).

Textergänzungen/ Eigenschaften
 Hersteller: _____
 Produktname/ Artikelbezeichnung: _____

2.3	Recyclingpapier, helle Farben, Grammatur 80g/m², DIN A4, Farbe: grün	USt. [%] 19%	Menge 662,00	Einheit Packung	Einzelpreis [EUR] pro 1,00 Packung	Gesamtpreis [EUR]
------------	--	-----------------	-----------------	--------------------	--	--------------------------------

geriest
 Packung à 500 Blatt

Die Abrufmenge ("Menge" s.o.) beruht auf den Zahlen des aktuellen Auftragnehmers aus 2016, wurde jedoch um die bei der Position 4.3 angegebenen Menge gekürzt (vgl. Bieterinformation Nr. 2).

Textergänzungen/ Eigenschaften
 Hersteller: _____
 Produktname/ Artikelbezeichnung: _____

2.4	Recyclingpapier, helle Farben, Grammatur 80g/m², DIN A4, Farbe: blau	USt. [%] 19%	Menge 307,00	Einheit Packung	Einzelpreis [EUR] pro 1,00 Packung	Gesamtpreis [EUR]
------------	--	-----------------	-----------------	--------------------	--	--------------------------------

geriest
 Packung à 500 Blatt

Die Abrufmenge ("Menge" s.o.) beruht auf den Zahlen des aktuellen Auftragnehmers aus 2016, wurde jedoch um die bei der Position 4.4 angegebenen Menge gekürzt (vgl. Bieterinformation Nr. 2).

Textergänzungen/ Eigenschaften
 Hersteller: _____
 Produktname/ Artikelbezeichnung: _____

2.5	Recyclingpapier, intensivfarben, Grammatur 80g/m², DIN A4, Farbe: rot	USt. [%] 19%	Menge 472,00	Einheit Packung	Einzelpreis [EUR] pro 1,00 Packung	Gesamtpreis [EUR]
------------	---	-----------------	-----------------	--------------------	--	--------------------------------

geriest
 Packung à 500 Blatt

Die Abrufmenge ("Menge" s.o.) beruht auf den Zahlen des aktuellen Auftragnehmers aus 2016, wurde jedoch um die bei der Position 4.5 angegebenen Menge gekürzt (vgl. Bieterinformation Nr. 2).

Textergänzungen/ Eigenschaften
 Hersteller: _____
 Produktname/ Artikelbezeichnung: _____

2.6	Recyclingpapier, intensivfarben, Grammatur 80g/m², DIN A4, Farbe: gelb	USt. [%] 19%	Menge 2.089,00	Einheit Packung	Einzelpreis [EUR] pro 1,00 Packung	Gesamtpreis [EUR]
------------	--	-----------------	-------------------	--------------------	--	--------------------------------

.....
 pro 1,00 Packung

geriest
Packung à 500 Blatt

Die Abrufmenge ("Menge" s.o.) beruht auf den Zahlen des aktuellen Auftragnehmers aus 2016, wurde jedoch um die bei der Position 4.6 angegebenen Menge gekürzt (vgl. Bieterinformation Nr. 2).

Textergänzungen/ Eigenschaften

Hersteller: _____

Produktname/ Artikelbezeichnung: _____

2.7	Recyclingpapier, intensivfarben, Grammatur 80g/m², DIN A4, Farbe: grün	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1.448,00	Packung pro 1,00 Packung

geriest
Packung à 500 Blatt

Die Abrufmenge ("Menge" s.o.) beruht auf den Zahlen des aktuellen Auftragnehmers aus 2016, wurde jedoch um die bei der Position 4.7 angegebenen Menge gekürzt (vgl. Bieterinformation Nr. 2).

Textergänzungen/ Eigenschaften

Hersteller: _____

Produktname/ Artikelbezeichnung: _____

2.8	Recyclingpapier, intensivfarben, Grammatur 80g/m², DIN A4, Farbe: blau	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	320,00	Packung pro 1,00 Packung

geriest
Packung à 500 Blatt

Die Abrufmenge ("Menge" s.o.) beruht auf den Zahlen des aktuellen Auftragnehmers aus 2016, wurde jedoch um die bei der Position 4.8 angegebenen Menge gekürzt (vgl. Bieterinformation Nr. 2).

Textergänzungen/ Eigenschaften

Hersteller: _____

Produktname/ Artikelbezeichnung: _____

3	Frischfaserpapier				EUR	
3.1	Frischfaserpapier, CIE Weißegrad 146, Grammatur 75g/m², DIN A4	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	918,00	Karton pro 1,00 Karton

Weißegrad nach CIE ISO 11475
geriest
Karton à 2500 Blatt

Hinsichtlich des Zustandekommens der Abrufmenge ("Menge" s.o.) wird auf die Bieterinformation Nr. 2 verwiesen.

Textergänzungen/ Eigenschaften
Hersteller: _____
Produktname/ Artikelbezeichnung: _____

3.2	Frischfaserpapier, CIE Weißegrad 146, Grammatur 75g/m², DIN A4	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	57,00	Palette pro 1,00 Palette

Weißegrad nach CIE ISO 11475
geriest
Karton à 2500 Blatt

Hinsichtlich des Zustandekommens der Abrufmenge ("Menge"
s.o.) wird auf die Bieterinformation Nr. 2 verwiesen.

Textergänzungen/ Eigenschaften
Hersteller: _____
Produktname/ Artikelbezeichnung: _____

3.3	Frischfaserpapier, CIE Weißegrad 146, Grammatur 75g/m², DIN A3	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	43,00	Karton pro 1,00 Karton

Weißegrad nach CIE ISO 11475
geriest
Karton à 2500 Blatt

Hinsichtlich des Zustandekommens der Abrufmenge ("Menge"
s.o.) wird auf die Bieterinformation Nr. 2 verwiesen.

Textergänzungen/ Eigenschaften
Hersteller: _____
Produktname/ Artikelbezeichnung: _____

3.4	Frischfaserpapier, CIE Weißegrad 146, Grammatur 80g/m², DIN A4	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	918,00	Karton pro 1,00 Karton

Weißegrad nach CIE ISO 11475
geriest
Karton à 2500 Blatt

Hinsichtlich des Zustandekommens der Abrufmenge ("Menge"
s.o.) wird auf die Bieterinformation Nr. 2 verwiesen.

Textergänzungen/ Eigenschaften
Hersteller: _____
Produktname/ Artikelbezeichnung: _____

3.5	Frischfaserpapier, CIE Weißegrad 146, Grammatur 80g/m², DIN A4	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	57,00	Palette pro 1,00 Palette

Weißegrad nach CIE ISO 11475
geriest
Karton à 2500 Blatt

Hinsichtlich des Zustandekommens der Abrufmenge ("Menge" s.o.) wird auf die Bieterinformation Nr. 2 verwiesen.

Textergänzungen/ Eigenschaften

Hersteller: _____
Produktname/ Artikelbezeichnung: _____

3.6	Frischfaserpapier, CIE Weißegrad 146, Grammaturn 80g/m², DIN A3	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	43,00	Karton pro 1,00 Karton

Weißegrad nach CIE ISO 11475
geriest
Karton à 2500 Blatt

Hinsichtlich des Zustandekommens der Abrufmenge ("Menge" s.o.) wird auf die Bieterinformation Nr. 2 verwiesen.

Textergänzungen/ Eigenschaften

Hersteller: _____
Produktname/ Artikelbezeichnung: _____

3.7	Frischfaserpapier, CIE Weißegrad 146, Grammaturn 80g/m², DIN A3	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Palette pro 1,00 Palette

Weißegrad nach CIE ISO 11475
geriest
Karton à 2500 Blatt

Hinsichtlich des Zustandekommens der Abrufmenge ("Menge" s.o.) wird auf die Bieterinformation Nr. 2 verwiesen.

Textergänzungen/ Eigenschaften

Hersteller: _____
Produktname/ Artikelbezeichnung: _____

3.8	Frischfaserpapier satiniert, CIE Weißegrad 146, Grammaturn 100g/m², DIN A4	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	115,00	Karton pro 1,00 Karton

Weißegrad nach CIE ISO 11475
geriest
Karton à 2500 Blatt

Die Abrufmenge ("Menge" s.o.) beruht auf den Zahlen des aktuellen Auftragnehmers aus 2016.

Textergänzungen/ Eigenschaften

Hersteller: _____
Produktname/ Artikelbezeichnung: _____

3.9	Frischfaserpapier satiniert, CIE Weißegrad 146, Grammatur 160g/m², DIN A4	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	223,00	Karton		

.....
pro 1,00 Karton

Weißegrad nach CIE ISO 11475
geriest
Karton à 2500 Blatt

Die Abrufmenge ("Menge" s.o.) beruht auf den Zahlen des aktuellen Auftragnehmers aus 2016.

Textergänzungen/ Eigenschaften

Hersteller: _____
Produktname/ Artikelbezeichnung: _____

4	Frischfaserpapier farbig				EUR	
4.1	Frischfaserpapier, helle Farben, Grammatur 80g/m², DIN A4, Farbe: rot	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	33,00	Packung		

.....
pro 1,00 Packung

geriest
Packung à 500 Blatt

Hinsichtlich des Zustandekommens der Abrufmenge ("Menge" s.o.) wird auf die Bieterinformation Nr. 2 verwiesen.

Textergänzungen/ Eigenschaften

Hersteller: _____
Produktname/ Artikelbezeichnung: _____

4.2	Frischfaserpapier, helle Farben, Grammatur 80g/m², DIN A4, Farbe: gelb	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	37,00	Packung		

.....
pro 1,00 Packung

geriest
Packung à 500 Blatt

Hinsichtlich des Zustandekommens der Abrufmenge ("Menge" s.o.) wird auf die Bieterinformation Nr. 2 verwiesen.

Textergänzungen/ Eigenschaften

Hersteller: _____
Produktname/ Artikelbezeichnung: _____

4.3	Frischfaserpapier, helle Farben, Grammatur 80g/m², DIN A4, Farbe: grün	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	86,00	Packung		

.....
pro 1,00 Packung

geriest
Packung à 500 Blatt

Hinsichtlich des Zustandekommens der Abrufmenge ("Menge" s.o.) wird auf die Bieterinformation Nr. 2 verwiesen.

Textergänzungen/ Eigenschaften
Hersteller: _____
Produktname/ Artikelbezeichnung: _____

4.4	Frischfaserpapier, helle Farben, Grammaturn 80g/m², DIN A4, Farbe: blau	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	40,00	Packung pro 1,00 Packung

geriest
Packung à 500 Blatt

Hinsichtlich des Zustandekommens der Abrufmenge ("Menge" s.o.) wird auf die Bieterinformation Nr. 2 verwiesen.

Textergänzungen/ Eigenschaften
Hersteller: _____
Produktname/ Artikelbezeichnung: _____

4.5	Frischfaserpapier, intensivfarben, Grammaturn 80g/m², DIN A4, Farbe: rot	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	54,00	Packung pro 1,00 Packung

geriest
Packung à 500 Blatt

Hinsichtlich des Zustandekommens der Abrufmenge ("Menge" s.o.) wird auf die Bieterinformation Nr. 2 verwiesen.

Textergänzungen/ Eigenschaften
Hersteller: _____
Produktname/ Artikelbezeichnung: _____

4.6	Frischfaserpapier, intensivfarben, Grammaturn 80g/m², DIN A4, Farbe: gelb	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	271,00	Packung pro 1,00 Packung

geriest
Packung à 500 Blatt

Hinsichtlich des Zustandekommens der Abrufmenge ("Menge" s.o.) wird auf die Bieterinformation Nr. 2 verwiesen.

Textergänzungen/ Eigenschaften
Hersteller: _____
Produktname/ Artikelbezeichnung: _____

4.7	Frischfaserpapier, intensivfarben, Grammaturn 80g/m², DIN A4, Farbe: grün	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1.448,00	Packung pro 1,00 Packung

geriest
Packung à 500 Blatt

Hinsichtlich des Zustandekommens der Abrufmenge ("Menge" s.o.) wird auf die Bieterinformation Nr. 2 verwiesen.

Textergänzungen/ Eigenschaften
 Hersteller: _____
 Produktname/ Artikelbezeichnung: _____

4.8 Frischfaserpapier, intensivfarben, Grammaturn 80g/m², DIN A4, Farbe: blau	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	320,00	Packung		
				pro 1,00 Packung

geriest
 Packung à 500 Blatt

Hinsichtlich des Zustandekommens der Abrufmenge ("Menge" s.o.) wird auf die Bieterinformation Nr. 2 verwiesen.

Textergänzungen/ Eigenschaften
 Hersteller: _____
 Produktname/ Artikelbezeichnung: _____

5 Zuschläge	EUR				
5.1 Mindermengenzuschlag	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	1.100,00	Pauschale		

Der Auftragnehmer ist berechtigt einen Mindermengenzuschlag in Höhe von bis zu 15 Euro zu erheben, wenn der Auftragswert 50 Euro nicht überschreitet.

pro 1,00 Pauschale

Näheres siehe 3.2 der Leistungsbeschreibung.

5.2 Expresszuschlag	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	10,00	Pauschale		

Der Auftragnehmer ist berechtigt einen Expresszuschlag in Höhe von bis zu 15 Euro zu erheben.

pro 1,00 Pauschale

Näheres siehe 2.10 der Leistungsbeschreibung.

Bewertungskriterien in den Eignungs- und Zuschlagskriterien:

Die Auswahlmöglichkeit "Keine Auswahl getroffen" ist für die elektronische Angebotsabgabe notwendig. Sie weist den elektronischen Bieter darauf hin, dass noch eine Antwort auszuwählen ist. Beim Druck der Vergabeunterlagen lässt sie sich aber nicht ausblenden, so dass sie auch für den konventionellen Bieter sichtbar ist.

Bitte berücksichtigen Sie bei der Beantwortung der Fragen, dass dieses Auswahlfeld nicht anzukreuzen ist.

Um Missverständnissen bei der Beantwortung der Fragen vorzubeugen, werden nachfolgend mögliche Kombinationen aus "Mussangaben" und "K.O.-Kriterien" erläutert:

Keine Mussangabe:

Die Bezeichnung „[Mussangabe]“ steht nicht hinter der Überschrift der Frage.

„K.O.-Kriterium: Nein“

Der Bieter muss in der Regel zunächst keine Angaben machen. Müssen auf Grund der Konstellation der Fragen – z.B. bei „Wenn ja“-Fragen – Angaben gemacht werden, entscheiden deren Form – z.B. Zahl oder Text – und Inhalt über einen möglichen Ausschluss.

Es wird darauf hingewiesen, dass es möglich ist, dass auch Fragen ohne die Kennzeichnung „[Mussangabe]“ zwingend zu beantworten sind. Dies ist beispielsweise bei den „Wenn ja“-Fragen zwingend erforderlich. Diese werden zur Mussangabe, wenn die entsprechende vorhergehende Frage mit „ja“ beantwortet wurde.

Mussangabe:

Die Bezeichnung „[Mussangabe]“ steht hinter der Überschrift der Frage.

Wird bei einer als Mussangabe gekennzeichneten Frage keine Angabe gemacht, kann dies zum Ausschluss führen. Wichtig ist, Angaben in der geforderten Art und Weise zu machen.

„K.O.-Kriterium: Ja“

Der Bieter muss eine Angabe machen. Die Form und der Inhalt der gemachten Angabe entscheiden über einen Ausschluss.

„K.O.-Kriterium: Nein“

Der Bieter muss eine Angabe machen. In der Regel ist deren Form und Inhalt aber nicht ausschlaggebend für einen Ausschluss.

Hinweis:

Bei Zweifelsfragen wenden Sie sich bitte an die Vergabestelle.

Eignungskriterien

1 Allgemeine Angaben für die Vergabestelle

Gewichtung: 0,00%

1.1 Firmenname und Firmenadresse [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Bitte geben Sie hier den vollständigen Firmennamen und die Firmenadresse an.

1.2 Kontaktdaten Ansprechpartner des Unternehmens [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Bitte geben Sie hier den Namen, die Telefonnummer, Faxnummer und die E-Mail-Adresse des für diesen Auftrag zuständigen Ansprechpartners an.

1.3 Geschäftsführer [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Bitte geben Sie hier die Namen aller Geschäftsführer des Unternehmens an.

1.4 Handelregister und Gerichtsstand [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Geben Sie bitte die Nummer des Handelregistereintrages sowie das zuständige Gericht an.

1.5 Hinweis zu den Bescheinigungen

K.O.-Kriterium: Nein

Die Finanzbehörde behält sich vor, nach Angebotsabgabe von den aussichtsreichen Bietern auf gesonderte Anforderung die entsprechende Bescheinigung (Steuerliche Bescheinigung zur Beteiligung an Öffentlichen Aufträgen bzw. Bescheinigung in Steuersachen, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft, Bestätigung des Versicherers) in aktueller Fassung (nicht älter als 1 Jahr) abzufordern. Sollten Sie eine dieser Bescheinigungen nicht vorlegen können, geben Sie hier bitte den Grund an:

1.6 Eignungsnachweis durch PQ-VOL-Zertifikat [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Der Bieter hat die Möglichkeit, seine Eignung auch durch ein Zertifikat des Präqualifizierungssystems PQ-VOL des Kooperationsverbundes Präqualifizierung-Nord (PQ-Nord) gemäß § 97 Abs. 4a GWB nachzuweisen. Die geforderten eignungsbezogenen Angaben und Erklärungen können durch das PQ-VOL-Zertifikat ersetzt werden. Falls Sie diese Möglichkeit nutzen möchten, fügen Sie bitte das entsprechende Zertifikat in Kopie dem Angebot als Anlage bei und kreuzen Sie "Ja" an. Die geforderte Eigenerklärung ist aber in jedem Fall einzureichen! Für geforderte Eignungsnachweise, die nicht durch das Zertifikat ersetzt werden, müssen die entsprechenden Nachweise gem. der Leistungsbeschreibung eingereicht werden. Hinweis: Bitte nur "Ja" oder "Nein" ankreuzen.

- Keine Angabe (0)
- Ja (0)
- Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

2 Einzureichende Erklärungen und Nachweise

Gewichtung: 0,00%

2.1 Eignungsbezogene Erklärungen und Nachweise [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Sind die unter Punkt 1.7 der Leistungsbeschreibung genannten Erklärungen und Nachweise dem Angebot vollständig beigelegt? Gefordert werden die unterschriebene und ausgefüllte Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit, aussagefähige Referenzen sowie die Erklärung der Bietergemeinschaft, wenn zutreffend. WICHTIGER HINWEIS: Diese Frage ist ausschließlich mit "Ja" oder "Nein" zu beantworten.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.2 Angebotsbezogene Erklärungen und Nachweise [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Sind die unter Punkt 1.8 der Leistungsbeschreibung genannten Erklärungen und Nachweise dem Angebot vollständig beigelegt? Gefordert werden Produktdatenblätter der angebotenen Produkte, Nachweise über die Einhaltung der Kriterien der Umweltzeichen "Blauer Engel" und "EU Ecolabel", sowie die Zertifikate DIN EN ISO 14001 und DIN EN ISO 9001 des Herstellers und die Eigenerklärung für die recyclingfähige Verpackung inkl. Benennung der Verpackungseigenschaften

WICHTIGER HINWEIS: Diese Frage ist ausschließlich mit "Ja" oder "Nein" zu beantworten.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.3 Sonstige besondere Bedingungen [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Sind die unter Punkt 1.9 der Leistungsbeschreibung genannten Erklärungen und Nachweise dem Angebot vollständig beigelegt? Gefordert ist die ausgefüllte und unterschriebene Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes.

WICHTIGER HINWEIS: Diese Frage ist ausschließlich mit "Ja" oder "Nein" zu beantworten.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

3 Auftragsrelevante Angaben

Gewichtung: 0,00%

3.1 Unterauftragnehmer [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Werden Leistungen oder Teilleistungen an Unterauftragnehmer vergeben? WICHTIGER HINWEIS: Diese Frage ist ausschließlich mit "Ja" oder "Nein" zu beantworten.

- Keine Auswahl getroffen (0)
- Ja (0)
- Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

3.2 Wenn ja:

K.O.-Kriterium: Nein

Wenn ja, geben Sie bitte Name und Anschrift des Unterauftragnehmers / Nachunternehmers sowie den Teil der Leistung, der auf diesen übertragen werden soll, an.

3.3 Bietergemeinschaft [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Wollen Sie als Bietergemeinschaft an der Ausschreibung teilnehmen? WICHTIGER HINWEIS: Diese Frage ist ausschließlich mit "Ja" oder "Nein" zu beantworten.

- Keine Auswahl getroffen (0)
- Ja (0)
- Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

3.4 Wenn ja

K.O.-Kriterium: Nein

Wenn ja, haben Sie das Formblatt Bietergemeinschaft unterschrieben beigelegt?

- Keine Angabe (0)
- Ja (0)
- Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

3.5 Versicherung / Haftung [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Wird das jeweilige Haftungsrisiko durch den Abschluss entsprechender Versicherungen für mögliche Schadensfälle abgesichert? Einzelheiten siehe Ziffer 2.9 der Leistungsbeschreibung.
WICHTIGER HINWEIS: Diese Frage ist ausschließlich mit "Ja" oder "Nein" zu beantworten.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.6 Anteil der lohnabhängigen Kosten [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Der Anteil der lohnabhängigen Kosten an den Festpreisen beträgt (in Prozent):

Hinweis: sollte dieser Anteil bei den verschiedenen Preispositionen voneinander abweichen, geben Sie den Anteil bitte getrennt für die einzelnen Festpreise an.

Zuschlagskriterien

1 Hinweis

Systembedingt kann der Hinweis auf die Leistungskriterien nicht entfallen. Hier sind Ihrerseits keine Angaben zu machen.

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type
01 Protokoll der Interessentenkonferenz	01 Protokoll der Interessentenkonferenz. pdf	222,86 KB	application/pdf
02 Leistungsbeschreibung	02 Leistungsbeschreibung. pdf	401,69 KB	application/pdf
03 Beschluss der Kommission	03 Beschluss der Kommission.pdf	812,78 KB	application/pdf
04 RAL-UZ 14	04 RAL-UZ 14.pdf	370,63 KB	application/pdf
05 Eigenerklärung über die Nutzung recyclingfähiger Verpackungen	05 Eigenerklärung über die Nutzung recyclingfähiger Verpackungen.pdf	161,79 KB	application/pdf
06 Fragebogen für den Papieratlas	06 Fragebogen für den Papieratlas.pdf	209,14 KB	application/pdf



Freie und Hansestadt Hamburg Finanzbehörde

**Protokoll der Interessentenkonferenz
zur Vergabe der Lieferung von Kopierpapier**
24.01.2017, 13:30 - 14:30 Uhr im Dienstgebäude Große Bleichen 27, Raum 436

Teilnehmende:	<i>Unternehmen</i> <div style="background-color: black; width: 200px; height: 40px; margin: 5px 0;"></div> (Protokoll)
----------------------	---

begreißt die Teilnehmenden und stellt die Tagesordnung vor. Zunächst erläutert sie den Aufbau des Einkauf Hamburg und geht daraufhin auf das Ziel von Interessentenkonferenzen ein. Sie dienen insbesondere der Markterkundung und Optimierung der Ausschreibung im Rahmen der strategischen Vorbereitung. Das Besprochene hat keinen verbindlichen Charakter. Der Inhalt der Besprechung wird durch die Vergabestelle protokolliert und mit den Ausschreibungsunterlagen anonymisiert veröffentlicht. Darüber hinaus wird die Nutzung des Bieterportals¹ und der eVergabe empfohlen.

Ausgangslage und Feedback zur letzten Leistungsbeschreibung

Die Vergabestelle stellt vor, dass die aktuelle Rahmenvereinbarung zum 30.09.2017 ausläuft und die Lieferung von Kopierpapier daher im Rahmen eines Offenen Verfahrens (europaweite Ausschreibung) neu ausgeschrieben wird. Bisher wird die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) sowohl mit Frischfaserpapier als auch mit Recyclingpapier beliefert. Der Anteil des Recyclingpapiers beträgt hierbei rd. 75 % und soll – auch entsprechend der bundesweiten Bestrebungen – weiter erhöht werden. In diesem Zusammenhang erläutert auch die Recyclingpapierbeschlüsse Drs. Nr. 2008/1838² und Drs. Nr. 2016/104³. Ein Komplettumstieg auf Recyclingpapier im Laufe der kommenden Vertragsjahre ist nicht sicher. Die Interessenten geben hierzu geschlossen die Rückmeldung, dass ein mögliches Wegfallen des Frischfaserpapiers während der Vertragslaufzeit in Ordnung wäre und ein kalkulierbares Risiko darstelle.

¹ <http://www.bieterportal.hamburg.de>

² „In der Hamburger Verwaltung darf grundsätzlich nur Recyclingpapier nach den Kriterien des Blauen Engels (Weißegrad 70 oder 80) eingesetzt werden. Abweichungen von diesem Grundsatz sind nur durch entsprechende innerdienstliche Regelungen zulässig.“

³ „Der Senat beschließt in Ergänzung zum Senatsbeschluss vom 9. Dezember 2008, Drs. Nr. 2008/1838, dass nunmehr auch Recyclingpapier der Weißgrade 90 und 100 eingesetzt werden darf.“

Produktverzeichnis und die Anforderungen an den Leistungsgegenstand

erläutert, dass die Produkteigenschaften vor dem Hintergrund des verbindlichen Leitfadens zur umweltverträglichen Beschaffung der FHH⁴ und den Kriterien des Umweltbundesamtes festgelegt werden:

Anforderungen an die Produkte: Umweltzeichen, Alterungsbeständigkeit nach der DIN 6738, Kriterien für Kopierpapier nach der DIN EN 12281, Höchste Lebensdauerklasse LDK 24-85, Umweltmanagementsystem ISO 14001, recyclingfähige Verpackung (ggf. als Zuschlagskriterium). Die genannten Anforderungen sind auch aus Sicht der Interessenten geeignet. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass sich der Nachweis des Umweltmanagementsystems ISO 14001 sowohl auf den Hersteller als auch auf den Lieferanten beziehen kann.

Anschließend gibt einen Überblick über das Produktverzeichnis der aktuellen Rahmenvereinbarung. Es wird thematisiert, inwieweit intensivfarbenedes Recyclingpapier gegenwärtig auf dem Markt angeboten wird. Hierzu geben die Interessenten die Auskunft, dass es aufgrund der fehlenden Nachfrage aus vielen Sortimenten wieder entfernt wurde.

Losbildung

In der letzten Ausschreibung wurde ein Los für weißes Papier und ein Los für farbiges Papier gebildet. Die Vergabestelle wirft in diesem Zusammenhang die Frage auf, inwieweit der Verzicht auf eine Losvergabe den Bieterkreis verändern würde. Hierzu geben die Interessenten die Rückmeldung, dass jeder Bieter neben weißem auch farbiges Papier anbieten kann und sich der Bieterkreis durch die genannte Losbildung nicht verändern würde. Eine Losbildung würde im Zweifel eher zu unwirtschaftlicheren Angeboten führen.

Wertung

leitet das Thema der Bewertung ein und stellt zur Diskussion, inwieweit und welche Qualitäts- oder Nachhaltigkeitskriterien neben dem Angebotspreis als Zuschlagskriterien geeignet sein könnten. Die sich hieraus ergebenden Überlegungen der Vergabestelle und der Interessenten werden nachfolgend stichpunktartig zusammengefasst:

- Was leistet der Bieter im Bereich Umweltmanagement?
 - Möglicherweise Nachweis des Umweltmanagementsystems ISO 14001 als Zuschlagskriterium
- CO₂-neutraler Versand
- Recyclingfähige Verpackung
- Anteil der Materialien aus nachhaltiger Forstwirtschaft
- Euro-Norm der eingesetzten Fahrzeuge

Zu letzterem Aspekt fügen die Interessenten hinzu, dass die Euro-Norm 5 bereits auf dem Markt üblich sei und daher auch für ein Mindestkriterium in Frage käme.

Eine Differenzierung zwischen einzelnen Farben bei der Preisabfrage sei laut den Interessenten für die Preiskalkulation ohne Mehrwert. Eine weitere Möglichkeit stellt aus Sicht der Interessenten die Bewertung eines Konzepts zur Implementierung des

⁴ <http://www.hamburg.de/contentblob/4672386/data/umweltleitfaden.pdf>

elektronischen Bestellwesens der FHH in den Online-Katalog des zukünftigen Auftragnehmer dar (Open Catalog Interface) dar.

Vertragslaufzeit / kalkulationsrelevante Punkte

Der aktuelle Vertrag wurde zunächst für die Zeit vom 01.10.2013 bis 30.09.2014 geschlossen. Danach bestand eine dreimalige Verlängerungsoption um jeweils ein Jahr, sofern keiner der Vertragspartner spätestens 6 Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich kündigt. Unter den Teilnehmenden werden die Vor- und Nachteile dieser Variante diskutiert. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Vertrag ohne Preisanpassungsmöglichkeit aufgrund der Volatilität der Marktpreise zunächst längstens für ein Jahr geschlossen werden sollte. Festpreise zu längeren Laufzeiten würden ein unangemessenes kalkulatorisches Risiko mit sich bringen.

Ebenfalls wird thematisiert, wie stark sich Mindermengenzuschläge/Mindestbestellwerte auf die Preiskalkulation auswirken. Der aktuelle Auftragnehmer gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass Mindermengenzuschläge aktuell verhältnismäßig wenig berechnet werden müssen, da er zudem Vertragspartner in einer anderen Ausschreibung ist und Lieferungen so zusammengefasst werden können. Dieser Umstand sollte bei Überlegungen der Vergabestelle zur Veränderung des Mindermengenzuschlags berücksichtigt werden.

Die Vergabestelle gibt die Auskunft, dass die Lieferung auch im kommenden Vertrag an die jeweilige Verwendungsstelle zu erfolgen haben wird (kein Zentrallager). Daraufhin empfehlen die Interessenten möglichst viele Informationen über die Sendungs- bzw. Bestellstruktur und die Anlieferstellen in die Vergabeunterlagen zu Gunsten besserer Preiskalkulationsmöglichkeiten aufzunehmen, insbesondere in Hinblick auf Schulen. Zudem wäre es denkbar, Pauschalen für das Vertragen in das Produktverzeichnis aufzunehmen.

Auf die Frage der Vergabestelle, welche Mindestlieferfrist angemessen ist, geben die Interessenten die Einschätzung, dass eine Lieferung innerhalb von zwei Werktagen von allen Marktteilnehmern geleistet werden kann. Als marktgängige Expresslieferung wird die Zustellung am Folgetag gesehen, sofern die Bestellung bis 17:00 Uhr beim Lieferanten eingegangen ist.

Versicherungen

Die Vergabestelle befragt die Interessenten hinsichtlich angemessener bzw. marktüblicher Haftungssummen (Betriebshaftpflicht) in Hinblick auf Personenschäden sowie Sachschäden und inwieweit noch weitere Versicherungen für den Auftrag relevant sind. Hierbei wird auch auf Sachschäden gemäß dem Hamburgischen Datenschutzgesetz eingegangen. Im Ergebnis wird eine Summe i.H.v. rd. 1.500.000 € für Personenschäden und i.H.v. rd. 1.000.000 € für Sachschäden von Seiten der Interessenten als angemessen betrachtet.

Sonstiges

Die Interessenten greifen nochmals auf, dass eine bessere Datenlage zugleich bessere Kalkulationsmöglichkeiten mit sich bringt.



Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde

- Leistungsbeschreibung -

Offenes Verfahren

**über die
Lieferung von Kopierpapier**

**gem.
Vierter Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
(GWB) sowie nach
der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
(Vergabeverordnung - VgV)**

Vergabenummer 2017000038

Finanzbehörde Hamburg
Organisation und Zentrale Dienste
Beschaffung und Strategischer Einkauf für Hamburg


Gänsemarkt 36
20354 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES, ANGEBOTSANFORDERUNG UND -WERTUNG.....	3
1.1	AUSSCHREIBUNGSZIEL	3
1.2	AUSSCHREIBUNGSUMFANG.....	3
1.3	NEBENANGEBOTE	4
1.4	BIETERGEMEINSCHAFT	5
1.5	UNTERAUFTRAGSVERGABE.....	5
1.6	MUSTER.....	5
1.7	EIGNUNGSBEZOGENE ERKLÄRUNGEN UND NACHWEISE	6
1.8	ANGEBOTSBEZOGENE ERKLÄRUNGEN UND NACHWEISE.....	7
1.9	SONSTIGE BESONDERE BEDINGUNGEN.....	8
1.10	HINWEISE ZU DEN ERKLÄRUNGEN UND NACHWEISEN.....	8
1.11	ABSCHLIEßENDE LISTE ALLER MIT DEM ANGEBOT EINZUREICHENDEN NACHWEISE.....	9
1.12	ZUSCHLAGSERTEILUNG.....	10
1.13	WEITERE INFORMATIONEN, WIRTSCHAFTSAUSKÜNFTE	10
2	VERTRAGSBEDINGUNGEN.....	11
2.1	ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN	11
2.2	RECHT	11
2.3	ANSPRECHPARTNER.....	11
2.4	VERTRAGSLAUFZEIT, KÜNDIGUNG	12
2.5	ÄNDERUNGEN DES VERTRAGES.....	12
2.6	DATENSCHUTZRECHTLICHE BESTIMMUNGEN.....	13
2.7	SALVATORISCHE KLAUSEL	13
2.8	PREISGESTALTUNG UND -BINDUNG; MINDESTLOHN	13
2.9	HAFTUNG	14
2.10	LIEFERBEGINN, -FRISTEN UND ANLIEFERUNG.....	14
2.11	ABNAHME.....	15
2.12	RECHNUNGSSTELLUNG	15
2.13	KONTROLLEN.....	15
2.14	LIEFERSTATISTIK	15
2.15	CONTENT-MANAGEMENT FÜR DIE ARTIKEL IM LEISTUNGSVERZEICHNIS	16
3	TECHNISCHES LEISTUNGSVERZEICHNIS.....	17
3.1	ANFORDERUNGEN AN DEN LEISTUNGSGEGENSTAND	17
	ABSCHNITT 1, RECYCLINGPAPIER VERSCHIEDENER WEIBEGRADE	17
	ABSCHNITT 2, RECYCLINGPAPIER FARBIG	17
	ABSCHNITT 3, FRISCHFASERPAPIER.....	18
3.2	MINDERMENGENZUSCHLAG	19
3.3	ERGÄNZENDE ANGABEN IM PREIS-/ LEISTUNGSKATALOG	19
3.4	ENERGIEEFFIZIENZ.....	19

1 Allgemeines, Angebotsanforderung und -wertung

Die Vergabestelle weist darauf hin, dass der Bieter gem. § 2 der Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen (VOL) die Vollständigkeit der Vergabeunterlagen nach Erhalt zu prüfen hat. Werden vom Bieter inhaltliche Unstimmigkeiten oder Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen, festgestellt, so hat er sich unverzüglich an die Vergabestelle zu wenden.

1.1 Ausschreibungsziel

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) - Finanzbehörde - als Auftraggeber (AG) beabsichtigt den Abschluss eines Rahmenvertrages über die Lieferung von Kopierpapier an die Freie und Hansestadt Hamburg.

1.2 Ausschreibungsumfang

Der Auftragnehmer (AN) übernimmt die Belieferung aller Behörden, Bezirksamter, Hochschulen (ausgenommen die Hochschule für Angewandte Wissenschaften), der Hamburg Port Authority AöR und des Hamburgischen Versorgungsfonds AöR mit dem unter Produkte/Leistungen aufgeführten Kopierpapier.

Der Auftrag wird als Gesamtauftrag an einen Auftragnehmer vergeben. Eine Losaufteilung in Papiere verschiedener Weißgrade und farbige Papiere erfolgt im Hinblick auf die Vermeidung unwirtschaftlicher Splitterlose nicht.

Für das Vertragsjahr 2016 liegen folgende statistische Daten vor:

Insgesamt wurden 8321 Bestellungen für Recycling- und Frischfaserpapier ausgelöst. Die durchschnittliche Bestellsumme betrug 261 Euro. Die Belieferung erfolgte an rund 1502 Anlieferungsstellen.

Geclostert nach Preisspannen verteilen sich die Bestellungen wie folgt:

Bestellsummen	15 € bis < 50 €	50 € bis < 100 €	100 € bis < 150 €	150 € bis < 500 €	≥ 500 €	Gesamt
Bestellungen weiß (und ggf. farbig)	1629	1022	901	2998	1038	7588
Bestellungen nur farbig	625	68	17	18	5	733
Gesamt	2254	1090	918	3016	1043	8321
Prozentuale Verteilung	27,01%	13,10%	11,11%	36,25%	12,53%	100,00%

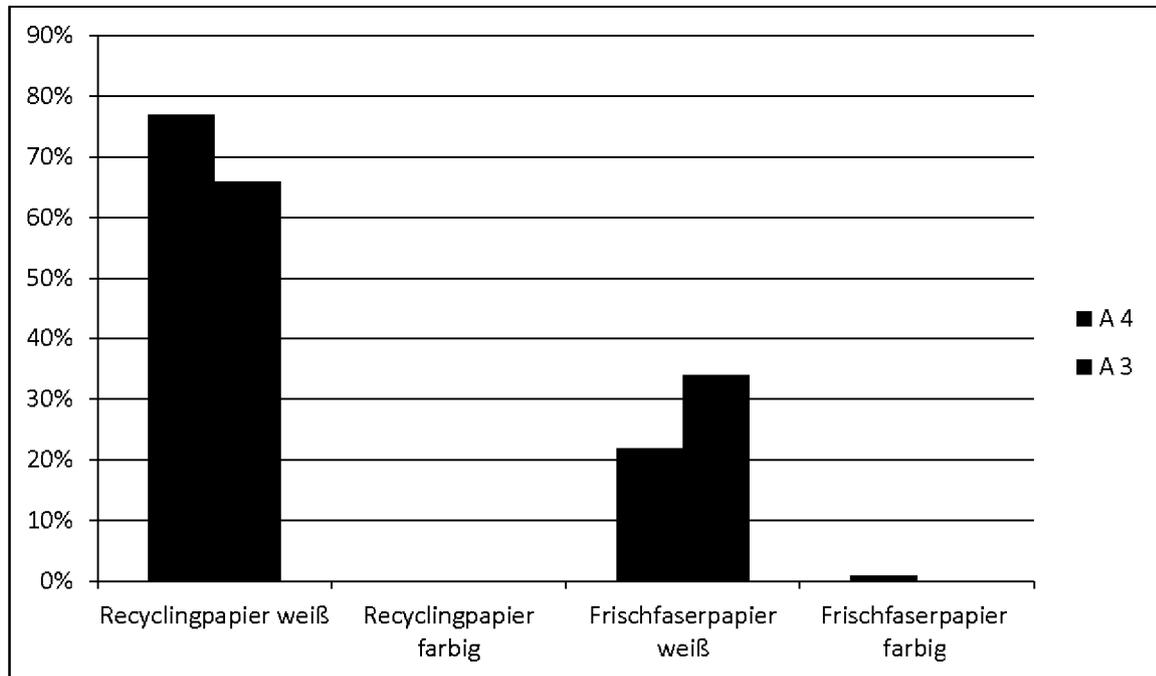
Hinweis: Die derzeit noch gültige Rahmenvereinbarung sah eine Trennung von weißem und farbigem Papier vor (Ausschreibung in 2 Losen). Daher sind die Bestellungen entsprechend gegliedert abgebildet.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass dieser hier abgebildeten Statistik andere Vertragsbedingungen hinsichtlich des Mindermengenzuschlages zugrunde liegen als unter 3.2 dieser Leistungsbeschreibung vereinbart, das betrifft insbesondere die Bestellungen kleiner 50 €. Der Mindermengenzuschlag wurde aufgrund weiterer vertraglicher Vereinbarungen und der gemeinsamen Lieferung von Produkten verschiedener Rahmenvereinbarungen vielfach nicht gezogen.

Insgesamt wurden 914.541 **A4**-Pakete (à 500 Blatt) Recycling- und Frischfaserpapier geliefert. 618.000 dieser Pakete wurden auf ganzen Paletten (= 3090 Paletten) geliefert.

Insgesamt wurden 18.374 **A3**-Pakete (à 500 Blatt) Recycling- und Frischfaserpapier geliefert. 4.600 dieser Pakete wurden auf ganzen Paletten (= 46 Paletten) geliefert.

Das gelieferte Papier verteilt sich wie folgt auf Recycling- und Frischfaserpapier (prozentual):



Hinweis: Es ist beabsichtigt, den Anteil an Recyclingpapier im Laufe der kommenden Jahre deutlich zu steigern, ggf. bis hin zu einem kompletten Umstieg auf Recyclingpapier (vgl. auch 1.12 und 3.1).

Einzelheiten zu den Anforderungen an die Produkte der neuen Rahmenvereinbarung sind insbesondere dem dritten Teil dieser Leistungsbeschreibung (LB) und dem Vordruck Produkte/Leistungen zu entnehmen.

Ziffer 3 der Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B) findet keine Anwendung. Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Abschluss dieses Vertrages kein Anspruch des Auftragnehmers (AN) gegen den AG auf Lieferung einer Mindestmenge entsteht.

1.3 Nebenangebote

-entfällt-

1.4 Bietergemeinschaft

Bietergemeinschaften sind zugelassen. In diesem Fall ist die beigefügte „Erklärung der Bietergemeinschaft“ ausgefüllt und von allen Mitgliedern unterschrieben mit dem Angebot **bis zum Ende der Angebotsfrist** einzureichen.

1.5 Unterauftragsvergabe

Der AN darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon jeweils nur mit **vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG** an andere übertragen.

Die Verantwortung für die Auswahl der Unterauftragnehmer und die Gestaltung der Unteraufträge liegt beim AN.

Der Bieter muss im Angebot benennen, welche Leistungen an Unterauftragnehmer abgegeben werden sollen. Auch für den/die Unterauftragnehmer sind von Ihnen Angaben gem. Ziffer 1.8 dieser Leistungsbeschreibung zu machen.

Des Weiteren gelten die Bestimmungen des § 5 HmbVgG.

1.6 Muster

Die Vergabestelle behält sich vor Muster einzelner Produkte auf seine Bedingungsmaßigkeit hin zu überprüfen. Von den noch näher zu bestimmenden Mustern ist auf Verlangen des Auftraggebers binnen 5 Tagen jeweils 1 Karton à 2.500 Blatt kostenfrei zur Verfügung zu stellen, deutlich mit dem Bieternamen zu kennzeichnen und bis zur genannten Frist unter folgender Anschrift einzureichen:

Finanzbehörde Hamburg
Beschaffung und Strategischer Einkauf für Hamburg
Große Bleichen 27
20354 Hamburg

Im Falle einer Bemusterung wird das angebotene Papier auf einer Auswahl der derzeit eingesetzten und künftig einzusetzenden Geräte getestet. Eine entsprechende (nicht abschließende) Geräteliste ist unter 3.1. aufgeführt.

Gewählte Muster verbleiben bis zur Vertragserfüllung als für die Lieferung verbindliche Muster beim AG. Sofern Muster im Rahmen der Bemusterung verbraucht werden, ist auf Verlangen des Auftraggebers ein zusätzliches verbindliches Muster kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die Muster sind vom AN nach Beendigung des Vertrages abzuholen. Bei Nichtabholung werden die Musterartikel ohne Berechnung zur freien Verfügung (voraussichtlich Übergabe an eine gemeinnützige Organisation durch den AG oder Entsorgung) übernommen. Vor Abholung der Muster muss mit dem AG ein Termin zur Abholung vereinbart werden. (siehe hierzu Ziffer 10 HmbZVB-VOL/B)

Nicht gewählte Muster sind von den Bewerbern grundsätzlich abzuholen. In Ausnahmefällen können sie - nach Absprache - „unfrei“ zurückgesandt werden. Bei Nichtabholung werden die Musterartikel ohne Berechnung zur freien Verfügung (voraussichtlich Übergabe an eine gemeinnützige Organisation durch den AG oder Entsorgung) übernommen. Vor Abholung der Muster muss mit dem AG ein Termin zur Abholung vereinbart werden.

Soweit Muster bei der Prüfung beschädigt oder verbraucht werden, wird eine Vergütung nicht gewährt. Auf § 5 der Hmb. Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen wird hingewiesen.

1.7 Eignungsbezogene Erklärungen und Nachweise

Für die erforderliche Überprüfung Ihrer Eignung in Bezug auf Fachkunde und Leistungsfähigkeit ist es erforderlich, dass Sie mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist folgendes einreichen:

A. Anlagen zum Angebot

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Anlagen sind entsprechend zu nummerieren.

Anlagen-Nr.	Eignungsbezogene Erklärungen und Nachweise
E 1	<p><u>Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit</u></p> <p>Das entsprechende Formular finden Sie in den Vergabeunterlagen.</p> <p>Von in- und ausländischen Bietern ist eine Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit abzugeben. Die Vergabestelle wird für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung) beim Bundesamt für Justiz anfordern bzw. anfordern lassen; von ausländischen Bietern wird ggf. eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert."</p>
E 2	<p>Bisher durchgeführte Leistungen ähnlicher Art und ähnlichen Umfangs der letzten drei Jahre. Diese können für öffentliche sowie für nicht öffentliche bzw. privatwirtschaftliche Auftraggeber durchgeführt worden sein.</p> <p>Bei diesen <u>aussagefähigen Referenzen</u> sind <u>jeweils</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Auftragsumfang (Bestellungen p.a., Anzahl der Lieferstellen) • AG mit Ansprechpartner und Telefonnummer, • Auftragsjahr und • Gesamtumsatz <p>zu nennen. (Diese werden von der Vergabestelle streng vertraulich behandelt)</p> <p>Bei Bietern, die die FHH als AG in den letzten Jahren mit Leistungen ähnlicher Art beliefert haben, ist ein entsprechender Hinweis in den Angeboten anstelle der Referenzen ausreichend.</p>
E 3	Wenn zutreffend: Erklärung der Bietergemeinschaft (Einzelheiten

siehe Ziffer 1.4 der Leistungsbeschreibung)

Sie haben als Bieter die Möglichkeit, Ihre Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen durch Vorlage der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) vorläufig zu belegen. Der öffentliche Auftraggeber kann Sie dann jederzeit gem. § 50 (2) VgV während des Verfahrens auffordern, sämtliche oder einen Teil der nach §§ 44 bis 49 VgV geforderten Unterlagen beizubringen.

Sie haben weiter die Möglichkeit, Ihre Eignung teilweise durch ein Zertifikat des Präqualifizierungssystems **PQ-VOL** des Kooperationsverbundes Präqualifizierung-Nord (PQ-Nord) gemäß § 122 Abs. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) nachzuweisen.

Nähere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter www.pq-vol.de.

B. Weitere Angaben zur Eignung

Weitere Angaben zur Eignung sind in den Vergabeunterlagen in den dafür vorgesehenen Antwortfeldern zu machen.

1.8 Angebotsbezogene Erklärungen und Nachweise

Zur Überprüfung, ob alle Mindestanforderungen erfüllt werden, ist es erforderlich, dass Sie mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist Folgendes einreichen:

A. Anlagen zum Angebot

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Anlagen sind entsprechend zu nummerieren.

Anlagen-Nr.	Angebotsbezogene Erklärungen und Nachweise	Wertung als...
A 1	Produktdatenblätter für die jeweils angebotenen Produkte. Näheres siehe 3.1 der Leistungsbeschreibung	Ausschlusskriterium
A 2	Für Recyclingpapiere verschiedener Weißgrade (Abschnitt 1) und farbige Recyclingpapiere (Abschnitt 2) der Produkte/Leistungen: Nachweis über die Einhaltung der Kriterien des Umweltzeichens „Blauer Engel“. Näheres siehe 3.1 der Leistungsbeschreibung.	Ausschlusskriterium
A 3	Für Frischfaserpapier (Abschnitt 3) der Produkte/Leistungen: Nachweis über die Einhaltung der Kriterien des Umweltzeichens „EU Ecolabel“. Näheres siehe 3.1 der Leistungsbeschreibung.	Ausschlusskriterium
A 4	Zertifikat DIN EN ISO 14001 Umweltmanagement des Herstellers	Ausschlusskriterium
A 5	Zertifikat DIN EN ISO 9001 Qualitätsmanagement des Herstellers	Ausschlusskriterium
A 6	recyclingfähige Verpackung – Benennung der Verpackungseigenschaften und Eigenerklärung	Ausschlusskriterium

	Das entsprechende Formular finden Sie in den Vergabeunterlagen.	
--	---	--

B. Weitere Angaben zum Angebot

Weitere Angaben zum Angebot in den Vergabeunterlagen sind in den dafür vorgesehenen Antwortfeldern zu machen.

1.9 Sonstige besondere Bedingungen

A. Anlagen zum Angebot

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Anlagen sind entsprechend zu nummerieren.

Anlagen-Nr.	Sonstige besondere Bedingungen
S 1	<u>Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz.</u> Das entsprechende Formular finden Sie in den Vergabeunterlagen.

B. Weitere Angaben zum Angebot

Weitere Angaben zum Angebot in den Vergabeunterlagen sind in den dafür vorgesehenen Antwortfeldern zu machen.

1.10 Hinweise zu den Erklärungen und Nachweisen

Für den Fall, dass einzelne Antwortfelder in den Vergabeunterlagen (Eignungskriterien/ Zuschlagskriterien) für Ihre Angaben nicht ausreichen, sind weitere Angaben von Ihnen auf Anlagen, die entsprechend zu kennzeichnen sind, zu machen und mit den Angebotsunterlagen bis zum Ende der Angebotsfrist einzureichen.

Nach § 56 Abs. 2 VgV können Erklärungen und Nachweise, die nicht bis zum Ende der Angebotsfrist vorgelegt wurden, nachgefordert werden. Dies liegt jedoch im Ermessen des AG.

Ausgeschlossen gem. § 57 Abs. 3 VgV werden Angebote, die - ggf. nach erfolgloser Nachforderung -

1. die geforderten eignungsbezogenen Erklärungen und Nachweise:

- A. Anlagen zum Angebot
- B. Weitere Angaben zur Eignung

2. die geforderten angebotsbezogenen Erklärungen und Nachweise:

- A. Anlagen zum Angebot
B. Weitere Angaben zum Angebot

3. die geforderten sonstigen besondere Bedingungen:

- A. Anlagen zum Angebot
B. Weitere Angaben zum Angebot

nicht enthalten.

1.11 Abschließende Liste aller mit dem Angebot einzureichenden Nachweise

Anlagen-Nr.	Erklärungen und Nachweise und sonstigen Bedingungen
E 1	<p><u>Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit</u></p> <p>Das entsprechende Formular finden Sie in den Vergabeunterlagen.</p> <p>Ausländische Bieter haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Behörde oder eines Notars vorzulegen.</p>
E 2	<p>Bisher durchgeführte Leistungen ähnlicher Art und ähnlichen Umfangs der letzten drei Jahre. Diese können für öffentliche sowie für nicht öffentliche bzw. privatwirtschaftliche Auftraggeber durchgeführt worden sein.</p> <p>Bei diesen <u>aussagefähigen Referenzen</u> sind <u>jeweils</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Auftragsumfang (Bestellungen p.a., Anzahl der Lieferstellen) • AG mit Ansprechpartner und Telefonnummer, • Auftragsjahr und • Gesamtumsatz <p>zu nennen. (Diese werden von der Vergabestelle streng vertraulich behandelt)</p> <p>Bei Bietern, die die FHH als AG in den letzten Jahren mit Leistungen ähnlicher Art beliefert haben, ist ein entsprechender Hinweis in den Angeboten anstelle der Referenzen ausreichend.</p>
E 3	Wenn zutreffend: Erklärung der Bietergemeinschaft (Einzelheiten siehe Ziffer 1.4 der Leistungsbeschreibung)
A 1	Produktdatenblätter für die jeweils angebotenen Produkte. Näheres siehe 3.1 der Leistungsbeschreibung
A 2	Für Recyclingpapiere verschiedener Weißgrade (Abschnitt 1) und farbige Recyclingpapiere (Abschnitt 2) der Produkte/Leistungen: Nachweis über die Einhaltung der Kriterien des Umweltzeichens „Blauer Engel“. Näheres siehe 3.1 der Leistungsbeschreibung.
A 3	Für Frischfaserpapier (Abschnitt 3) der Produkte/Leistungen: Nachweis über die Einhaltung der Kriterien des Umweltzeichens „EU Ecolabel“. Näheres siehe 3.1 der Leistungsbeschreibung.
A 4	Zertifikat DIN EN ISO 14001 Umweltmanagement des Herstellers
A 5	Zertifikat DIN EN ISO 9001 Qualitätsmanagement des Herstellers

A 6	recyclingfähige Verpackung – Benennung der Verpackungseigenschaften und Eigenerklärung Das entsprechende Formular finden Sie in den Vergabeunterlagen.
S 1	Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz. Das entsprechende Formular finden Sie in den Vergabeunterlagen.

1.12 Zuschlagserteilung

Der Zuschlag wird, sofern alle Mindestanforderungen erfüllt sind, auf das nach § 58 Abs. 1 VgV wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Alle eingegangenen Angebote werden nach Ende der Angebotsfrist in vier Wertungsstufen geprüft:

- I. Prüfung der formalen Anforderungen nach § 57 VgV
- II. Eignungsprüfung nach § 42 VgV
- III. Prüfung der Angemessenheit des Preises § 60 VgV
- IV. Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes nach § 58 VgV

In die Wertungsstufe IV. kommen nur die Angebote, die die Wertungsstufen I.-III. erfolgreich durchlaufen haben und somit eine einwandfreie Ausführung erwarten lassen.

Als Zuschlagskriterium in der Wertungsstufe IV. wird herangezogen:

Kriterium	Gewichtung in %
Angebotspreis	100

Es werden alle Einzelpositionen im Preis-/ Leistungskatalog zu einem Gesamtpreis addiert. Der günstigste Gesamtpreis erhält den Zuschlag.

Hinweis: Die im Preis-/ Leistungskatalog hinterlegten Mengen je Produktposition beruhen teils auf Erfahrungswerten, teils auf Schätzungen. Letzteres geschah insb. vor dem Hintergrund der beabsichtigten Reduzierung des Anteils an abgerufenem Frischfaserpapier und der ggf. während der Laufzeit des Rahmenvertrages erfolgenden Änderung des Abrufverhaltens: möglichst Abruf nur noch von Recyclingpapierprodukten - vgl. auch oben 1.2 und unten 3.1).

1.13 Weitere Informationen, Wirtschaftsauskünfte

Die aktuellen und vollständigen Vergabeunterlagen hat der Bieter ausschließlich über die Veröffentlichungsplattform unter <http://www.hamburg.de/ausschreibungen/> zu beziehen. Der Einwand, dass der Bieter über den Umfang der Leistung oder über die Art und Weise der Ausführung nicht genügend unterrichtet gewesen sei, ist ausgeschlossen.

Zur Markterkundung hat eine Interessentenkonferenz stattgefunden. Alle in diesem Rahmen ausgetauschten Informationen sind für (potentielle) Bieter als Anlage zu den Vergabeunterlagen beigefügt.

Die Vergabestelle behält sich vor, bei Bedarf Wirtschaftsauskünfte über einzelne Bieter bei einer Auskunftei (zzt. Creditreform und/oder Bürgel) einzuholen.

2 Vertragsbedingungen

2.1 Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sowie die Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B) - jeweils in der gültigen Fassung - werden Vertragsbestandteil.

Die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) werden nicht Bestandteil des Vertrages. Weitere Regeln, Vorschriften und Normen sind ggf. in dieser Leistungsbeschreibung genannt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Bieters können zum Ausschluss des Angebotes vom Vergabeverfahren führen. Einzelheiten hierzu unter Ziffer 17. HmbZVB-VOL/B.

2.2 Recht

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden die Regelungen der Leistungsbeschreibung, der HmbZVB-VOL/B, der Aufforderung zur Angebotsabgabe einschl. der Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen (VOL), die VOL/B und das BGB bzw. der übrigen allgemeinen Normen in dieser Reihenfolge - insbesondere im Falle einander widersprechender Regelungen - Anwendung.

Die in der Leistungsbeschreibung genannten Regeln, Vorschriften und Normen sind ebenso in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Dieser Vertrag unterliegt dem Geltungsbereich des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Transparenzportal veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein. Siehe dazu das den Vergabeunterlagen beigefügte Formular „Veröffentlichung von Verträgen, Vereinbarungen eines Rücktrittsrechts und Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) bei Vergabeverfahren nach VOL, VOF und nach der Beschaffungsordnung (BO)“.

2.3 Ansprechpartner

Von der jeweiligen Bedarfsstelle und dem AN werden jeweils ein/eine Ansprechpartner/-in und ein/eine Vertreter/-in zu Beginn des Vertrages schriftlich benannt. Die Ansprechpartner beider Parteien bzw. deren Vertreter sind für alle Fragen zur Durchführung des Vertrages zuständig und üben die Kontrolle über die Verfahrensabläufe aus.

2.4 Vertragslaufzeit, Kündigung

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.10.2017 bis 30.09.2018 geschlossen. Danach verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, längstens jedoch bis zum 30.09.2021, wenn nicht einer der Vertragspartner 6 Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich kündigt.

Der AG kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der AN

- den Mitarbeitern seines Betriebes die ihnen tariflich oder gesetzlich zustehenden Leistungen ganz oder teilweise vorenthält, oder wenn er in sonstige Weise gegen tarifliche Bestimmungen oder Vorschriften verstößt,
- die übernommene Leistung nicht zu dem vom AG benannten Zeitpunkt beginnt oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise ausführt und trotz schriftlicher Mahnung nicht Abhilfe schafft,
- schuldhaft gegen die aus Ziffer 1.5 dieser Leistungsbeschreibung resultierenden Verpflichtungen verstößt,

oder wenn sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

2.5 Änderungen des Vertrages

Der Leistungsumfang kann nach Bedarf des AG erweitert, verändert oder reduziert werden. Der AG stehen dabei die Möglichkeiten des § 132 GWB zur Verfügung. Der AN kann eine Änderung des Leistungsumfanges zurückweisen, falls die Änderung für ihn unzumutbar ist. Unzumutbar ist die Änderung insbesondere, wenn der Gewerbebetrieb des AN nicht auf die veränderte Leistung ausgerichtet ist und eine Vergabe der Leistung an Dritte nur unter erheblichen Schwierigkeiten für ihn möglich ist. Für diesen Fall hat der AN Nachweise vorzulegen und alternative Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Der AG hat für diesen Fall die Möglichkeit die betreffenden Leistungen ganz oder teilweise anderweitig zu vergeben.

Wird bei einer Leistungsänderung eine erhöhte Vergütung beansprucht, muss der AN dem AG dies gemäß Ziffer 2 der HmbZVB-VOL/B anzeigen. Die Mehrkosten gegenüber der ursprünglich ausgeschriebenen Leistung sind vom AN für den AG nachvollziehbar zu begründen und mit dem AG schriftlich zu vereinbaren.

Eine seitens des AN geplante gesellschaftsrechtliche Änderung während der Laufzeit des Vertrages ist dem AG mit einem Vorlauf von 3 Monaten anzuzeigen. Der AG behält sich vor, den Vertrag aus vergaberechtlichen Gründen zu kündigen. Auf Verlangen des AG hat der AN erneut gem. den Vorgaben der Vertragsunterlagen seine Eignung nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat der AG das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Das nachträgliche Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder aus einer Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines oder mehrerer neuer Unternehmen in die Bietergemeinschaft während der Vertragslaufzeit sind dem AG ebenfalls mit einem Vorlauf von 3 Monaten anzuzeigen. Die Beendigung der Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines neuen Unternehmens in die Bietergemeinschaft kann zur Kündigung des Vertrages durch den AG aus vergaberechtlichen Gründen führen. Auf Verlangen des AG hat der AN die Eignung erneut gemäß den Vorgaben der Vertragsunterlagen nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat der AG das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

2.6 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der AN verpflichtet sich, den Auftrag sowie sämtliche ihm hierdurch zur Kenntnis erlangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des AG auch nach Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln. Der AN hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass solche Kenntnisse Dritten weder zugänglich gemacht noch sonst wie bekannt werden können.

2.7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des restlichen Vertrages.

2.8 Preisgestaltung und -bindung; Mindestlohn

Die angebotenen Preise sind Festpreise.

Die Einzelpreise der Positionen sind so zu kalkulieren, dass in ihnen alle Kosten der zu erbringenden Leistungen des AN enthalten sind.

Diesen Festpreisen wird bei Rechnungsstellung die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistung jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet.

Die Berechnung anderer oder zusätzlicher, als im anliegenden Preis-/Leistungskatalog enthaltenen Preise ist ausgeschlossen.

Der AN verpflichtet sich, die von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Beschäftigten nicht unter den für sie jeweils geltenden gesetzlichen Mindestentgelt-Regelungen, nach der jeweils gültigen Rechtsgrundlage (z.B. nach AEntG und sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Mindestlohnregelungen), zu entlohnen. Auch erst während der Vertragslaufzeit eingeführte Mindestentgelt-Regelungen sind vom AN einzuhalten. Der AN verpflichtet sich ferner, die Verpflichtung zur Einhaltung einer solchen Mindestentgelt-Regelung auch an die von ihm eingesetzten Subunternehmer weiterzugeben und diese Verpflichtung durchzusetzen. Hierzu ist die entsprechende Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz bis zum Ende der Angebotsfrist vom Bieter einzureichen.

Die Angebotspreise basieren auf den Tarif- und ggf. Mindestlöhnen, die am letzten Tage der Angebotsfrist gültig waren.

Im Falle des Inkrafttretens eines neuen allgemeinverbindlichen Tarif- und Rahmenvertrages sowie bei der Erhöhung von gesetzlichen Sozialaufwendungen oder der Einführung bzw.

Änderung einer sonstigen gesetzlichen Mindestlohnregelung kann der AN eine Erhöhung des Vertragspreises - für den Anteil der lohnabhängigen Kosten beantragen; dieses kann bereits vor Ablauf des 1. Vertragsjahres erfolgen.

Anträge, die später als 3 Monate nach Abschluss des Tarif- oder Rahmenvertrages oder nach Inkrafttreten der Änderung der gesetzlichen Sozialaufwendungen oder der Einführung bzw. Änderung einer sonstigen gesetzlichen Mindestlohnregelung eingehen, können nur vom 1. Tage des Eingangsmonats an Berücksichtigung finden.

Kommt eine Einigung über die beantragten Preise nicht zustande, kann jede Vertragspartei den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündigen (jedoch frühestens zum Ende des ersten Vertragsjahres). In diesem Fall gelten die bisherigen Preise bis zum Vertragsende weiter. Bis zum Ablauf des Vertrages gilt der vereinbarte Preis weiter.

Diese Regelung findet sinngemäß Anwendung, wenn sich eine Ermäßigung der Löhne oder der gesetzlichen Sozialaufwendungen ergibt.

2.9 Haftung

Der AN haftet in vollem Umfang nach den einschlägigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Einschaltung von Nachunternehmern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten haftet der AN für sämtliche Pflichtverletzungen so, als wenn er selbst tätig geworden wäre.

Außerdem hat der AN den AG und die Bedarfsstellen von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die im Zusammenhang mit einer Verletzung der vom AN nach dieser Leistungsbeschreibung übernommenen Pflichten gegen den AG oder die Bedarfsstellen geltend gemacht werden sollten.

Der AN verpflichtet sich, eine diese Haftung abdeckende Betriebshaftpflichtversicherung in folgender Höhe (je Schadensereignis) abzuschließen:

- Personenschäden: 1.500.000 Euro
- Sachschäden: 1.000.000 Euro

Auf Verlangen des AG sind während der Vertragsdauer sämtliche Nachweise, aus denen sowohl die versicherte Tätigkeit als auch die vereinbarten Versicherungssummen hervorgehen und in denen die zugrundegelegten Bedingungen genannt sind, in aktueller Fassung vorzulegen.

2.10 Lieferbeginn, -fristen und Anlieferung

Die Artikel werden bei Bedarf mit VOL-Bestellschein oder über das elektronische Bestellwesen durch die jeweilige Bedarfsstelle abgerufen. Auf der Bestellung ist sowohl die Anlieferungsstelle als auch eine zuständige Ansprechperson der Bedarfsstelle zu benennen.

Die Artikel sind zu den im Angebot vereinbarten Preisen – und zwar soweit nicht anders vereinbart – innerhalb von 7 Kalendertagen nach Abruf, werktags (außer samstags) von 9 – 15:00 Uhr, freitags jedoch von 9 –12:00 Uhr kostenfrei in die Räume der im Bestellschein angegebenen Bedarfsstelle zu liefern.

Expresslieferungen werden grundsätzlich nur von den Hausdruckereien ausgelöst. Bestellungen, die bis 15:00 Uhr beim Auftragnehmer eingehen, sind am Folgetag zu den oben genannten Zeiten an die jeweilige Bestelladresse zu liefern. Der Auftragnehmer ist berechtigt einen Expresszuschlag in Höhe von bis zu 15 Euro zu erheben. Dieser ist unter 4.2 des Produktkataloges anzugeben.

Nach unten abweichende Lieferfristen sind im Angebot anzugeben. Die oben genannten Fristen sind mindestens einzuhalten.

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in 2-facher Ausführung beizufügen.

2.11 Abnahme

-entfällt-

2.12 Rechnungsstellung

Rechnungen sind gem. Ziffer 13 der HmbZVB-VOL/B in zweifacher Ausfertigung und unter Angabe der Bestellnummer an die auftraggebende Bedarfsstelle bzw. angegebenen Rechnungsadresse der FHH zu adressieren und einzureichen.

Maßgebend für die Abrechnung ist die bei Wareneingang festgestellte Menge.

Die Zahlung des Rechnungsbetrages durch den AG erfolgt nach vertragsgemäß erbrachter Leistung und Rechnungseingang gem. den in den Vergabeunterlagen gemachten Angaben. Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage.

2.13 Kontrollen

Der AN gestattet den Mitarbeitern der Bedarfsstelle zu den betriebsüblichen Zeiten das Betreten des Betriebsgeländes und das Besichtigen aller Räume und Anlagen, die im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages benutzt werden.

Das besondere Kontrollrecht des AG wird durch diese Bestimmungen nicht berührt. Es umfasst auch stichprobenartige, unangemeldete Kontrollen aller Räume und Anlagen des AN, die im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages benutzt werden.

2.14 Lieferstatistik

Der AN muss dem AG **unaufgefordert** bis Ende der 2.KW eines jeden Jahres folgende Aufstellung des zurückliegenden Vertragsjahres übersenden (Statistikpflicht):

- Bestellung (Bestellnummer)
- Artikelbezeichnung gemäß Bezeichnung im Vertrag/Position im Vertrag
- Liefermenge (Anzahl und Bezugsmengeneinheit (Paket, Karton oder Palette))
- Bestellsumme (netto) der Position
- Anlieferungsstelle (Empfänger, Adresse, wenn möglich inkl. Raum/Stockwerk)
- Bestellungen, bei denen ein Mindermengenzuschlag erhoben wurde

Es ist zwingend eine klare Trennung zwischen Verwaltung, Schule und Hausdruckerei hinsichtlich der Anlieferungsstelle vorzunehmen, um den Anforderungen des Papieratlas der Initiative Pro Recyclingpapier und der jährlichen Berichtspflicht nachzukommen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte <http://papieratlas.de/> und der beigefügten Anlage „Fragebogen für den Papieratlas“.

Erstmals ist die Statistik für den Vertragszeitraum 01.10.2017-31.12.2017 bis Ablauf der 2. KW des Jahres 2018 zu liefern.

Die Statistik ist auf der Grundlage der angebotene Preise (Produkte/ Leistungen) zu erstellen. Diese Daten müssen dem AG in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinausgehend ist im Einzelfall die Statistik auf spezielle Anforderung des AG ist innerhalb von 5 Werktagen zu liefern.

2.15 Content-Management für die Artikel im Leistungsverzeichnis

Mit dem Angebot verpflichtet sich der Bieter, für den Fall der Erteilung des Auftrags, die erforderlichen Katalogdateien (Excel) und Bilddateien (jpeg-Format) unverzüglich für die von ihm zu liefernden Artikel zur Verfügung zu stellen.

Der Bieter stimmt mit der Abgabe des Angebots für den Fall der Auftragserteilung zu, dass die Informationen zu den Rahmenvertragspositionen sowie die Kontaktdaten für Rückfragen (Telefon, Fax, Email) elektronisch gespeichert, in der Bestellplattform bereitgestellt und verarbeitet werden. Zu der Verarbeitung gehört auch die statistische Auswertung der Bestell- und Lieferdaten.

Im Falle der Auftragserteilung stellt der AG dem AN eine Excel-Tabelle für die Katalogdateien zur Verfügung. Diese wird dem Bieter auf Anforderung bereits während der Angebotsphase der Ausschreibung übermittelt.

3 Technisches Leistungsverzeichnis

3.1 Anforderungen an den Leistungsgegenstand

Das zu liefernde Papier wird auf Multifunktionsgeräten, Kopiergeräten, Faxgeräten, Tintenstrahldruckern, Laserdruckern, Digitaldruckmaschinen, Schreibmaschinen und zur händischen Beschriftung eingesetzt und muss dafür problemlos geeignet sein. Das zu liefernde Papier muss desweiteren problemlos für die beidseitige Beschriftung / Verwendung geeignet sein.

Derzeit befinden sich folgende Geräte von Konica Minolta im Einsatz der Freien und Hansestadt Hamburg (die Aufzählung ist nicht abschließend):

Bizhub C 3350, Bizhub C 364e, Bizhub C 454e, Bizhub C 654e, Bizhub C 754e, Bizhub C.

Bis 2020 werden diese Geräte sukzessive durch folgende RICOH – Multifunktionsgeräte ersetzt:

MP 9002SP, MP 7502SP, MP 6054SP, MP 3554SP, MP 301SPF, MP C8003SP,

MP C6004SP, MP C4504SP, MP C 3504SP, MP C305SPF.

Ebenfalls im Einsatz der Freien und Hansestadt Hamburg sind folgende Drucker (die Aufzählung ist nicht abschließend):

EPSON Workforce Pro WF-5110DW, Lexmark MS415DN, Lexmark MS811DN,

HP PageWide Pro 452 dw, Lexmark CS820DE, HP Officejet 7110, Lexmark C950DE

Die oben genannten Anforderungen gelten somit zwingend insbesondere auch für die aufgeführten Geräte. Der AN sichert dies dem AG mit Abgabe des Angebotes ausdrücklich zu.

Abschnitt 1, Recyclingpapier verschiedener Weißgrade

Das angebotene Papier muss folgende Anforderungen erfüllen:

- DIN EN 12281
- DIN 6738, LDK 24-85

Diese sind durch entsprechende Produktdatenblätter nachzuweisen.

Das angebotene Recyclingpapier muss die Kriterien des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (Vergabegrundlage für Umweltzeichen – Recyclingpapier RAL-UZ 14) erfüllen. Die an die Bieter gestellten Anforderungen gelten mit Vorlage des „Blauer Engel“ - Zertifikats als erfüllt. Gleichwertige Nachweise werden akzeptiert.

Das entsprechende Dokument der RAL gGmbH ist Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Abschnitt 2, Recyclingpapier farbig

Das angebotene Papier muss folgende Anforderungen erfüllen:

- DIN EN 12281
- DIN 6738, LDK 24-85

Diese sind durch entsprechende Produktdatenblätter nachzuweisen.

Das angebotene Recyclingpapier muss die Kriterien des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (Vergabegrundlage für Umweltzeichen – Recyclingpapier RAL-UZ 14) erfüllen. Die an die Bieter gestellten Anforderungen gelten mit Vorlage des „Blauer Engel“ - Zertifikats als erfüllt. Gleichwertige Nachweise werden akzeptiert.

Das entsprechende Dokument der RAL gGmbH ist Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Abschnitt 3, Frischfaserpapier

Das angebotene Papier muss folgende Anforderungen erfüllen:

- DIN EN 12281
- DIN 6738, LDK 24-85

Diese sind durch entsprechende Produktdatenblätter nachzuweisen.

Das angebotene Frischfaserpapier muss die Kriterien des Umweltzeichens „EU Ecolabel“ für Kopierpapier und grafisches Papier (Beschluss 2011/333/EU) erfüllen. Die an die Bieter gestellten Anforderungen gelten mit Vorlage des „EU Ecolabel“ - Zertifikats als erfüllt. Gleichwertige Nachweise werden akzeptiert.

Das entsprechende Beschluss ist Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Hinsichtlich einer eventuell während der Vertragslaufzeit erfolgenden Reduzierung der Menge des zu beziehenden Frischfaserpapiers zugunsten von Recyclingpapier oder ggf. auch einem kompletten Umstieg auf Recyclingpapier vgl. oben 1.2 und 1.12 sowie das Protokoll der Protokoll der Interessenkonferenz, welches den Vergabeunterlagen beigelegt ist.

Abschnitt 4, Frischfaserpapier farbig

Das angebotene Papier muss folgende Anforderungen erfüllen:

- DIN EN 12281
- DIN 6738, LDK 24-85

Diese sind durch entsprechende Produktdatenblätter nachzuweisen.

Das angebotene Frischfaserpapier muss die Kriterien des Umweltzeichens „EU Ecolabel“ für Kopierpapier und grafisches Papier (Beschluss 2011/333/EU) erfüllen. Die an die Bieter gestellten Anforderungen gelten mit Vorlage des „EU Ecolabel“ - Zertifikats als erfüllt. Gleichwertige Nachweise werden akzeptiert.

Das entsprechende Beschluss ist Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Hinsichtlich einer eventuell während der Vertragslaufzeit erfolgenden Reduzierung der Menge des zu beziehenden Frischfaserpapiers zugunsten von Recyclingpapier oder ggf. auch einem kompletten Umstieg auf Recyclingpapier vgl. oben 1.2 und 1.12 sowie das Protokoll der Protokoll der Interessenkonferenz, welches den Vergabeunterlagen beigelegt ist.

3.2 Mindermengenzuschlag

Der Auftragnehmer ist berechtigt einen Mindermengenzuschlag in Höhe von bis zu 15 Euro zu erheben, wenn der Auftragswert 50 Euro nicht überschreitet. Die Bedarfstellen können den Auftragswert auch mit anderen Artikeln, die nicht in dieser Rahmenvereinbarung enthalten sind, ergänzen. Wird auf diese Weise insgesamt der im ersten Satz erreichte Auftragswert erreicht, ist der AN nicht berechtigt den Mindermengenzuschlag zu erheben. Das gilt auch für den Fall, dass der AN über einen bestimmten Zeitraum mehrere Rahmenvereinbarungen mit der AG abgeschlossen hat. Es gilt dann die für den AG günstigere Mindermengenzuschlagsregelung.

Angaben zur Höhe des Mindermengenzuschlages sind unter 4.1 der Produkte/Leistungen zu machen.

Hinweis: Die im Produktkatalog angegebene Menge in Höhe von 1.100 Bestellungen entspricht nicht der Anzahl der Bestellungen unter 50 Euro für das Vertragsjahr 2016 unter 1.2. der Leistungsbeschreibung, da davon ausgegangen wird, dass der Auftragswert u.a. aufgrund von Bündelungen der Bestellungen künftig seltener unter 50 Euro liegen wird.

3.3 Ergänzende Angaben im Preis-/ Leistungskatalog

Unter Produkte/Leistungen sind für jede Produktposition sowohl der Hersteller als auch der Produktname/Artikelbezeichnung anzugeben. **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Angebote bei fehlenden Angaben (Angaben im Sinne des Wettbewerbsrechts) nicht gewertet werden.** Einkaufs-, Großhandels- oder ähnliche Organisationen werden nicht als Herstellerangabe anerkannt. Ebenso verhält es sich mit den Hausmarken, es sei denn, der Fremdproduktionsanteil ist geringfügig im Sinne des Wettbewerbsrechts (unter 15 %).

3.4 Energieeffizienz

Die eingesetzten Fahrzeuge für die Lieferung des in der Freien und Hansestadt Hamburg genutzten Papiers erfüllen mindestens die Euro-5 -Norm.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7. Juni 2011

zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Kopierpapier und für grafisches Papier

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 3751)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2011/332/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

nach Anhörung des Ausschusses für das Umweltzeichen der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 kann das EU-Umweltzeichen an Produkte vergeben werden, die während ihrer gesamten Lebensdauer geringere Umweltauswirkungen haben.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 sind spezifische Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens nach Produktgruppen festzulegen.
- (3) Die Entscheidung 1999/554/EG der Kommission ⁽²⁾ enthält die Umweltkriterien und die entsprechenden Beurteilungs- und Prüfanforderungen für Kopierpapier und für grafisches Papier. Nach der Überprüfung der Kriterien in dieser Entscheidung wurden mit der Entscheidung 2002/741/EG der Kommission ⁽³⁾ überarbeitete Kriterien festgelegt, die bis zum 30. Juni 2011 gelten.
- (4) Diese Kriterien wurden unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts erneut überprüft. Diese Überprüfung hat ergeben, dass es erforderlich ist, die Definition der Produktgruppe zu ändern und neue Umweltkriterien festzulegen. Diese neuen Kriterien sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen sollten ab Erlass dieses Beschlusses vier Jahre lang gelten.
- (5) Der Klarheit halber sollte die Entscheidung 2002/741/EG ersetzt werden.
- (6) Herstellern, für deren Produkte das Umweltzeichen für Kopierpapier und grafisches Papier auf der Grundlage

der Kriterien der Entscheidung 2002/741/EG vergeben wurde, sollte ein ausreichender Übergangszeitraum für die Anpassung ihrer Produkte an die überarbeiteten Kriterien und Anforderungen eingeräumt werden. Ferner sollte es Herstellern bis zum Ende der Geltungsdauer dieser Entscheidung erlaubt sein, Anträge sowohl nach Maßgabe der Kriterien der Entscheidung als auch nach Maßgabe der Kriterien des vorliegenden Beschlusses zu stellen.

- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Produktgruppe „Kopierpapier und grafisches Papier“ umfasst Bögen und Rollen von nicht konfektioniertem, unbedrucktem weißem Papier und nicht konfektionierte Pappen bis zu einer Grammatur von 400 g/m².
- (2) Zeitungsdrukpapier, Thermopapier, Fotopapier und Selbstdurchschreibpapier, Verpackungs- und Einwickelpapier sowie Duftpapier sind nicht einbezogen.

Artikel 2

Im Sinne dieser Entscheidung bezeichnet der Ausdruck:

„Recyclingfasern“ Fasern, die während eines Fabrikationsprozesses aus dem Abfallstrom entnommen werden oder die Haushalte bzw. gewerbliche, industrielle und institutionelle Einrichtungen als Endverbraucher des Produkts hervorbringen und die nicht länger für den vorgesehenen Zweck verwendet werden können. Materialien, die bei einem Prozess entstehen und innerhalb desselben Prozesses aufgearbeitet werden können, sind ausgeschlossen (eigener oder erworbener Fertigungsausschuss).

Artikel 3

Um das EU-Umweltzeichen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 zu erhalten, muss das Kopierpapier und das grafische Papier der in Artikel 1 dieses Beschlusses definierten Produktgruppe „Kopierpapier und grafisches Papier“ angehören und die Kriterien sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen im Anhang erfüllen.

⁽¹⁾ ABL L 27 vom 30.1.2010, S. 1.⁽²⁾ ABL L 210 vom 10.8.1999, S. 16.⁽³⁾ ABL L 237 vom 5.9.2002, S. 6.

Artikel 4

Die Kriterien für die Produktgruppe „Kopierpapier und grafisches Papier“ sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten ab Erlass dieses Beschlusses vier Jahre lang.

Artikel 5

Für Verwaltungszwecke erhält die Produktgruppe „Kopierpapier und grafisches Papier“ den Produktgruppenschlüssel „011“.

Artikel 6

Die Entscheidung 2002/741/EG wird aufgehoben.

Artikel 7

(1) Abweichend von Artikel 6 werden vor Erlass dieses Beschlusses gestellte Anträge auf Erteilung des EU-Umweltzeichens für Produkte der Produktgruppe „Kopierpapier und grafisches Papier“ gemäß den Anforderungen in der Entscheidung 2002/741/EG beurteilt.

(2) Nach Erlass dieses Beschlusses und bis spätestens 30. Juni 2011 können Anträge auf Erteilung des EU-Umweltzeichens

sowohl nach Maßgabe der Kriterien in der Entscheidung 2002/741/EG als auch nach Maßgabe der Kriterien dieses Beschlusses gestellt werden.

Diese Anträge werden gemäß den Kriterien beurteilt, auf die sie sich stützen.

(3) Wird das EU-Umweltzeichen auf der Grundlage eines Antrags vergeben, der gemäß den Kriterien in der Entscheidung 2002/741/EG beurteilt wurde, darf es für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Erlass dieses Beschlusses verwendet werden.

Artikel 8

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. Juni 2011

Für die Kommission

Janez POTOČNIK

Mitglied der Kommission

ANHANG

RAHMENBESTIMMUNGEN

Zielsetzungen der Kriterien

Zweck der Kriterien ist insbesondere, die Einleitung giftiger oder eutrophier Stoffe in Gewässer zu reduzieren, die durch den Verbrauch von Energie bedingten Umweltschäden bzw. -risiken (Erwärmung der Erdatmosphäre, Versauerung, Abbau der Ozonschicht, Verbrauch nicht erneuerbarer Ressourcen) durch Senkung des Energieverbrauchs und Verringerung von Emissionen in die Luft zu reduzieren, die durch den Einsatz gefährlicher Chemikalien bedingten Umweltschäden oder -risiken zu verringern und durch die Anwendung der Grundsätze des nachhaltigen Wirtschaftens die Wälder zu schützen.

KRITERIEN

Kriterien werden für jeden der folgenden Aspekte festgelegt:

1. Emissionen in Wasser und Luft
2. Energieverbrauch
3. Fasern: nachhaltige Forstwirtschaft
4. Gefährliche chemische Stoffe
5. Abfallbewirtschaftung
6. Gebrauchstauglichkeit
7. Angaben auf der Verpackung
8. Informationen auf dem Umweltzeichen.

Die Umweltkriterien betreffen die Herstellung von Zellstoff einschließlich sämtlicher untergeordneter Prozesse von dem Punkt, an dem der Rohstoff aus Frischfasern bzw. Recyclingmaterial in die Fabrik gelangt, bis zu dem Punkt, an dem der Zellstoff die Zellstofffabrik wieder verlässt. Bei Prozessen zur Papierherstellung gelten die Umweltkriterien auch für sämtliche untergeordneten Prozesse vom Raffinieren des Zellstoffs (Aufschluss von Recycling-Papier) bis zum Aufwickeln des Papiers auf Rollen.

Für den Transport, die Verarbeitung und die Verpackung von Zellstoff, Papier oder Rohstoffen sind die Kriterien nicht maßgeblich.

Beurteilungs- und Prüfanforderungen

Die besonderen Beurteilungs- und Prüfanforderungen sind bei dem jeweiligen Kriterium angegeben.

Erklärungen, Unterlagen, Analyseergebnisse, Prüfberichte oder andere Nachweise, die der Antragsteller vorlegen muss, um die Einhaltung der Kriterien zu belegen, können vom Antragsteller, seinen Lieferanten bzw. deren Lieferanten usw. stammen.

Gegebenenfalls können andere als die für die einzelnen Kriterien angegebenen Prüfverfahren angewandt werden, sofern die den Antrag prüfende Stelle sie als gleichwertig anerkannt hat.

Die Prüfungen sollten nach Möglichkeit von Laboratorien durchgeführt werden, die den allgemeinen Anforderungen der Norm EN ISO 17025 oder einer gleichwertigen Norm genügen.

Eine zuständige Stelle führt Vor-Ort-Kontrollen durch, um die Einhaltung der Kriterien zu überprüfen.

KRITERIEN FÜR DIE VERGABE DES EU-UMWELTZEICHENS**Kriterium 1 — Emissionen in Wasser und Luft**

a) CSB, Schwefel (S), NO_x, Phosphor (P):

Für jeden dieser Parameter werden die bei der Herstellung von Zellstoff und Papier in die Luft und/oder in Gewässer gelangenden Emissionen in Belastungspunkten (P_{CSB}, P_S, P_{NO_x}, P_P) ausgedrückt, wie im Folgenden beschrieben.

Für die Belastungspunkte P_{CSB}, P_S, P_{NO_x} und P_P darf jeweils ein Wert von 1,5 nicht überschritten werden.

Die Gesamtzahl der Belastungspunkte (P_{Gesamt} = P_{CSB} + P_S + P_{NO_x} + P_P) darf höchstens 4,0 betragen.

P_{CSB} ist wie nachfolgend beschrieben zu berechnen (P_S, P_{NO_x} und P_P werden auf die gleiche Weise berechnet.)

Für jeden verwendeten Zellstoff *i* sind die entsprechenden gemessenen CSB-Emissionen (CSB_{Zellstoff, i}) ausgedrückt in kg/t luftgetrockneter Zellstoff — ADT [Air Dried Ton] gemäß dem Anteil des jeweils verwendeten Zellstoffs (Zellstoff, *i* bezogen auf eine luftgetrocknete Tonne Zellstoff) zu gewichten. Die gewichtete CSB-Emission des Zellstoffs wird dann zur gemessenen CSB-Emission aus der Papierherstellung gezählt, um den Gesamtwert der CSB-Emissionen (CSB_{Gesamt}) zu ermitteln.

Der gewichtete CSB-Referenzwert für die Zellstoffproduktion wird in derselben Weise als Summe der gewichteten Referenzwerte für die einzelnen verwendeten Zellstoffe berechnet und zum Referenzwert für die Papierherstellung gezählt, um die Summe der CSB-Referenzwerte ($CSB_{ref, Gesamt}$) zu ermitteln. Die Referenzwerte der einzelnen verwendeten Zellstofftypen sowie der Papierherstellung insgesamt sind in Tabelle 1 zusammengestellt.

Der Gesamtwert der CSB-Emission wird schließlich wie folgt durch die Summe der CSB-Referenzwerte geteilt

$$P_{CSB} = \frac{CSB_{Gesamt}}{CSB_{ref, Gesamt}} = \frac{\sum_{i=1}^n [Zellstoff, i \times (CSB_{Zellstoff, i})] + CSB_{Papiermaschine}}{\sum_{i=1}^n [Zellstoff, i \times (CSB_{ref, Zellstoff, i})] + CSB_{ref, Papiermaschine}}$$

Tabelle 1

Referenzwerte für Emissionen unterschiedlicher Zellstofftypen sowie Referenzwert der Papierherstellung

Zellstoffsorte/Papier	Emissionen (kg/ADT) (*)			
	CSB _{Referenz}	S _{Referenz}	NO _{x, Referenz}	P _{Referenz}
Gebleichter chemischer Zellstoff (kein Sulfitzellstoff)	18,0	0,6	1,6	0,045 (*)
Gebleichter chemischer Zellstoff (Sulfitzellstoff)	25,0	0,6	1,6	0,045
Ungebleichter chemischer Zellstoff	10,0	0,6	1,6	0,04
CTMP-Zellstoff	15,0	0,2	0,3	0,01
TMP-/Holzschliff-Zellstoff	3,0	0,2	0,3	0,01
Zellstoff aus Recyclingfasern	2,0	0,2	0,3	0,01
Papier (nicht integrierte Anlagen, in denen alle verwendeten Zellstoffe angekaufte Marktzellstoffe sind)	1	0,3	0,8	0,01
Papier (sonstige Anlagen)	1	0,3	0,7	0,01

(*) Eine Abweichung von diesem Wert bis zu einem Wert von 0,1 wird zugelassen, wenn nachgewiesen wird, dass der höhere P-Gehalt auf natürlich im Holzstoff vorkommendes P zurückzuführen ist.

Bei Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung können die S- und NO_x-Emissionen aus der Stromerzeugung von der Gesamtmenge abgezogen werden. Der Anteil der Emissionen aus der Stromerzeugung wird anhand folgender Formel berechnet:

$$2 \times (MWh(\text{Strom})) / [2 \times MWh(\text{Strom}) + MWh(\text{Wärme})]$$

Der Strom in dieser Formel ist der in der KWK-Anlage erzeugte Strom.

Die Wärme in dieser Formel ist die Nettowärme, die das Kraftwerk an die Zellstoff-/Papierproduktion abgibt.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt detaillierte Berechnungen vor, aus denen hervorgeht, dass dieses Kriterium erfüllt wurde; die ergänzenden Unterlagen beinhalten Berichte über Prüfungen gemäß den folgenden Prüfmethode: CSB: ISO 6060; NO_x: ISO 11564; S(oxid.): EPA Nr. 8; S(red.): EPA Nr. 16A; S-Gehalt in Öl: ISO 8754; S-Gehalt in Kohle: ISO 351; P: EN ISO 6878, APAT IRSA CNR 4110 oder Dr. Lange LCK 349.

Die ergänzenden Unterlagen beinhalten Angaben zur Häufigkeit der Messungen sowie zur Berechnung der Belastungspunkte für CSB, S und NO_x. Ferner beinhalten die Unterlagen Angaben zu sämtlichen bei der Herstellung von Zellstoff und Papier entstehenden S- und NO_x-Emissionen einschließlich des Dampfes, der außerhalb der Produktionsanlage erzeugt wird; nicht zu berücksichtigen sind Emissionen, die in Verbindung mit der Erzeugung von elektrischem Strom entstehen. Die Messungen erstrecken sich auf Rückgewinnungskessel, Kalköfen, Dampfkessel und Verbrennungsöfen für stark riechende Gase. Diffuse Emissionen sind zu berücksichtigen. Die in den Berichten zu erfassenden S-Emissionen in die Luft beinhalten oxidierten und reduzierten S (Dimethylsulfid, Methylmercaptan, Hydrogensulfid u. Ä.). Die S-Emissionen in Verbindung mit der Erzeugung von Wärmeenergie aus Öl, Kohle und sonstigen externen Brennstoffen mit bekanntem S-Gehalt können berechnet anstatt gemessen werden und sind zu berücksichtigen.

Messungen der Emissionen in Gewässer werden bei ungefilterten und nicht sedimentierten Proben vorgenommen, wahlweise nach der Aufbereitung in der Produktionsanlage oder nach der Aufbereitung in einer öffentlichen Kläranlage. Der Zeitraum für die Durchführung der Messungen basiert auf der Produktion in einem Zeitraum von 12 Monaten. Bei neuen oder umgebauten Produktionsanlagen sind den Messungen mindestens 45 aufeinanderfolgende Tage kontinuierlichen Anlagenbetriebs zugrunde zu legen. Die Messungen müssen für die jeweilige Periode repräsentativ sein.

Da es bei integrierten Anlagen schwierig ist, gesonderte Emissionswerte für Zellstoff und für Papier zu erhalten, wenn lediglich ein kombinierter Wert für die Zellstoff- und Papierproduktion vorliegt, werden die Emissionswerte für Zellstoff(e) auf Null gesetzt, und die Werte für die Papierfabrik umfassen die Zellstoff- und die Papierproduktion.

b) AOX:

- Bis 31. März 2013 dürfen die AOX-Emissionen infolge der Produktion der verwendeten Zellstoffe jeweils maximal 0,20 kg/ADT betragen.
- Ab 1. April 2013 bis Ablauf der Gültigkeit der Kriterien dieses Beschlusses dürfen die AOX-Emissionen infolge der Produktion der verwendeten Zellstoffe jeweils maximal 0,17 kg/ADT betragen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt Berichte über Prüfungen gemäß der Prüfmethode AOX ISO 9562 zusammen mit detaillierten Berechnungen, aus denen hervorgeht, dass dieses Kriterium erfüllt wird, sowie ergänzenden Unterlagen vor.

Die ergänzenden Unterlagen enthalten Angaben zur Häufigkeit der Messungen. AOX wird nur in Prozessen gemessen, in denen Chlorverbindungen für die Zellstoffbleiche eingesetzt werden. In den Abwässern aus der Papierproduktion in nicht integrierten Produktionsanlagen oder in den Abwässern aus der Zellstoffproduktion ohne Bleichverfahren sowie bei Bleichverfahren mit chlorfreien Substanzen braucht AOX nicht gemessen zu werden.

Messungen werden bei ungefilterten und nicht sedimentierten Proben vorgenommen, wahlweise nach der Aufbereitung in der Produktionsanlage oder nach der Aufbereitung in einer öffentlichen Kläranlage. Der Zeitraum für die Durchführung der Messungen basiert auf der Produktion in einem Zeitraum von 12 Monaten. Bei neuen oder umgebauten Produktionsanlagen werden die Messungen auf einen stabilen Betrieb der Anlage über einen Zeitraum von mindestens 45 aufeinander folgenden Tagen bezogen. Die Messungen müssen für die jeweilige Periode repräsentativ sein.

c) CO₂:

Die Kohlendioxidemissionen aus nicht erneuerbaren Energiequellen dürfen einschließlich der bei der Stromerzeugung (auf dem Werksgelände oder außerhalb des Werksgeländes) freigesetzten Emissionen maximal 1 000 kg pro Tonne hergestelltes Papier betragen. Bei nicht integrierten Produktionsanlagen (in denen die verwendeten Zellstoffe vollständig vom Markt bezogen werden) dürfen die Emissionen höchstens 1 100 kg pro Tonne betragen. Die Emissionen werden als Summe der Emissionen aus der Zellstoff- und Papierproduktion berechnet.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt detaillierte Berechnungen, aus denen hervorgeht, dass dieses Kriterium erfüllt wird, sowie ergänzende Unterlagen vor.

Der Antragsteller legt Daten zu Kohlendioxidemissionen in die Luft vor. Dabei werden alle Emissionen aus nicht erneuerbaren Brennstoffen einschließlich der Emissionen aus der Stromerzeugung (auf dem Werksgelände oder außerhalb des Werksgeländes) berücksichtigt, die im Zuge der Herstellung von Zellstoff und Papier entstehen.

Bei der Berechnung der CO₂-Emissionen aus Brennstoffen werden folgende Emissionsfaktoren angenommen:

Tabelle 2

Brennstoff	Emission von CO ₂ , fossil	Einheit
Kohle	95	g CO ₂ fossil/MJ
Rohöl	73	g CO ₂ fossil/MJ
Heizöl (Grad 1)	74	g CO ₂ fossil/MJ
Heizöl (Grade 2-5)	77	g CO ₂ fossil/MJ
Flüssiggas	69	g CO ₂ fossil/MJ
Erdgas	56	g CO ₂ fossil/MJ
Netzstrom	400	g CO ₂ fossil/kWh

Den Messungen oder Mengenbilanzen ist ein Produktionszeitraum von zwölf Monaten zugrunde zu legen. Bei neuen oder umgebauten Produktionsanlagen werden die Berechnungen auf einen stabilen Betrieb der Anlage über einen Zeitraum von mindestens 45 aufeinander folgenden Tagen bezogen. Die Messungen müssen für die jeweilige Periode repräsentativ sein.

Die für die Produktionsprozesse erworbene und verbrauchte Energiemenge aus erneuerbaren Quellen ⁽¹⁾ geht nicht in die Berechnung der CO₂-Emissionen ein: Der Antragsteller legt geeignete Unterlagen vor, aus denen hervorgeht, dass diese Art Energie in der Produktionsanlage tatsächlich eingesetzt oder von Dritten bezogen wird.

⁽¹⁾ Siehe Definition in der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16).

Kriterium 2 — Energieverbrauch

a) Strom:

Der Stromverbrauch in Verbindung mit der Zellstoff- und Papierproduktion wird wie nachfolgend beschrieben in Belastungspunkten (P_E) ausgedrückt.

Die Summe der Belastungspunkte (P_E) beträgt höchstens 1,5.

P_E ist wie nachfolgend beschrieben zu berechnen.

Berechnung für die Zellstoffproduktion: Für jeden verwendeten Zellstoff i wird der entsprechende Stromverbrauch ($E_{Zellstoff, i}$ ausgedrückt in kWh/ADT) wie folgt berechnet:

$$E_{Zellstoff, i} = \text{auf dem Werksgelände erzeugter Strom} + \text{bezogener Strom} - \text{verkaufter Strom}$$

Berechnung für die Papierproduktion: Ähnlich wird der Stromverbrauch in Verbindung mit der Papierproduktion (E_{Papier}) berechnet:

$$E_{Papier} = \text{auf dem Werksgelände erzeugter Strom} + \text{bezogener Strom} - \text{verkaufter Strom}$$

Zum Schluss werden die Belastungspunkte für die Zellstoff- und Papierproduktion wie folgt kombiniert, um die Gesamtzahl der Belastungspunkte (P_E) zu bestimmen:

$$P_E = \frac{\sum_{i=1}^n [Zellstoff, i \times E_{Zellstoff, i}] + E_{Papier}}{\sum_{i=1}^n [Zellstoff, i \times E_{ref, Zellstoff, i}] + E_{ref, Papier}}$$

Da es bei integrierten Anlagen schwierig ist, gesonderte Stromverbrauchswerte für Zellstoff und für Papier zu erhalten, wenn lediglich ein kombinierter Wert für die Zellstoff- und Papierproduktion vorliegt, werden die Stromverbrauchswerte für Zellstoff(e) auf Null gesetzt, und die Werte für die Papierfabrik umfassen die Zellstoff- und die Papierproduktion.

b) Brennstoff (Wärmeerzeugung):

Der Brennstoffverbrauch in Verbindung mit der Zellstoff- und Papierproduktion wird wie nachfolgend beschrieben in Belastungspunkten (P_F) ausgedrückt.

Die Summe der Belastungspunkte (P_F) beträgt höchstens 1,5.

P_F ist wie nachfolgend beschrieben zu berechnen.

Berechnung für die Zellstoffproduktion: Für jeden verwendeten Zellstoff i wird der entsprechende Brennstoffverbrauch ($F_{Zellstoff, i}$ ausgedrückt in kWh/ADT) wie folgt berechnet:

$$F_{Zellstoff, i} = \text{auf dem Werksgelände erzeugter Brennstoff} + \text{bezogener Brennstoff} - \text{verkaufter Brennstoff} - 1,25 \times \text{auf dem Werksgelände erzeugte Elektrizität.}$$

Hinweis:

$F_{Zellstoff, i}$ (und der entsprechende Anteil in P_F , $Zellstoff$) braucht bei mechanischem Zellstoff nur für luftgetrockneten mechanischen Marktzellstoff mit einem Trockenanteil von mindestens 90 % berechnet zu werden.

Die zur Erzeugung von verkaufter Wärme verwendete Brennstoffmenge wird in der vorstehenden Gleichung dem Begriff „verkaufter Brennstoff“ zugeschlagen.

Berechnung für die Papierproduktion: Ähnlich wird der Brennstoffverbrauch in Verbindung mit der Papierproduktion (F_{Papier} ausgedrückt in kWh/ADT) berechnet:

$$F_{Papier} = \text{auf dem Werksgelände erzeugter Brennstoff} + \text{bezogener Brennstoff} - \text{verkaufter Brennstoff} - 1,25 \times \text{auf dem Werksgelände erzeugter Strom}$$

Zum Schluss werden die Belastungspunkte für die Zellstoff- und Papierproduktion wie folgt kombiniert, um die Gesamtzahl der Belastungspunkte (P_F) zu bestimmen:

$$P_F = \frac{\sum_{i=1}^n [Zellstoff, i \times F_{Zellstoff, i}] + F_{Papier}}{\sum_{i=1}^n [Zellstoff, i \times F_{ref, Zellstoff, i}] + F_{ref, Papier}}$$

Tabelle 3

Referenzwerte für Strom und Brennstoff

Zellstoffsorte	Brennstoff kWh/ADT F_{Referenz}	Strom kWh/ADT E_{Referenz}
Chemischer Zellstoff	4 000 <i>(Hinweis: Für luftgetrockneten Marktzellstoff mit einem Trockenanteil von mindestens 90 % (admp) kann dieser Wert zur Berücksichtigung der Trocknungsenergie nochmals um 25 % erhöht werden)</i>	800
Mechanischer Zellstoff	900 <i>(Hinweis: Dieser Wert gilt nur für admp)</i>	1 900
CTMP-Zellstoff	1 000	2 000
Zellstoff aus Recyclingfasern	1 800 <i>(Hinweis: Für admp kann dieser Wert zur Berücksichtigung der Trocknungsenergie nochmals um 25 % erhöht werden)</i>	800
Papiersorte	Brennstoff kWh/t	Strom kWh/t
Ungestrichenes holzfreies Feinpapier, Zeitschriftenpapier (SC)	1 800	600
Gestrichenes holzfreies Feinpapier, gestrichenes Zeitschriftenpapier (LWC, MWC)	1 800	800

Beurteilung und Prüfung (für a und b): Der Antragsteller legt detaillierte Berechnungen, aus denen hervorgeht, dass dieses Kriterium erfüllt wird, sowie alle ergänzenden Unterlagen vor. Entsprechend ist im Bericht auch der gesamte Strom- und Brennstoffverbrauch anzugeben.

Der Antragsteller berechnet sämtliche energierelevanten Eingangsparameter aufgeschlüsselt nach dem Verbrauch an Wärmeenergie/Brennstoffen und Strom während der Zellstoff- und Papierproduktion einschließlich der zum Deinking von Altpapier zwecks Herstellung von Recycling-Papier aufgewendeten Energie. Die für den Transport der Rohstoffe sowie für Verarbeitung und Verpackung verbrauchte Energie wird in den Berechnungen zum Energieverbrauch nicht berücksichtigt.

Die Wärmeenergie insgesamt beinhaltet sämtliche bezogenen Brennstoffe. Hierzu gehört auch die Wärmeenergie, die durch die Verbrennung von Ablagen und Abfällen am Produktionsstandort zurückgewonnen wurde (z. B. Holzabfälle, Sägemehl, Ablauge, Altpapier, Ausschusspapier), sowie die aus der eigenen Stromerzeugung zurückgewonnene Wärme. Der Antragsteller muss jedoch nur 80 % der aus diesen Quellen gewonnenen Wärmeenergie in die Berechnung der gesamten Wärmeenergie einbeziehen.

In den Verbrauch an elektrischer Energie fließen der aus dem Netz bezogene Strom (netto) sowie die auf dem Werks Gelände erzeugte Elektrizität ein. Zur Abwasserreinigung verbrauchte Elektrizität braucht nicht berücksichtigt zu werden.

Wenn mit Strom als Wärmequelle Dampf erzeugt wird, ist der Heizwert des Dampfes zu berechnen, durch 0,8 zu teilen und zum gesamten Brennstoffverbrauch hinzuzurechnen.

Da es bei integrierten Anlagen schwierig ist, gesonderte Brennstoff- bzw. Wärmewerte für Zellstoff und Papier zu erhalten, wenn lediglich ein kombinierter Wert für die Zellstoff- und Papierproduktion vorliegt, werden die Brennstoff- bzw. Wärmewerte für Zellstoff(e) auf Null gesetzt, und die Werte für die Papierfabrik umfassen die Zellstoff- und die Papierproduktion.

Kriterium 3 — Fasern: nachhaltige Forstwirtschaft

Im Papier können Recyclingfasern und frische Fasern als Rohstoffe verwendet werden.

Für frische Fasern müssen gültige Zertifikate der nachhaltigen Forstwirtschaft und Rückverfolgungssysteme vorliegen, die von einem unabhängigen externen Zertifizierungssystem wie FSC, PEFC oder einem gleichwertigen System ausgestellt wurden.

Lässt allerdings das Zertifizierungssystem zu, dass in einem Produkt oder einer Produktlinie zertifiziertes mit nicht zertifiziertem Material gemischt wird, so darf der Anteil des nicht zertifizierten Materials 50 % nicht übersteigen. Solches nicht zertifiziertes Material muss in einem Kontrollsystem erfasst sein, das sicherstellt, dass das Material aus legalen Quellen stammt und anderen Anforderungen des Zertifizierungssystem an nicht zertifiziertes Material genügt.

Die Zertifizierungsstellen, die Zertifikate für nachhaltige Forstwirtschaft und/oder Rückverfolgungssystem ausstellen, müssen von dem betreffenden Zertifizierungssystem akkreditiert bzw. anerkannt sein.

Bewertung und Prüfung: Der Antragsteller legt geeignete Unterlagen vor, aus denen Typ, Menge und genaue Herkunft der bei der Papier- und Zellstoffproduktion verwendeten Fasern hervorgehen.

Werden frische Fasern verwendet, so müssen für sie gültige Zertifikate der nachhaltigen Forstwirtschaft und Rückverfolgungssysteme vorliegen, die von einem unabhängigen externen Zertifizierungssystem wie FSC, PEFC oder einem gleichwertigen System ausgestellt wurden. Enthält das Produkt oder die Produktlinie nicht zertifiziertes Material, so ist nachzuweisen, dass der Anteil an nicht zertifiziertem Material weniger als 50 % beträgt und das betreffende Material in einem Kontrollsystem erfasst wird, das sicherstellt, dass das Material aus legalen Quellen stammt und anderen Anforderungen des Zertifizierungssystem an nicht zertifiziertes Material genügt.

Werden Recyclingfasern verwendet, so legt der Antragsteller eine Erklärung vor, aus der der durchschnittliche Anteil der Altpapiersorten gemäß der Norm EN 643 oder einer gleichwertigen Norm, die in das Produkt eingehen, hervorgeht. Der Antragsteller legt eine Erklärung vor, dass kein (eigener oder erworbener) Fertigungsausschuss verwendet wurde.

Kriterium 4 — Verbotene oder Beschränkungen unterworfenen Stoffe und Gemische

Bewertung und Prüfung: Der Antragsteller legt ein Verzeichnis der in der Zellstoff- und Papierproduktion verwendeten chemischen Produkte sowie die entsprechenden Unterlagen (z. B. Sicherheitsdatenblätter) vor. In diesem Verzeichnis werden Menge, Funktion und Lieferanten sämtlicher im Produktionsprozess verwendeten Stoffe angegeben.

a) Gefährliche Stoffe und Gemische:

Gemäß Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 darf das Produkt weder in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ genannte Stoffe, noch Stoffe oder Mischungen, die den Kriterien für die Einstufung in die nachstehend genannten Gefahrenklassen oder -kategorien entsprechen, enthalten.

Liste der Gefahrenhinweise und Risikosätze:

GHS-Gefahrenhinweis ⁽¹⁾	EU-Risikosatz ⁽²⁾
H300 Lebensgefahr bei Verschlucken.	R28
H301 Giftig bei Verschlucken.	R25
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.	R65
H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt.	R27
H311 Giftig bei Hautkontakt.	R24
H330 Lebensgefahr bei Einatmen.	R23/26
H331 Giftig bei Einatmen	R23
H340 Kann genetische Defekte verursachen.	R46
H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.	R68
H350 Kann Krebs erzeugen.	R45
H350i Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.	R49
H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.	R40
H360F Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.	R60
H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen.	R61
H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.	R60/61/60-61
H360Fd Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.	R60/63

⁽¹⁾ ABL L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

GHS-Gefahrenhinweis ⁽¹⁾	EU-Risikosatz ⁽²⁾
H360Df Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.	R61/62
H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.	R62
H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.	R63
H361fd Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.	R62-63
H362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.	R64
H370 Schädigt die Organe.	R39/23/24/25/26/27/28
H371 Kann die Organe schädigen.	R68/20/21/22
H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.	R48/25/24/23
H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.	R48/20/21/22
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.	R50
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	R50-53
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	R51-53
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	R52-53
H413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.	R53
EUH059 Die Ozonschicht schädigend.	R59
EUH029 Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase.	R29
EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.	R31
EUH032 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.	R32
EUH070 Giftig bei Berührung mit den Augen.	R39-41
Bei Zellstoff und Papier dürfen keine auf dem Markt angebotenen Farbstoffformulierungen, Farbstoffe, Oberflächenveredlungsmittel, Hilfsstoffe und Beschichtungsmaterialien verwendet werden, denen zum Zeitpunkt der Antragstellung der Gefahrenhinweis H317 „Kann allergische Hautreaktionen verursachen“ zugeordnet wurde oder zugeordnet werden kann.	R43

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 67/548/EWG des Rates (ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1).

Das Kriterium gilt nicht für Stoffe oder Gemische, deren Eigenschaften sich bei der Verarbeitung so ändern (Wegfall der Bioverfügbarkeit, chemische Veränderung), dass die betreffende Gefahr entfällt.

Die Konzentrationsgrenzwerte für Stoffe oder Gemische, denen die vorstehenden Gefahrenhinweise oder Risikosätze zugeordnet wurden und oder zugeordnet werden können und die die Kriterien für die Einstufung in Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen, und für Stoffe, die die Kriterien gemäß Artikel 57 Buchstabe a, b oder c der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen, dürfen die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten allgemeinen oder spezifischen Konzentrationsgrenzwerte nicht überschreiten. Wurden spezifische Konzentrationsgrenzwerte festgelegt, so gehen diese den allgemeinen vor.

Die Konzentrationsgrenzwerte für Stoffe, die die Kriterien gemäß Artikel 57 Buchstabe d, e oder f der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen, dürfen 0,1 Massenprozent nicht übersteigen.

Bewertung und Prüfung: Der Antragsteller erbringt mithilfe von Daten über die Menge der im Produktionsprozess verwendeten Stoffe (kg/ADT erzeugtes Papier) den Nachweis, dass das Kriterium erfüllt ist und dass der Gehalt der in diesem Kriterium genannten Stoffe im Endprodukt die vorgegebenen Konzentrationsgrenzwerte nicht übersteigt. Die Konzentration von Stoffen und Gemischen wird in den Sicherheitsdatenblättern gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 angegeben.

b) Stoffe, die in der Liste gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführt sind:

Bei als besonders besorgniserregend eingestuft und in der Liste gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführten Stoffen, die in Gemischen, in einem Artikel oder in einem homogenen Teil eines komplexen Artikels in einer Konzentration von über 0,1 % enthalten sind, wird keine Ausnahme von dem Verbot in Artikel 6 Absatz 6 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 gewährt. Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegte, spezifische Konzentrationsgrenzwerte gelten, wenn sie weniger als 0,1 % betragen.

Beurteilung und Prüfung: Die als besonders besorgniserregend eingestuft Stoffe, die in der Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV in Frage kommenden Stoffe gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführt sind, sind unter folgender Adresse abrufbar:

http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp

Bei Antragstellung ist auf die Liste Bezug zu nehmen.

Der Antragsteller erbringt mithilfe von Daten über die Menge der im Produktionsprozess verwendeten Stoffe (kg/ADT erzeugtes Papier) den Nachweis, dass das Kriterium erfüllt ist und dass der Gehalt der in diesem Kriterium genannten Stoffe im Endprodukt die vorgegebenen Konzentrationsgrenzwerte nicht übersteigt. Die Konzentration wird in den Sicherheitsdatenblättern gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 angegeben.

c) Chlor:

Chlorgas darf nicht als Bleichmittel eingesetzt werden. Diese Anforderung gilt nicht für Chlorgas, das in Verbindung mit der Produktion und der Verwendung von Chlordioxid eingesetzt wird.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt eine Erklärung der Zellstoffproduzenten vor, in der diese versichern, dass beim Bleichen kein Chlorgas verwendet wird. Hinweis: Diese Anforderung gilt auch für das Bleichen von Recycling-Fasern; es wird jedoch akzeptiert, dass die Fasern zu einem früheren Zeitpunkt in ihrem Lebenszyklus mit Chlorgas gebleicht worden sein können.

d) APEO:

Reinigungschemikalien, Deinking-Chemikalien, Schaumdämpfungsmitteln, Dispergiermitteln oder Anstrichmitteln dürfen keine Alkylphenoethoxylate und sonstige Alkylphenolderivate zugesetzt werden. Alkylphenolderivate sind Stoffe, bei deren Zersetzung Alkylphenole entstehen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt Erklärungen der Lieferanten seiner Chemikalien vor, in denen versichert wird, dass diesen Produkten keine Alkylphenoethoxylate oder sonstige Alkylphenolderivate zugesetzt wurden.

e) Restmonomere:

Die Gesamtmenge der Restmonomere (außer Acrylamid), denen einer der folgenden Gefahrensätze (oder Kombinationen dieser Gefahrensätze) zugeordnet wurde bzw. zugeordnet werden kann und die in Anstrichmitteln, Retentionsmitteln, Verfestigungsmitteln, Hydrophobierungsmitteln oder Chemikalien enthalten sind, die bei der Abwasserbehandlung innerhalb oder außerhalb des Werksgeländes verwendet werden, darf 100 ppm nicht überschreiten (berechnet für den jeweiligen Feststoffanteil):

Gefahrenhinweis (1)	Risiko-Satz (2)
H340 Kann genetische Defekte verursachen.	R46
H350 Kann Krebs erzeugen.	R45
H350i Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.	R49
H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.	R40
H360F Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.	R60
H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen.	R61
H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.	R60/61/60-61
H360Fd Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.	R60/63
H360Df Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.	R61/62
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.	R50
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	R50-53
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	R51-53

Gefahrenhinweis ⁽¹⁾	Risiko-Satz ⁽²⁾
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	R52-53
H413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.	R53

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

⁽²⁾ Richtlinie 67/548/EWG.

Acrylamid darf in Anstrichmitteln, Retentionsmitteln, Verfestigungsmitteln, Hydrophobierungsmitteln und Chemikalien für die Abwasserbehandlung innerhalb oder außerhalb des Werksgeländes nicht in Konzentrationen über 700 ppm vorkommen (berechnet für den jeweiligen Feststoffanteil).

Die zuständigen Stellen können den Antragsteller für die in der externen Wasseraufbereitung eingesetzten Chemikalien von diesen Anforderungen entbinden.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen (wie Sicherheitsdatenblätter) vor.

f) Tenside beim Deinking:

Alle beim Deinking verwendeten Tenside müssen vollständig biologisch abbaubar sein (Prüfverfahren und Schwellenwerte siehe unten).

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt für jedes Tensid eine Erklärung über die Erfüllung dieses Kriteriums zusammen mit den betreffenden Sicherheitsdatenblättern oder Prüfberichten vor, aus denen Prüfverfahren, Schwellenwert und Schlussfolgerung hervorgehen. Dabei sind jeweils eines der folgenden Prüfverfahren zu verwenden und die folgenden Schwellenwerte zu beachten: OECD 302 A-C (oder entsprechende ISO-Normen), bei einem Abbau (einschließlich Adsorption) um mindestens 70 % binnen 28 Tagen für 302 A und B sowie um mindestens 60 % für 302 C.

g) Biozide:

Die aktiven Bestandteile in Bioziden oder Biostatika zur Bekämpfung schleimbildender Organismen in faserhaltigen Wasserumlaufsystemen dürfen nicht potenziell bioakkumulativ sein. Das Akkumulationspotenzial von Bioziden wird durch $\log KOW$ (\log des Verteilungskoeffizienten Octanol/Wasser) $< 3,0$ oder durch einen experimentell ermittelten Biokonzentrationsfaktor ≤ 100 charakterisiert.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt eine Erklärung über die Erfüllung dieses Kriteriums zusammen mit dem betreffenden Sicherheitsdatenblatt oder Prüfbericht vor, aus denen Prüfverfahren, Schwellenwert und Schlussfolgerung hervorgehen. Dabei ist eines der folgenden Prüfverfahren zu verwenden: OECD 107, 117 oder 305 A-E.

h) Azofarbstoffe:

Azofarbstoffe, die sich in eines der folgenden aromatischen Amine spalten lassen, dürfen in Einklang mit Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 nicht verwendet werden.

1. 4-Aminobiphenyl	(92-67-1)
2. Benzidin	(92-87-5)
3. 4-Chlor-o-toluidin	(95-69-2)
4. 2-Naphthylamin	(91-59-8)
5. o-Aminoazotoluol	(97-56-3)
6. 2-Amino-4-nitrotoluol	(99-55-8)
7. p-Chloranilin	(106-47-8)
8. 2,4-Diaminoanisol	(615-05-4)
9. 4,4'-Diaminodiphenylmethan	(101-77-9)
10. 3,3'-Dichlorbenzidin	(91-94-1)
11. 3,3'-Dimethoxybenzidin	(119-90-4)
12. 3,3'-Dimethylbenzidin	(119-93-7)
13. 3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan	(838-88-0)
14. p-Kresidin	(120-71-8)

15. 4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin)	(101-14-4)
16. 4,4'-Oxydianilin	(101-80-4)
17. 4,4'-Thiodianilin	(139-65-1)
18. o-Toluidin	(95-53-4)
19. 2,4-Diaminotoluol	(95-80-7)
20. 2,4,5-Trimethylanilin	(137-17-7)
21. 4-Aminoazobenzol	(60-09-3)
22. o-Anisidin	(90-04-0).

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss eine Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass dieses Kriterium erfüllt wird.

i) Metallkomplexfarbstoffe oder -pigmente:

Farbstoffe oder Pigmente auf Blei-, Kupfer-, Chrom-, Nickel- oder Aluminiumbasis dürfen nicht verwendet werden. Kupferphthalocyanin-Farbstoffe oder -pigmente können eingesetzt werden.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss eine Übereinstimmungserklärung vorlegen.

j) Ionische Verunreinigungen von Farbstoffen:

Der Gehalt an ionischen Verunreinigungen in den verwendeten Farbstoffen darf die nachfolgend genannten Werte nicht überschreiten: Ag 100 ppm; As 50 ppm; Ba 100 ppm; Cd 20 ppm; Co 500 ppm; Cr 100 ppm; Cu 250 ppm; Fe 2 500 ppm; Hg 4 ppm; Mn 1 000 ppm; Ni 200 ppm; Pb 100 ppm; Se 20 ppm; Sb 50 ppm; Sn 250 ppm; Zn 1 500 ppm.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss eine Übereinstimmungserklärung vorlegen.

Kriterium 5 — Abfallbewirtschaftung

Sämtliche Zellstoff- und Papierfabriken verfügen über ein System zur Behandlung von Abfällen (gemäß der Definition der für die jeweiligen Zellstoff- und Papierfabriken zuständigen Behörden) und Rückständen, die bei der Herstellung des mit dem Umweltzeichen versehenen Produkts entstehen. Das System wird hinsichtlich seiner Anwendung dokumentiert und erläutert; die entsprechenden Unterlagen enthalten Informationen mindestens zu den folgenden Punkten:

- Verfahren für die Trennung und Nutzung wiederverwertbarer Stoffe aus dem Abfallstrom;
- Verfahren zur Rückgewinnung von Stoffen für andere Zwecke, z. B. für die Verbrennung zur Erzeugung von Dampf oder Wärme für den Produktionsprozess oder für die Verwendung in der Landwirtschaft,
- Verfahren zur Handhabung gefährlicher Abfälle (entsprechend der von den zuständigen Behörden am Standort der Zellstoff- und Papierproduktion festgelegten Begriffsbestimmung).

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt eine ausführliche Beschreibung der Abfallbewirtschaftungsverfahren an jedem Standort sowie eine Erklärung dahingehend vor, dass dieses Kriterium erfüllt wird.

Kriterium 6 — Gebrauchstauglichkeit

Das Produkt muss gebrauchstauglich sein.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt geeignete Unterlagen vor, aus denen hervorgeht, dass dieses Kriterium erfüllt wird. Die Prüfverfahren müssen den folgenden Normen entsprechen:

- Kopierpapier: EN 12281 — „Druck- und Büropapier — Anforderungen an Kopierpapier für Vervielfältigungen mit Trockentoner“
- Endlospapier: EN 12858 — „Papier — Druck- und Büropapier — Anforderungen an Endlospapier“

Das Produkt erfüllt die Anforderungen an die Haltbarkeit gemäß den geltenden Normen. Die Antragsunterlagen enthalten eine Liste der zur Beurteilung der Haltbarkeit anwendbaren Normen und Standards.

Als Alternative zu den vorgenannten Verfahren garantiert der Hersteller die Gebrauchstauglichkeit seiner Produkte durch Vorlage geeigneter Unterlagen, mit denen gemäß der Norm EN ISO/IEC 17050-1:2004 (allgemeine Anforderungen an die normgerechte Konformitätserklärung von Anbietern) die Papierqualität nachgewiesen wird.

Kriterium 7 — Information auf der Verpackung

Auf der Produktverpackung sind folgende Angaben zu machen:

„Bitte sammeln Sie Altpapier für das Recycling.“

Werden Recyclingfasern eingesetzt, so kann der Hersteller neben dem Bildzeichen des EU-Umweltlogos eine Erklärung anbringen, aus der der Mindestanteil an Recyclingfasern hervorgeht.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt ein Muster der Produktverpackung mit den verlangten Angaben vor.

Kriterium 8 — Informationen auf dem EU-Umweltzeichen

Das fakultative Umweltzeichen mit Textfeld enthält folgenden Text:

- „— Geringe Luft- und Wasserverschmutzung
- Verwendung von zertifizierten Fasern und/oder Verwendung von Recyclingfasern [je nach Fall]
- Eingeschränkter Gehalt gefährlicher Stoffe“.

Die Leitlinien für die Verwendung des fakultativen Umweltzeichens mit Textfeld („Guidelines for use of the Ecolabel logo“) sind auf folgender Website abrufbar:

<http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/promo/pdf/logo%20guidelines.pdf>

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss ein Muster der Produktverpackung mit dem Umweltzeichen sowie eine Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass dieses Kriterium erfüllt wird.

Vergabegrundlage für Umweltzeichen

Recyclingpapier

RAL-UZ 14



Ausgabe Juli 2014

RAL gGmbH

Siegburger Straße 39, 53757 Sankt Augustin, Germany, Telefon: +49 (0) 22 41-2 55 16 -0
Telefax: +49 (0) 22 41-2 55 16-11

Internet: www.blauer-engel.de, E-Mail: Umweltzeichen@RAL-gGmbH.de

Version 1.1: Änderung in Abschnitt 3.2

Version 1.2 (04/2016): redaktionelle Anpassungen

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	3
2	Geltungsbereich	3
3	Anforderungen und Nachweise	4
4	Zeichennehmer und Beteiligte	11
5	Zeichenbenutzung	11

Anhänge zur Vergabegrundlage

Mustervertrag

Anlagen zum Vertrag

Checkliste

1 Vorbemerkung

1.1 Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von RAL gGmbH einberufenen Anhörungsbesprechungen diese Grundlage für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Erzeugnisse, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden.

1.2 Die Verwendung von Altpapier bei der Herstellung von grafischen Papieren trägt zur Schonung von Ressourcen, insbesondere des Ökosystems Wald, und zur Verminderung des Abfallaufkommens bei, besonders beim Einsatz von Altpapier aus haushaltsnaher und gewerblicher Erfassung.

Die mit der Zellstoff- und Holzstofferzeugung unmittelbar verbundenen Umweltbelastungen werden vermieden.

Beim ökologischen Systemvergleich schneiden Papierprodukte aus Altpapier gegenüber Papierprodukten aus Primärfasern, die Holz als Faserrohstoffquelle nutzen im Hinblick auf die Aspekte Ressourcenverbrauch, Abwasserbelastung, Wasser- und Energieverbrauch wesentlich günstiger ab - bei vergleichbaren Gebrauchseigenschaften der Produkte.

2 Geltungsbereich

Diese Vergabegrundlage gilt für Recyclingpapiere (2.1) und Erzeugnisse (2.2) aus Recyclingpapier. Das sind:

2.1 Recyclingpapiere für den grafischen Bereich gemäß der Sortenstatistik "Büro- und Administrationspapiere" und der Sortenstatistik „Druck- und Pressepapiere“ des Verbandes Deutscher Papierfabriken e.V. (Anhang 1 und 2 zur Vergabegrundlage RAL-UZ 14).

2.2 Fertigerzeugnisse aus Recyclingpapier, z.B. für die Produktlinien Schulhefte, Blöcke, Malbücher, Kalender, Briefumschläge, Versandtaschen, Bedienungsanleitungen, Rechnungssätze, Poster, Fotoarbeitstaschen, Abdeckpapiere (z.B. für den Einsatz bei Maler- und Lackierarbeiten), und Druck- und Presseerzeugnisse (z.B. Telefonbücher).

3 Anforderungen und Nachweise

- 3.1** Die Papierfasern der Produkte gemäß Abschnitt 2 müssen zu 100% aus Altpapier bestehen. Für Erzeugnisse gemäß 2.2 ist eine Toleranz von 5% zulässig.
Altpapier ist der Oberbegriff für Papiere und Pappen, die nach Gebrauch oder Verarbeitung erfassbar anfallen. Die Spezifikation der Altpapiersorten ist in Anhang 3 zur Vergabegrundlage RAL-UZ 14 aufgeführt.
- 3.2** Für die Herstellung der Produkte gemäß Abschnitt 2 müssen mindestens 65% Altpapier der unteren, mittleren und krafthaltigen Altpapiersorten sowie der Sondersorten (Gruppen 1, 2, 4 und 5 - ausgenommen die Einzelsorten 2.05, 2.06, 2.14, 4.07 und 5.09¹) eingesetzt werden – bezogen auf den gesamten Faserstoffeinsatz.
- 3.3** Der Gehalt an DIPN (Diisopropylnaphtalin) in Papier und Pappe soll so gering wie technisch möglich gehalten werden. Die Altpapiersorten 2.05, 2.06 und 5.09¹ oben „Selbstdurchschreibepapiere“ dürfen daher grundsätzlich nicht verwendet werden. Alternativ dürfen DIPN-haltige Altpapiersorten (2.05, 2.06 und 5.09) eingesetzt werden, wenn ein effizientes technisches System (z.B. Deinking) besteht, mit dem DIPN überwiegend aus dem Faserkreislauf ausgeschleust wird und der DIPN-Gehalt im Fertigpapier max. 50 mg/kg beträgt.

Nachweis

Der Antragsteller gibt den durchschnittlichen Anteil der verwendeten Papiersorten der Gruppen 1, 2, 3, 4 und 5 in der Anlage 1 zum Vertrag nach RAL-UZ 14 aufgeführten Übersicht A an, und erklärt die Einhaltung der Anforderungen 3.1 bis 3.3. Der Anteil der Einzelsorten 2.05 und 2.06 sowie 5.09 wird zusätzlich angegeben.

Die Richtigkeit der Angaben in der Anlage 1a zum Vertrag wird einmal jährlich gemäß Anlage 6 der Vergabegrundlage

- *von einer von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) für ISO 14001 akkreditierten Zertifizierungsstelle mit dem Scope für Papierfabriken (NACE 17.12) oder*
- *von einem für diesen Scope (NACE 17.12) von der Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU) gemäß Umweltauditgesetz zugelassenen Umweltgutachter oder*
- *einem akkreditierten FSC-Zertifizierer oder*
- *einem vom UBA anerkannten Experten auf dem Gebiet der Faserrohstoffe, Altpapiersorten und der Altpapierverwertung bestätigt.*

¹ Mit der Neufassung der DIN EN 643 wird die Sorte 2.09 (Selbstdurchschreibepapiere) jetzt als 5.09. bezeichnet.

Wenn die Altpapiersorten 2.05, 2.06 und 5.09 eingesetzt werden, teilt der Antragsteller in der Anlage 1 zum Vertrag den maximalen Gehalt an DIPN im Fertigprodukt mit und legt einen Prüfbericht eines neutralen Prüfinstitutes, akkreditiert nach ISO 17025 oder eines ausgewählten, vom UBA anerkannten Prüfinstituts z.B. dem Fachgebiet Papierfabrikation der TU Darmstadt vor.

Die Bestimmung erfolgt einmal jährlich gemäß DIN EN 14719 (DIPN im Acetonextrakt).

Der Antragsteller legt ein Produktmuster vor.

- 3.4** Der Gehalt an Bisphenol A ist in einem nach EN 645 hergestellten Kaltwasserextrakt, mittels HPLC und UV- oder Fluoreszenzdetektion in Anlehnung an CEN/TS 13130-13² „Werkstoffe und Gegenstände in Kontakt mit Lebensmitteln – Substanzen in Kunststoffen, die Beschränkungen unterliegen – Teil 13: Bestimmung von 2,2-Bis(4-Hydroxyphenyl)Propan (Bisphenol A) in Prüflebensmitteln“ zu bestimmen.

Nachweis

Der Antragsteller legt zu statistischen Zwecken einmal jährlich einen Prüfbericht eines neutralen Prüfinstitutes, akkreditiert nach ISO 17025 oder eines ausgewählten, vom UBA anerkannten Prüfinstituts z.B. dem Fachgebiet Papierfabrikation und mechanische Verfahrenstechnik der TU Darmstadt vor.

- 3.5** Es dürfen nur Prozesshilfsstoffe verwendet werden, die in der XXXVI. Empfehlung des BfR² angeführt sind. Die dort angegebenen Höchstmengen bzw. -konzentrationen sind einzuhalten. Für die Herstellung der Produkte gemäß Abschnitt 2 dürfen keine Hilfsmittel eingesetzt werden, die Glyoxal enthalten.

- 3.6** Optische Aufheller dürfen nicht eingesetzt werden.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen 3.5 und 3.6 in Anlage 1 zum Vertrag.

- 3.7** Als Farbmittel dürfen keine Azofarbstoffe oder Pigmente eingesetzt werden, die eines der in der Richtlinie 2002/61/EWG oder in der TRGS 614³ genannten Amine abspalten können.

- 3.8** Es dürfen keine Farbmittel (Pigmente oder Farbstoffe) eingesetzt werden, die Quecksilber-, Blei-, Cadmium- oder Chrom VI-Verbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten.

² http://bfr.zadi.de/SEARCH/BASIS/kse1/all/blob_dt/DDD/360DEUTSCH.pdf

³ http://www.baua.de/nn_16812/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/pdf/TRGS-905.pdf

Nachweis

Der Antragsteller weist die Einhaltung der Anforderungen 3.7 und 3.8 nach durch Vorlage einer Erklärung des Farbmittellieferanten mit Anlage 2 zum Vertrag nach RAL-UZ 14.

3.9 Es dürfen keine Farbmittel, Oberflächenveredelungsmittel, Hilfs- und Beschichtungsmittel eingesetzt werden,

- a) die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008⁴ (oder der Richtlinie 67/548/EWG) mit den in der folgenden Tabelle genannten H-Sätzen (R-Sätzen) gekennzeichnet sind oder die die Kriterien für eine solche Kennzeichnung erfüllen⁵.
- b) oder die entsprechend der jeweils gültigen Fassung der TRGS 905⁶ als krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe eingestuft sind.

EG-Verordnung 1272/2008 (GHS-Verordnung)	Richtlinie 67/548/EWG (Stoffrichtlinie)	Wortlaut
Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe		
H340	R46	Kann genetische Defekte verursachen.
H341	R68	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.
H350	R45	Kann Krebs erzeugen.
H350i	R49	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.
H351	R40	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H360F	R60	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H360D	R61	Kann das Kind im Mutterleib schädi-

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (GHS-Verordnung).

Die GHS-Verordnung (Globally Harmonized System), die am 20.01.2009 in Kraft getreten ist, ersetzt die alten Richtlinien 67/548/EWG /Stoff-RL) und 1999/45/EG (Zubereitungs-RL). Danach erfolgt die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung für Stoffe bis zum 01. Dezember 2010 gemäß der RL 67/548/EWG und für Gemische (vormals Zubereitungen) bis zum 01. Juni 2015 gemäß der RL 1999/45/EG. Nach diesen Daten muss jeweils die GHS-Verordnung angewendet werden. Bis zum 01. Juni 2015 sind für Stoffe sowohl die neuen Gefahrenhinweise (H-Sätze) als auch die vormals gültigen Risiko-Sätze (R-Sätze) anzugeben (Sicherheitsdatenblatt).

⁵ Die harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe finden sich in Anhang VI, Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS-Verordnung). Tabelle 3.1 nennt die Einstufungen und Kennzeichnungen nach dem neuen System unter Verwendung von H-Sätzen, Tabelle 3.2 nennt die Einstufungen und Kennzeichnungen nach dem alten System unter Verwendung von R-Sätzen. Die GHS-Verordnung findet beispielsweise unter: <http://www.reach-info.de/ghs>

⁶ http://www.baua.de/nn_16812/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/pdf/TRGS-905.pdf

EG-Verordnung 1272/2008 (GHS- Verordnung)	Richtlinie 67/548/EWG (Stoffrichtlinie)	Wortlaut
Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe		
		gen.
H360FD	R60/61	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H360Fd	R60/63	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H360Df	R61/62	Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H361f	R62	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H361d	R63	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H361fd	62/63	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

Nachweis:

Der Antragsteller weist die Einhaltung der Anforderung durch Vorlage von Erklärungen der Lieferanten von chemischen Additiven gemäß Anlage 3 zum Vertrag nach RAL-UZ 14 nach. Die Erklärungen müssen vom Leiter der Produktentwicklung des jeweiligen Unternehmens oder einer vergleichbaren technischen Abteilung unterschrieben sein. Auf Verlangen der RAL gGmbH sind die relevanten Sicherheitsdatenblätter bereitzustellen.

- 3.10** Bei der Aufbereitung der Altpapiere muss auf Chlor, halogenierte Bleichchemikalien und biologisch schwer abbaubare Komplexbildner wie z.B. Ethylendiamintetraacetate (EDTA) und Diethylentriaminpentacetate (DTPA) vollständig verzichtet werden.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 zum Vertrag und gibt zusätzlich die verwendeten Bleichchemikalien und Komplexbildner in der Übersicht B an.

3.11 Bei der Herstellung der Recyclingpapiere dürfen als Biozide nur solche Stoffe eingesetzt wer-

den, die gemäß BiozidVO 528/2012 genehmigt wurden (EU-Liste der genehmigten Wirkstoffe; ehem. Aufnahme in den Anhang I der BiozidRL 98/09 EG) oder als notifizierte alte Wirkstoffe für die jeweilig zutreffende Biozid-Produktart noch im EU-Altwerkstoffprogramm geprüft werden.

Als Biozidprodukte dürfen nur solche verwendet werden, die für die jeweilige Verwendung zugelassen wurden. Produkte, die alte Wirkstoffe enthalten, die noch im EU-Prüfverfahren sind, dürfen bis zur Entscheidung auch ohne Zulassung weiterverwendet werden.

Darüber hinaus dürfen die Produkte keine Wirkstoffe enthalten, die nach Art. 10 der BiozidVO 528/2012 zur Substitution vorgesehen sind.

Bis zum jeweiligen Wirksamwerden der Zulassungspflicht für Biozid-Produkte mit alten Wirkstoffen sind nur die Stoffe erlaubt, die zusätzlich in der XXXVI. Empfehlung des BfR aufgeführt sind.

Nicht verwendet werden dürfen **Tetramethylthiuramdisulfid** (CAS Nr. 137-26-8) und **Nanosilber** (CAS Nr. 7440-22-4).

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 zum Vertrag und gibt unter Verwendung der IUPAC-Bezeichnungen und CAS-Nummern an, welche Biozidwirkstoffe in welcher Menge pro Kilogramm trockener Faserstoff eingesetzt werden.

3.12 Bei der Herstellung des Recyclingpapiers sollten keine mineralölhaltigen Additive eingesetzt werden, die aromatische Kohlenwasserstoffe (mit einer Kohlenstoffatomanzahl ≥ 10) als Bestandteile enthalten. Von den aliphatischen Kohlenwasserstoffen dürfen nur Stoffe der Kettenlänge C10 bis C20 eingesetzt werden. Pflanzlich basierte Substitute für Mineralöl sollten gentechnikfrei sein und aus nachhaltigem Anbau stammen.

Nachweis

Der Antragsteller benennt die verwendeten Additive in einer Liste.

3.13 Recyclingpapier, welches zum Bedrucken mittels elektrofotografischer Drucker oder Kopierer bestimmt ist („Kopierpapier“), muss hinsichtlich seines Emissionspotenzials zur Emission von flüchtigen organischen Stoffen (TVOC und TSVOC und DIPN) geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt mittels Thermoextraktion (TE) an einer Charge des konfektionierten Papiers nach der Prüfvorschrift in Anhang 4 zur Vergabegrundlage RAL-UZ 14. Die dabei ermittelten TE-Werte sind ein Maß für das Emissionspotenzial und dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

TVOC 60 Mikrogramm pro Gramm Papier ($\mu\text{g/g}$),

TSVOC 200 Mikrogramm pro Gramm Papier,

DIPN 20 Mikrogramm pro Gramm Papier.

Nachweis

Der Antragsteller legt bei Antragstellung und anschließend alle zwei Jahre ein Prüfprotokoll eines Prüfinstituts vor, welches seine Eignung für die Durchführung der Prüfungen gegenüber der BAM (Bundesamt für Materialforschung und -prüfung, Fachgruppe „Umweltrelevante Material- und Produkteigenschaften/Emissionen aus Materialien“) nachgewiesen hat. Bei jeder Prüfung sind für 1 Charge jeweils 3 Werte zu bestimmen und mitzuteilen.

- 3.14** Die Antragsteller für Erzeugnisse nach Abschnitt 2.2 weisen die Erfüllung der Anforderungen entweder durch die Nachweise nach Abschnitt 3.1 - 3.20 nach oder ersatzweise durch eine schriftliche Erklärung, dass das Erzeugnis ausschließlich aus mit dem Umweltzeichen versehenem Recyclingpapier hergestellt ist.

Das Recyclingpapier, dessen Hersteller und die Vertragsnummer sind in der Anlage 1b zum Vertrag zu nennen.

Zusätzlich sind Nachweise nach Abschnitt 3.1, 3.5, 3.7 - 3.9 und 3.15 - 3.20 für die Erzeugnisse vorzulegen, sofern sie für das jeweilige Erzeugnis erforderlich sind.

- 3.15** Produkte nach Abschnitt 2, die in erster Linie für Kinder hergestellt werden, müssen zusätzlich die Anforderungen der DIN EN 71-3 „Sicherheit von Spielzeug“ erfüllen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in der Anlage 1 zum Vertrag.

- 3.16** Zur Bedruckung von Produkten gemäß Abschnitt 2 dürfen keine mineralöhlhaltigen Druckfarben eingesetzt werden, die aromatische Kohlenwasserstoffe (mit einer Kohlenstoffatom Anzahl ≥ 10) als Bestandteile enthalten.

Von den aliphatischen Kohlenwasserstoffen dürfen nur Stoffe der Kettenlänge C10 bis C20 eingesetzt werden. Pflanzlich basierte Substitute für Mineralöl sollten gentechnikfrei sein und aus nachhaltigem Anbau stammen.

Diese Anforderung gilt ebenso, wenn die Papiere farbig gestaltet oder durchgefärbt werden.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1b zum Vertrag und legt die Anlage 4 zum Vertrag vor.

- 3.17** Das hergestellte Druck- und Presseerzeugnis⁷ muss deinkbar und gegebenenfalls vorhandene Klebstoffapplikationen müssen aussortierbar sein. Das Produkt muss den Rezyklierbarkeitsanforderungen des European Recovered Paper Council (ERPC) genügen.

Die zugrunde liegenden Prüfmethode sind die INGEDE-Methoden 11⁸ und 12⁹ zur Bewertung zur Rezyklierbarkeit von Druckerzeugnissen – Prüfung von Klebstoffapplikationen (Stand Januar 2013)¹⁰. Die Bewertungen zur Rezyklierbarkeit erfolgen gemäß den Vorgaben des ERPC mit den Score Cards für die Deinkbarkeit¹⁰ bzw. die Entfernbarekeit von Klebstoffapplikationen¹¹.

Von der Prüfung nach INGEDE 12 ausgenommen sind wasserbasierende Klebstoffe.

- 3.18** Es dürfen keine Diisobutylphthalat (DIBP)-haltigen Klebstoffe für die Herstellung von Erzeugnissen nach Abschnitt 2.2 eingesetzt werden.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen 3.17 und 3.18 in der Anlage 1b zum Vertrag. Zusätzlich weist er die Einhaltung der Anforderung 3.17 mit einem Prüfgutachten eines unabhängigen Prüfinstitutes zur Deinkbarkeit und Abtrennbarkeit von Klebstoffpartikeln nach, in dem die Einhaltung der Anforderung vom Prüfinstitut bestätigt wird.

Der Nachweis dass der Klebstoff wasserbasierend ist, ist zu erbringen durch eine Erklärung des Klebstoffherstellers (Anlage 7 zum Vertrag).

Weiterhin weist er die Einhaltung der Anforderung 3.18 mit der Anlage 5 zum Vertrag nach.

⁷ gilt nicht für Pappe und Kraftpapier

⁸ <http://www.ingede.com/ingindx/methods/ingede-method-11-2012.pdf>

⁹ <http://www.ingede.com/ingindx/methods/ingede-method-12-2013.pdf>

¹⁰ <http://www.paperforrecycling.eu/uploads/Modules/Publications/ERPC-005-09-115018A.pdf>

¹¹ <http://www.paperforrecycling.eu/uploads/Modules/Publications/Removability%20Adhesive%20Applicationsfinal.pdf>

- 3.19** Die Gebrauchstauglichkeit der Produkte nach Abschnitt 2 muss gewährleistet sein. Sind technische Anforderungen an einzelne Produkte in DIN-Normen geregelt, so sind diese nach der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung einzuhalten.

Dies gilt z.B. für

Endlospapier: EN 12858

Briefhüllenpapier: DIN 6733

Papier und Karton für Büro Zwecke: DIN 19307

Papier für Kopierzwecke: DIN EN 12281

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 zum Vertrag.

- 3.20** Papiere für Kopierzwecke und Papiere, die für die Herstellung von Druck- und Presseerzeugnissen dienen, müssen darüber hinaus mindestens die Anforderungen an die Haltbarkeit entsprechend LDK 24-85 nach DIN 6738 erfüllen.

Nachweis

Der Antragsteller weist die Einhaltung der Anforderungen durch Vorlage des Prüfgutachtens eines neutralen Prüfinstitutes vor.

4 Zeichennehmer und Beteiligte

- 4.1** Zeichennehmer sind Hersteller von Produkten gemäß Abschnitt 2.

4.2 Beteiligte am Vergabeverfahren

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen in aufbereiteter Form (Datenbank) erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabegrundlagen fortführen zu können.

5 Zeichenbenutzung

- 5.1** Die Benutzung des auf der ersten Seite abgebildeten Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit dem RAL abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

- 5.2** Wird in Druckwerken und ähnlichen Produkten gemäß Abschnitt 2.2 das Umweltzeichen abgebildet, so ist vom Zeichennehmer (Verleger bzw. Herausgeber) sicherzustellen, dass das Umweltzeichen deutlich von dessen Inhalt abgesetzt ist (z.B. durch

Abbildung im Impressum, in den Kopf- oder Fußleisten der jeweiligen Druckwerke oder Produkte und hinreichend deutlich wird, dass das Umweltzeichen ausschließlich für das verwendete Recyclingpapier vergeben wurde).

Bei Werbeblättern, -prospekten, -flyern, -katalogen, -plakaten und dergleichen ist neben dem Umweltzeichen der Hinweis „Dieses Druckerzeugnis wurde mit dem Blauen Engel gekennzeichnet (oder: ausgezeichnet)“ aufzudrucken.

5.3 Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

5.4 Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2018.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2018 bzw. bis zum 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

5.5 Der Zeichennehmer (Hersteller) kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das kennzeichnungsberechtigte Produkt bei der RAL gGmbH beantragen, wenn es unter einem anderen Marken-/Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

5.6 In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

5.6.1 Zeichennehmer (Hersteller)

5.6.2 Marken-/Handelsname, Produktbezeichnung

5.6.3 Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d. h. die Vertriebsorganisation nach Abschnitt 5.5

© 2014 RAL gGmbH, Sankt Augustin

Anhang 1 zur Vergabegrundlage RAL-UZ 14

Sortenstatistik Büro- und Administrationspapiere

Verband Deutscher Papierfabriken e.V., Stand November 2000

	Datenpapiere und Datenkarton
02050505	Buchungstransparentpapier
02051005	Sonstige Buchungspapiere
02051505	Lochstreifenpapier
02052005	Lochkartenkarton, Magnetstreifenkarton
	Belegleserpapier
02052505	- Rolle
02052510	- Bogen
02053005	Papier für andere Lesesysteme
	Endlosformulardruck
02053510	- Holzfrei
	Karteikarton
02054005	- Holzhaltig
02054010	- Holzfrei
	Schreibpapiere
02101005	Höherwertige Schreibmaschinen- und Schreibpapiere
02101505	Schulschreibpapier
	SM-, Durchschlag-, Vervielfältigungs-, Kopierpapiere, holzfrei beide Seiten < 43 cm und entspr. Rollen
	SM-, Vervielfältigungs- u. Kopierpapiere, holzfrei in Rollen
02150510	- Holzfrei
	SM-, Vervielfältigungs- u. Kopierpapiere, holzfrei maschinenglatt in Bogen
02152005	- Holzfrei maschinenglatt (Abzug) weiß
02152010	- Holzfrei maschinenglatt (Kopier) weiß
02152015	- Holzfrei maschinenglatt (Abzug) farbig
	SM-, Vervielfältigungs- u. Kopierpapiere, holzfrei satiniert in Bogen
02152505	- Holzfrei satiniert (Umdruck) weiß
02152510	- Holzfrei satiniert (Kopier) weiß
02152515	- Holzfrei satiniert (Umdruck) farbig
02153005	Durchschlagpapier
	Briefumschlag
	Sonstig holzhaltig, einschl. AP-haltig und Natronmischpapier
02200505	Sonstige holzhaltige Versandtaschen
02200510	Sonstige holzhaltige Briefhüllen
02201005	Kraftpapier
	Holzfrei
02201505	- weiß
02201510	- farbig
02202005	Futterseidenpapier für Briefumschläge
	Briefumschlag 100 % Recycling
02210505	Versandtaschen 100 % Recycling
02210510	Sonstige Briefhüllen 100 % Recycling

	Lichtpaus- und Kopierrohpapier
02250505	Lichtpausrohpapier
02251005	Kopierrohpapier
	Spezielle Bürorohpa-piere
02200505	Rohpapier f. Offsetfolien Kohlerohpapier
02301005	Einmalkohlepapier (OTC)
02201010	Mehrfachkarbonroh-papier (einschl. Blaurohpapier)
02301505	Rohpapier für präpariertes Durchschreibepapier
02302005	Rohpapier u. Rohkarton für Dauerschablonen
02302505	Rohpapier für NON-IMPACT-Druckverfahren
02303005	Sonstige Rohpa-piere für Spezialbüropapiere
	Andere Papiere
02350505	Löschpapier
02351005	Wertzeichen-, Banknoten- u. Dokumentenpapier
02351505	Land- und Seekarten-papiere
02352005	Sonstige Papiere f. Büro u. Verwaltung
	Postkartenkarton
	Postkartenkarton, holzhaltig
02400505	weiß
02400510	farbig
	Postkartenkarton, holzfrei
02401005	weiß
02401010	farbig
02401505	Bildpostkartenkarton
	Sonstige holzhaltige Natur-Rollendruck-papiere, weiß und farbig
02450505	Sonstiger holzhaltiger Endlosformulardruck
	Sonstige holzhaltige Naturpa-piere, Kleinformat, weiß und farbig
02451005	Sonstige holzhaltige Naturpa-piere, Kleinformat: Büro-, Vervielfältigungs- u. Kleinoffset-Papiere
	Sonstige holzhaltige graphische Pa-piere > 169 g/qm
02451505	Sonstiger holzartiger Karton, Rolle
02451510	Sonstiger holzartiger Karton, Format
	Natur-Rollendruckpa-piere, weiß und farbig, 100 % Recycling
02460505	Endlosformulardruck, 100 % Recycling
	Naturpa-piere, Kleinformat, weiß und farbig, 100 % Recycling
02461005	Naturpap., Kleinformat: Büro, Vervielf., Kleinoffset, 100 % Recycling
	Graphische Pa-piere > 169 g/qm 100 % Recycling
02461505	Karton, Rolle 100 % Recycling
02461510	Karton, Format 100 % Recycling
	Anderer Karton für Büro u. Verwaltung
02500505	Hefterkarton
02501005	Briefordnerpappe
02502005	Fahrkarten- und Billettkarton
02502505	Ausstattungs-karton
02503005	Sonstiger Karton f. Büro u. Verwaltung

Anhang 2 zur Vergabegrundlage RAL-UZ 14
Sortenstatistik „Druck- und Pressepapiere“
 des Verbandes Deutscher Papierfabriken e.V., V D P,
 Stand November 2000

	Zeitungsdruckpapier
01050505	Standard
01051005	Aufgebessert
	Naturschriftenpapier (Rollen)
01100505	SC-A Tiefdruck
01101005	SC-B Tiefdruck
01102005	SC-B Offset
	Sonstige holzhaltige Naturdruckpapiere, weiß/farbig Sonstige holzhaltige Natur-Rollendruckpapiere, weiß/farbig
01150505	Sonstige holzhaltige Dünndruckpapiere < 46 g/qm
01150510	Sonstige holzhaltige auf Volumen gearbeitete Rollendruckpapiere (Werkdruck)
01150515	Sonstige holzhaltige Schreib/Offset (Rolle)
	Naturdruckpapiere, weiß/farbig, 100 % Recycling Naturrollendruckpapier, weiß/farbig, 100 % Recycling
01160505	Dünndruckpapiere < 46 g/qm 100 % Recycling
01160510	Auf Volumen gearbeitete Rollendruckpapiere (Werkdruck) 100 % Recycling
	Sonstige holzhaltige Naturpapiere, Großformat, weiß/farbig
01200505	Sonstige holzhaltige auf Volumen gearbeitete Werkdruckpapiere
01200510	Sonstige holzhaltige Schreib/Offset
	Naturpapiere, Großformat, weiß/farbig, 100 % Recycling
01210505	Auf Volumen gearbeitete Werkdruckpapiere 100 % Recycling
01210510	Schreib/Offset 100 % Recycling
	Holzfreie Naturdruckpapiere Holzfreie maschinenglatte Naturdruckpapiere in Rollen
01300505	weiß – bis 80 g/qm
01300510	weiß – 81 bis 149 g/qm
01300515	weiß – ab 150 g/qm
01300520	farbig
	Holzfreie sat. Naturdruckpapiere in Rollen
01301005	weiß – bis 80 g/qm
01301010	weiß – 81 bis 149 g/qm
01301015	weiß – ab 150 g/qm
01301020	farbig
	Werkdruck, holzfrei
01301505	Rolle
01301510	Bogen
	Holzfreie maschinenglatte Naturdruckpapiere Bogen (mind. 1 Seite > 43 cm)
01302005	weiß – bis 80 g/qm
01302010	weiß – 81 bis 149 g/qm
01302015	weiß – ab 150 g/qm
01302020	farbig

	Holzfreie satinierte Naturdruckpapiere in Bogen (mind. 1 Seite > 43 cm)
01302505	weiß + farbig bis 80 g/qm
01302510	weiß + farbig ab 81 g/qm
	Holzfreie Bibel-, Dünn- u. Sonderdruckpapiere
01350505	unter 40 g/qm
01350510	41 bis 49 g/qm
01350515	ab 50 g/qm
01351005	Sonstige Sonderdruckpapiere
	Streichrohpapier u- -Karton f. Druckpapiere u. -Kartons
01400505	holzhaltig
01401005	holzfrei
	Zweiseitig gestrichenes Papier
	Gestrichene holzhaltige Rollendruckpapiere
01450506	ULWC/LWC – Tiefdruck 35-70 g/qm
01450507	ULWC/LWC – Offsetdruck 35-70 g/qm
01450511	MWC/HWC – Tiefdruck ab 75 g/qm
01450512	MWC/HWC –Offsetdruck ab 75 g/qm
	Gestrichene holzfrei Rollendruckpapiere
01451005	LWC, holzfrei
01451010	Sonstige, ab 75 g/qm
	Holzhaltig zweiseitig gestr. in Bogen
01451505	Konsum
01451510	Standard
01451515	Spezialgestrichen
	Holzfrei zweiseitig gestr. in Bogen
01452005	Standard
01452010	Spezialgestrichen
01452015	Kunstdruck
	Pigmentierte Papiere
	Pigmentierte Papiere Rolle
01500505	holzhaltig
01500510	holzfrei
	Pigmentierte Papiere Bogen
01501005	holzhaltig
01501010	holzfrei

Anhang 3 zur Vergabegrundlage RAL-UZ 14

Auszug aus Altpapier, Liste der Deutschen Standardsorten und ihre Qualitäten (Stand Juni 2000) gemäß der jeweils geltenden Fassung der DIN EN 643

Exemplare der aktuellen Norm DIN EN 643 Ausgabe Mai 2014 können Sie kostenpflichtig über den Beuth Verlag beziehen.

Herausgegeben vom Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e.V., Köln
Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V., Bonn
Verband Deutscher Papierfabriken, Bonn

Die Altpapiersorten

Gruppe 1:	Untere Sorten
1.01	Unsortiertes gemischtes Altpapier, unerwünschte Stoffe entfernt Eine Mischung verschiedener Papier- und Pappesorten ohne Begrenzung der Anteile an kurzfasrigem Material.
1.02	Sortiertes gemischtes Altpapier Eine Mischung verschiedener Papier- und Pappenqualitäten, die maximal 40% an Zeitungen und Illustrierten enthält.
1.03	Graukarton Bedruckter und unbedruckter, weiß gedeckter und ungedeckter grauer Karton oder gemischter Karton, frei von Wellpappe.
1.04	Kaufhausaltpapier Gebrauchte Papier- und Kartonverpackungen, die mindestens 70% Wellpappe enthalten, Rest Vollpappe und Packpapier.
1.05	Alte Wellpappe-Verpackungen Gebrauchte Verpackungen und Bogen aus Wellpappe verschiedener Qualitäten.
1.06	Unverkaufte Illustrierte Unverkaufte Illustrierte, mit oder ohne Kleberücken.
1.06.01	Unverkaufte Illustrierte ohne Kleberücken
1.07	Telefonbücher Neue und gebrauchte Telefonbücher, ohne Begrenzung des Anteils von durchgefärbten Seiten, mit und ohne Kleberücken. Späne erlaubt.
1.08	Zeitungen und Illustrierte 1, gemischt Eine Mischung aus Zeitungen und Illustrierten, die mindestens 50% Zeitungen enthält, mit oder ohne Kleberücken.
1.09	Zeitungen und Illustrierte 2, gemischt Eine Mischung aus Zeitungen und Illustrierten, die mindestens 60% Zeitungen enthält, mit und ohne Kleberücken.

1.10	Zeitungen und Illustrierte, gemischt Eine Mischung aus Illustrierten und Zeitungen, die mindestens 60% Illustrierte enthält, mit und ohne Kleberücken.
1.11	Deinkingware ¹ Sortiertes grafisches Papier aus haushaltsnaher Erfassung, Zeitungen und Illustrierte mit einem Mindestanteil von jeweils 40%. Der prozentuale Anteil von nicht deinkbarem Papier sollte im Laufe der Zeit auf 1,5% reduziert werden. Der jeweilige prozentuale Anteil ist zwischen Käufer und Verkäufer zu vereinbaren.

¹ Die aktuelle Sondervereinbarung zum Störstoffgehalt entnehmen Sie bitte der Originalliste.

* Die Kontaktdaten der Beuth Verlag GmbH sind: Beuth Verlag, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin; Telefon: 030/2601-2260, Internet: www.beuth.de, E-Mail: kundenservice@beuth.de.

Gruppe 2:	Mittlere Sorten
2.01	Zeitungen Zeitungen, die maximal 5% durchgefärbte Zeitungen oder durchgefärbte Beilagen enthalten.
2.02	Unverkaufte Zeitungen Unverkaufte Zeitungen, frei von nachträglich hinzugefügten durchgefärbten Beilagen oder durchgefärbten Werbeprospekten.
2.02.01	Unverkaufte Zeitungen, Flexodruck unzulässig Unverkaufte Tageszeitungen, frei von nachträglich hinzugefügten durchgefärbten Beilagen oder durchgefärbten Werbeprospekten, Schnüre zugelassen. Flexobedrucktes Material unzulässig.
2.03	Weißer Späne mit leichtem Andruck Weißer Späne mit leichtem Andruck, überwiegend aus holzhaltigem Papier.
2.03.01	Weißer Späne mit leichtem Andruck, ohne Kleberücken Weißer Späne mit leichtem Andruck, überwiegend aus holzhaltigem Papier, ohne Kleberücken.
2.04	Weißer Späne, stark bedruckt Weißer Späne, stark bedruckt, überwiegend aus holzhaltigem Papier.
2.04.01	Weißer Späne, stark bedruckt Weißer Späne, stark bedruckt, überwiegend aus holzhaltigem Papier, ohne Kleberücken.
2.05	Sortiertes Büroaltpapier Sortiertes Büroaltpapier.
2.06	Bunte Akten Schriftwechsel auf Druck- und Schreibpapier, gemischt durchgefärbte Papiere, bedrucktes oder unbedrucktes Druck- oder Schreibpapier. Frei von Kohlepapier und Aktenordnern.
2.07	Weißer Bücher, holzfrei Bücher, einschließlich Buchfehldrucken, ohne harte Buchdeckel, überwiegend aus holzfreiem weißen Papier, ausschließlich schwarz bedruckt. Der Anteil an gestrichenem Papier beträgt maximal 10%.
2.08	Bunte Illustrierte, holzfrei Gestrichene oder ungestrichene Illustrierte, weiß oder durchgefärbt, frei von harten Deckeln, Kleberücken, nicht dispergierbaren Druckfarben und Klebstoffen, Posterpapieren oder Etiketten. Stark bedruckte Beilagen und durchgefärbte Späne sind zugelassen. Der Anteil an holzhaltigen Papieren beträgt maximal 10%.
2.09	Selbstdurchschreibepapiere Selbstdurchschreibende Papiere.
2.10	Gebleichter, PE-beschichteter Karton, holzfrei PE-beschichteter Karton, gebleicht, holzfrei, von Kartonherstellern und -verarbeitern.
2.11	Anderer PE-beschichteter Karton Ungebleichter Karton oder ungebleichtes Papier von Kartonherstellern und -verarbeitern ist zugelassen.
2.12	Endlosformulare, holzhaltig Endlosformulare, holzhaltig nach Farben sortiert, darf recycelte Fasern enthalten.

Gruppe 3:	Bessere Sorten
3.01	Gemischte hellbunte Druckspäne Gemischte hellbunte Druckspäne aus Druck- und Schreibpapier, hellbunt durchgefärbt, die mindestens 50% holzfreies Papier enthalten.
3.02	Gemischte hellbunte Druckspäne, holzfrei Gemischte hellbunte Druckspäne, holzfrei, aus Druck- und Schreibpapier, hellbunt durchgefärbt, die mindestens 90% holzfreies Papier enthalten.

3.03	Buchbinderspäne, holzfrei Weiße holzfreie Späne mit Kleberücken und leichtem Andruck, frei von durchgefärbten Papieren. Sie dürfen maximal 10% holzhaltiges Papier enthalten.
3.04	Weiße Späne mit leichtem Andruck, holzfrei Weiße, holzfreie Späne ohne Kleberücken, mit leichtem Andruck, frei von nassfestem Papier und durchgefärbtem Papier.
3.05	Weiße Akten, holzfrei Weißes Schreib- und Druckpapier, sortiert, holzfrei, aus Büro-Archiven, frei von Kassenblocks, Kohlepapier und nicht wasserlöslichen Kleberücken.
3.06	Weiße Geschäftsformulare Weiße, holzfreie, bedruckte Geschäftsformulare.
3.07	Weiße Endlosformulare, holzfrei Weiße Endlosformulare, holzfrei, frei von Selbstdurchschreibepapier und Kleberücken
3.08	Gebleichter Sulfatkarton, bedruckt Stark bedruckter Sulfatkarton, gebleicht ohne Kleberücken, sowie ohne kunststoffbeschichtete oder gewachste Materialien.
3.09	Gebleichter Sulfatkarton mit leichtem Andruck, ohne Kleberücken, sowie ohne Kunststoffbeschichtete oder gewachste Materialien.
3.10	Multidruck Holzfreies, gestrichenes Papier, frei von nassfestem oder durchgefärbtem Papier, mit leichtem Andruck.
3.11	Weißer mehrlagiger Karton, stark bedruckt (Chromoersatzkarton) Abschnitte von stark bedrucktem, weißem, mehrlagigen Karton. Bestehend aus Zellstoff, Holzschliff- oder TMP-Lagen, jedoch keine grauen Lagen.
3.12	Weißer mehrlagiger Karton, mit leichtem Andruck (Chromoersatzkarton) Abschnitte von weißem, mehrlagigem Karton mit leichtem Andruck. Bestehend aus Zellstoff, Holzschliff- oder TMP-Lagen, jedoch keine grauen Lagen
3.13	Weißer mehrlagiger Karton, unbedruckt (Chromoersatzkarton) Abschnitt von unbedrucktem, weißem, mehrlagigem Karton. Bestehend aus Zellstoff, Holzschliff- oder TMP-Lagen, jedoch keine grauen Lagen.
3.14	Weißes Zeitungsdruckpapier Späne und Zeitungsrotationsabrisse unbedruckt, weiß, frei von Illu-Druckpapier.
3.15	Weißes gestrichenes und ungestrichenes Papier, holzhaltig Späne und Rotationsabrisse von unbedrucktem, gestrichenem und ungestrichenem Papier, holzhaltig, weiß.
3.15.01	Weißes gestrichenes Papier, holzhaltig Weißes gestrichenes Papier, holzhaltig, Späne und Rotationsabrisse von gestrichenem Papier, holzhaltig, weiß.
3.16	Weißes, gestrichenes Papier, holzfrei, ohne Kleberücken Späne und Abrisse von gestrichenem Papier, holzfrei, weiß, unbedruckt, ohne Kleberücken
3.17	Weiße Späne Späne und Abrisse von unbedrucktem Papier, weiß, frei von Zeitungs- und Illu-Druckpapier, die mindestens 60% holzfreies Papier enthalten, maximal 10% gestrichenes Papier sind zugelassen, ohne Kleberücken.
3.18	Weiße Späne, holzfrei Späne und Abrisse von unbedrucktem Papier, holzfrei, weiß, maximal 5% gestrichenes Papier ist zugelassen, ohne Kleberücken.
3.18.01	Weiße ungestrichene Späne, holzfrei Weiße ungestrichene Späne, holzfrei, Späne und Abrisse von unbedrucktem Papier, holzfrei, weiß, frei von gestrichenen Papieren, ohne Kleberücken.
3.19	Gebleichter Sulfatkarton, unbedruckt Unbedruckter Boden von gebleichtem Sulfatkarton, ohne Kleberücken, sowie ohne Kunststoffbeschichtete oder gewachste Materialien.

Gruppe 4: Krafthaltige Sorten	
4.01	Neue Späne aus Wellpappe Neue Späne aus Wellpappe mit Decken aus Kraft- oder Testlinern.
4.01.01	Unbenutzte Kraftwellpappe Unbenutzte Verpackungen, Bogen und Späne aus Wellpappe, ausschließlich mit Kraftlinern. Welle aus Zellstoff oder Halbzellstoff.
4.01.02	Unbenutzte Wellpappe Unbenutzte Verpackungen, Bogen und Späne aus Wellpappe mit Decken aus Kraft- oder Testlinern.
4.02	Gebrauchte Kraftwellpappe 1 Gebrauchte Verpackungen aus Wellpappe, Decken ausschließlich mit Kraftlinern, Welle aus Zellstoff oder Halbzellstoff.
4.03	Gebrauchte Kraftwellpappe 2 Gebrauchte Verpackungen aus Wellpappe, mit Decken aus Kraftlinern oder Testlinern, wobei jedoch mindestens eine Decke aus Kraftlinern hergestellt ist.
4.04	Gebrauchte Kraftpapiersäcke Saubere, gebrauchte Kraftpapiersäcke, nassfest und nicht nassfest.
4.04.01	Gebrauchte Kraftpapiersäcke mit kunststoffbeschichteten Papieren Saubere, gebrauchte Kraftpapiersäcke, nassfest oder nicht nassfest, Kunststoff-beschichtete Papier sind zugelassen.
4.05	Unbenutzte Kraftpapiersäcke Unbenutzte Kraftpapiersäcke, nassfest oder nicht nassfest.
4.05.01	Unbenutzte Kraftpapiersäcke mit kunststoffbeschichteten Papieren Unbenutzte Kraftpapiersäcke, nassfest oder nicht nassfest, Kunststoff-beschichtete Papiere sind zugelassen.
4.06	Gebrauchte Kraftpapier Kraftpapier und -pappe, gebraucht, naturfarbig oder hell.
4.07	Unbenutztes Kraftpapier, Späne und anderer Kraftpapiere und -pappen, unbenutzt, naturfarbig.
4.08	Unbenutzter Krafttragekarton Unbenutzter Krafttragekarton, nassfestes Papiere zugelassen.

Gruppe 5: Sondersorten	
5.01	Altpapier, gemischt Unsortiertes Altpapier, getrennt von anderen Materialien gesammelt.
5.02	Verpackungen, gemischt Eine Mischung von unterschiedlichen Arten von gebrauchten Papier- und Pappenverpackungen, frei von Zeitungen und Illustrierten.
5.03	Getränk kartonverpackungen Gebrauchte Getränkekartonverpackungen, einschließlich Kunststoff-beschichtete Getränkekartonverpackungen (mit oder ohne Aluminium-Anteil), die mindestens 50% Gewichtsanteile an Fasern beinhalten, Rest Aluminium oder Beschichtungen.
5.04	Kraftpackpapier Gebrauchtes Kraftpackpapier mit Kunststoff-Einlagen, -besprüht oder -beschichtet. Ohne Bitumen- oder Wachsbeschichtungen.
5.05	Nassetiketten Gebrauchte, feuchte Etiketten aus nassfestem Papier, maximal 1% Glas zugelassen und höchstens 50% Feuchtegehalt, ohne andere unerwünschte Stoffe.
5.06	Nassfeste weiße holzfreie Papiere, unbedruckt Unbedruckte, weiße, nassfeste, holzfreie Papiere.
5.07	Nassfeste weiße holzfreie Papiere, bedruckt Bedruckte, weiße, nassfeste, holzfreie Papiere.

Anhang 4 zur Vergabegrundlage RAL-UZ 14

Verfahren zur Prüfung des Emissionspotentials flüchtiger organischer Verbindungen aus Kopierpapier für die Vergabe des Blauen Engels nach RAL-UZ 14

Übersicht

1. Definitionen
2. Geräte
3. Prüfmaterial
4. Probenvorbereitung und Analysenverfahren
5. Auswertung und Prüfbericht
6. Prüfinstitute
7. Literatur

1. Definitionen

Prüfstück

Teil der Papierprobe, die für die Thermoextraktion (TE) vorbereitet wurde, um das Emissionspotenzial des Papiers zu bestimmen.

VOC, Volatile Organic Compounds (Flüchtige organische Verbindungen)

Organische Verbindungen, die von dem Prüfstück emittiert und bei der Thermoextraktion nachgewiesen werden. Hier, im Sinne dieses Prüfverfahrens, die identifizierten und nicht identifizierten organischen Verbindungen, die zwischen n-Hexan und n-Hexadekan eluieren, einschließlich dieser Verbindungen.

TVOC (Total Volatile Organic Compounds)

Summe der Konzentrationen ($\mu\text{g/g}$) der identifizierten und nicht identifizierten flüchtigen organischen Verbindungen, die zwischen n-Hexan und n-Hexadekan eluieren, einschließlich dieser Verbindungen, berechnet als Toluoläquivalent, gemäß Formel 1.

SVOC (schwerer flüchtigen organischen Verbindungen)

Schwerer flüchtige organische Verbindungen (identifiziert und nicht identifiziert), die nach n-Hexadekan und bis n-Docosan eluieren.

TSVOC (Total Semivolatile Organic Compounds)

Summe der Konzentrationen ($\mu\text{g/g}$) der identifizierten und nicht identifizierten schwerer flüchtigen organischen Verbindungen, die nach n-Hexadekan und bis n-Docosan eluieren, berechnet als Alkanäquivalent, gemäß Formel 2.

2. Geräte

- Skalpell oder Schere zum Ausschneiden eines Papierstreifens aus der Mitte des Papierblattes
- Pinzette zum Überführen des Papierstreifens in das TE-Glasrohr
- Thermoextraktor (TE) der Fa. Gerstel
- Gaschromatograph mit Thermodesorptionseinheit, gekoppelt an ein Massenspektrometer mit Auswerteeinheit

3. Prüfmaterial

3.1 Auswahl

Zur Prüfung sind Muster auszuwählen, deren Produktion maximal 4 Wochen zurückliegt. Die Verantwortung für die Anlieferung frischen Prüfmaterials liegt beim Auftraggeber der Prüfung. In der Regel wird ein Muster im Originalgebinde (500 Seiten) angeliefert. Das Herstellungsdatum und die Chargennummer sind anzugeben.

Für die Prüfung sind Muster aus drei unterschiedlichen Chargen pro Papiersorte bereitzustellen.

3.2 Herstellung des Prüfkörpers

Bei der Herstellung des Prüfstückes ist darauf zu achten, dass das Prüfstück nicht kontaminiert wird. Das Prüfstück darf nicht mit den Händen berührt werden, sondern nur mit einer sauberen Pinzette.

Aus dem Originalgebinde wird aus der Mitte ein Papierblatt entnommen. Dieses Blatt wird auf als inerte Unterlage gelegt. Dann werden aus diesem Blatt wiederum mittig drei Streifen von ca. 3 mm x 60 mm mit einem Skalpell ausgeschnitten. Ein Papierstreifen sollte ca. 13 ± 1 mg wiegen. Das Gewicht ist mit einer Genauigkeit von 0,1 mg zu bestimmen.

Der Papierstreifen wird mit einer Pinzette in das TE-Glasrohr überführt.

4. Analysenverfahren und Auswertung

4.1 Grundlage

Das Analysenverfahren der Thermoextraktion beruht auf dem Prinzip einer dynamischen Headspace-Analyse. Das Prüfstück wird hierbei von 40°C auf 180°C im Stickstoffstrom aufgeheizt und diese Temperatur für 12 Minuten gehalten. Die dabei extrahierten Substanzen werden auf einem mit internen Standard (ISTD) dotierten Tenax-Rohr gesammelt und anschließend mittels Thermodesorption analysiert. Dabei werden die Substanzen gaschromatographisch aufgetrennt und mittels Massenspektrometer identifiziert und quantifiziert. Das Emissionspotenzial des Papiers wird daraus abgeleitet und als TE-Wert angegeben.

4.2 Beispiel für ein erprobtes Analysenverfahren:

Thermodesorption/Kaltaufgabesystem Gerstel TDS-2 / KAS-4 mit Glaswoll-Liner (Temperaturprogramm 40-180°C mit 40°C/min, halten 5 min bei 180°C / Kryofokussierung bei -100 °C, Aufheizen mit 12°C/s auf 300°C / He-Fluss 51 ml/min)

Agilent GC 7890 / MSD 7973 (Säule DB 5 1; 30 m; 0,25 mm; 1 µm; Temperaturprogramm 40°C für 6 min, 4°C/min auf 80°C für 0 min, 10°C/min auf 110°C für 0 min, 30°C/min auf 300°C, halten für 5 min / MSD: scan 35 - 550; 2 scans/sec; Transferline: 300°C; NIST02 - Datenbank)

Mit diesem Verfahren lassen sich auch schwerer flüchtige Verbindungen, wie z.B. Diisopropylnaphthalin und Dibutylphthalat nachweisen [1].

Bei der Nutzung eines Thermoextraktors eines anderen Herstellers ist die Äquivalenz zum Gerstel-TE sicherzustellen. Der Nachweis der Äquivalenz ist, wie im Abschnitt 6 beschrieben, gegenüber der BAM zu erbringen.

4.3 Auswertung

Für alle Substanzen im VOC-Bereich ist der Summenwert TVOC als Toluoläquivalent in µg/g zu bestimmen. Für alle Substanzen im SVOC-Bereich ist der Summenwert TSVOC als Alkanäquivalent in µg/g zu bestimmen. Für Diisopropylnaphthalin ist der Summenwert aller Isomere über eine externe Kalibrierung mit 2,6-Diisopropylnaphthalin oder Diisopropylnaphthalin Isomerengemisch in µg/g zu bestimmen.

Für die Kalibrierung werden mit Tenax TA gefüllte Desorptionsröhrchen mit Kalibrierlösungen von ISTD, Toluol, Alkanen und 2,6-Diisopropylnaphthalin in Methanol bzw. Ethanol gespikt. Dazu wird ein Mikroliter der Lösung auf den Glaswollstopfen bzw. die Glasfritte vor dem

Tenax TA gespritzt und 1 Liter VOC-freie Luft zum Entfernen des Lösungsmittels durch das Rohr gesaugt. Die Analyse der Kalibrierstandards erfolgt nach der Thermodesorption des Tenax durch Gaschromatographie gekoppelt mit Massenspektrometrie.

Für die Bestimmung der Summenparameter TVOC und TSVOC wird die Gesamtfläche aller aus dem Prüfstück extrahierten Substanzpeaks ermittelt, siehe auch [2]. Der Verlauf der Basislinie muss durch die Analyse leerer Glasrohre (Blank) bekannt sein.

Die Berechnung des TE- Wertes, der ein Maß für das Emissionspotenzials des Papiers ist, in Mikrogramm pro Gramm geschieht nach folgenden Formeln:

$$EP_{VOC} = R_T \times \frac{A_S}{m_P} \quad \text{Formel 1}$$

EP: Emissionspotenzial in µg/g (hier: TE-Wert)

R_T : Responsefaktor Toluol = Masse Toluol in Nanogramm (ng) / Peakfläche Toluol A_S :
Peakflächen (VOC)

m_P : Einwaage der Probe in mg

$$EP_{SVOC} = R_A \times \frac{A_S}{m_P} \quad \text{Formel 2}$$

EP: Emissionspotenzial in µg/g (hier: TE-Wert)

R_A : Responsefaktor Toluol = Masse Toluol in Nanogramm (ng) / Peakfläche Alkane

A_S : Peakflächen SVOC

m_P : Einwaage der Probe in mg

5. Prüfbericht

Im Prüfbericht sind die Daten der Prüfung und die vollständige Auswertung für das Produkt zu dokumentieren.

Hierbei sind mindestens folgende Angaben aufzunehmen:

Hersteller

Genaue Produktbezeichnung (incl. Chargennummer und Produktionsdatum)

Eingangsdatum, Untersuchungsdatum/-zeitraum

Herstellung der Prüfstücke (Abmessungen, Gewicht)

Prüf- und Analysenbedingungen

TE TVOC in µg/g = Summenwert der extrahierten VOCs als TVOC in Toluoläquivalenten

TE SVOC in $\mu\text{g/g}$ = Summenwert der extrahierten SVOCs als TSVOC in Alkanäquivalenten

TE DIPN in $\mu\text{g/g}$ = Summenwert der extrahierten Diisopropylnaphthalinisomere quantifiziert als 2,6-Diisopropylnaphthalin bzw. Diisopropylnaphthalinisomere

Der Summenwert ist dabei der Mittelwert aus jeweils drei Messungen der drei Chargen.

Unterschrift des Prüfers.

6. Prüfinstitute

Die Emissionsprüfung für die Beantragung des Umweltzeichens Blauer Engel für Recycling-Kopierpapiere innerhalb des RAL-UZ 14 darf nur von geeigneten Instituten durchgeführt werden.

Prüfinstitute sind als geeignet anzusehen, wenn sie über die notwendigen apparativen Einrichtungen und ein Qualitätsmanagementsystem verfügen (bzw. für den Bereich dieser Prüfungen akkreditiert sind) und über die erfolgreiche Teilnahme an einschlägigen Rundversuchen ihre Befähigung zur Durchführung dieser Prüfungen nachgewiesen haben. Der Nachweis über die Einhaltung dieser Anforderungen ist gegenüber der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Fachbereich 4.2 „Materialien- und Luftschadstoffe“, zu erbringen.

7. Literatur

[1] Jann, O., Wilke, O.: Möglichkeiten und Grenzen bei der Bestimmung von SVOC-Emissionen aus Materialien und Produkten. VDI-Kolloquium „Neuere Entwicklungen bei der Messung und Beurteilung der Luftqualität“, 11.-13.06.2002, Schwäbisch Gmünd, VDI-Bericht 1656 p:357 -367, VDI-Verlag, 2002

[2] DIN ISO 16000-6: Innenraumluftverunreinigungen. Teil 6: Bestimmung von VOC in der Innenraumluft und in Prüfkammern. Probenahme auf TENAX TA, thermische Desorption und Gaschromatographie/MSD bzw. FID (ISO/DIS 16000-6:2012).

V E R T R A G

Nr.

über die Vergabe des Umweltzeichens

RAL gGmbH als Zeichengeber und die Firma

(Hersteller/Anwender)

als Zeichennehmer - nachfolgend kurz ZN genannt -
schließen folgenden Zeichenbenutzungsvertrag:

M U S T E R

1. Der ZN erhält das Recht, unter folgenden Bedingungen das dem Vertrag zugrunde liegende Umweltzeichen zur Kennzeichnung des Produkts/der Produktgruppe/Aktion
Recyclingpapier für

"(Marken-/Handelsname)"

zu benutzen. Dieses Recht erstreckt sich nicht darauf, das Umweltzeichen als Bestandteil einer Marke zu benutzen. Das Umweltzeichen darf nur in der abgebildeten Form und Farbe benutzt werden, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Abbildung der gesamten inneren Umschrift des Umweltzeichens muss immer in gleicher Größe, Buchstabenart und -dicke sowie -farbe erfolgen und leicht lesbar sein.

2. Das Umweltzeichen gemäß Abschnitt 1 darf nur für o. g. Produkt/Produktgruppe/Aktion benutzt werden.
3. Für die Benutzung des Umweltzeichens in der Werbung oder sonstigen Maßnahmen des ZN hat dieser sicherzustellen, dass das Umweltzeichen nur in Verbindung zu o. g. Produkt/Produktgruppe/Aktion gebracht wird, für die die Benutzung des Umweltzeichens mit diesem Vertrag geregelt wird. Für die Art der Benutzung des Zeichens, insbesondere im Rahmen der Werbung, ist der Zeichennehmer allein verantwortlich.
4. Das/die zu kennzeichnende Produkt/Produktgruppe/Aktion muss während der Dauer der Zeichenbenutzung allen in der "Vergabegrundlage für Umweltzeichen RAL-UZ 14" in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Anforderungen und Zeichenbenutzungsbedingungen entsprechen. Dies gilt auch für die Wiedergabe des Umweltzeichens (einschließlich Umschrift). Schadensersatzansprüche gegen die RAL gGmbH, insbesondere aufgrund von Beanstandungen der Zeichenbenutzung oder der sie begleitenden Werbung des ZN durch Dritte, sind ausgeschlossen.
5. Sind in der "Vergabegrundlage für Umweltzeichen" Kontrollen durch Dritte vorgesehen, so übernimmt der ZN die dafür entstehenden Kosten.
6. Wird vom ZN selbst oder durch Dritte festgestellt, dass der ZN die unter Abschnitt 2 bis 5 enthaltenen Bedingungen nicht erfüllt, verpflichtet er sich, dies der RAL gGmbH anzuzeigen und das Umweltzeichen solange nicht zu benutzen, bis die Voraussetzungen wieder erfüllt sind. Gelingt es dem ZN nicht, den die Zeichenbenutzung voraussetzenden Zustand unverzüglich wiederherzustellen oder hat er in schwerwiegender Weise gegen diesen Vertrag verstoßen, so entzieht RAL gegebenenfalls dem ZN das Umweltzeichen und untersagt ihm die weitere Benutzung. Schadensersatzansprüche gegen die RAL gGmbH wegen der Entziehung des Umweltzeichens sind ausgeschlossen.
7. Der Zeichenbenutzungsvertrag kann aus wichtigen Gründen gekündigt werden.
Als solche gelten z. Beispiel:
 - nicht gezahlte Beiträge
 - nachgewiesene Gefahr für Leib und Leben.Eine weitere Benutzung des Umweltzeichens ist in diesem Fall verboten. Schadensersatzansprüche gegen die RAL gGmbH sind ausgeschlossen (vgl. Ziffer 6 Satz 3).
8. Der ZN verpflichtet sich, für die Benutzungsdauer des Umweltzeichens der RAL gGmbH einen Beitrag gemäß "Beitragsordnung für das Umweltzeichen" in ihrer jeweils gültigen Ausgabe zu entrichten.
9. Die Geltungsdauer dieses Vertrages läuft gemäß "Vergabegrundlage für Umweltzeichen RAL-UZ 14" bis zum 31.12.2018. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2018 bzw. bis zum 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird. Eine Benutzung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.
10. Mit dem Umweltzeichen gekennzeichnete Produkte/Aktionen und die Werbung dafür dürfen nur bei Nennung der Firma des

(ZN/Inverkehrbringers)

an den Verbraucher gelangen.

Sankt Augustin, den

Ort, Datum

RAL gGmbH
Geschäftsleitung

(rechtsverbindliche Unterschrift und
Firmenstempel)

Eigenerklärung über die Nutzung recyclingfähiger Verpackungen

Wir erklären, dass sowohl der Rieseinschlag als auch der Karton des an die Freie und Hansestadt Hamburg zu liefernden Kopierpapiers aus recyclingfähigem Material besteht. Die Verwendung zellstoffhaltiger Verpackungen, deren Rohstoff aus tropischen Regenwäldern bzw. Urwäldern stammt oder durch illegalen Einschlag gewonnen wurde, ist ausgeschlossen.

Wir erklären ebenfalls, dass bei der Verwendung von Folien ausschließlich Folien aus transparentem Polyethylen (PE) verwendet werden.

Nicht wahrheitsgemäß gemachte Angaben führen zum Ausschluss von diesem Vergabeverfahren bzw. zur Kündigung des erteilten Auftrages.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

Stadt:

Dieser Fragebogen erfasst den Verbrauch an Büropapier (weiß und farbig, 80 g/m²) und den Anteil von Recyclingpapier mit dem Blauen Engel in Städten mit über 50.000 Einwohnern. Bitte füllen Sie den Fragebogen möglichst vollständig aus. Ein Nachweis über die Richtigkeit aller Angaben muss ggf. nachgereicht werden. Bei Fragen stehen wir Ihnen unter den unten angegebenen Kontaktdaten jederzeit gerne zur Verfügung.

Mehr Informationen zum Papieratlas: www.papieratlas.de

Teil 1: Verwaltung

Büropapierverbrauch in der Verwaltung im Jahr 2016	Blatt A4	Blatt A3
--	----------	----------

- ... gesamt
- ... mit dem Blauen Engel
- ... ohne Blauen Engel

Der prozentuale Anteil von Recyclingpapier mit dem Blauen Engel in der Verwaltung wird zukünftig voraussichtlich
steigen gleich bleiben weniger werden

Teil 2: Schulen

Büropapierverbrauch in den Schulen im Jahr 2016	Blatt A4	Blatt A3
---	----------	----------

- ... gesamt
- ... mit dem Blauen Engel
- ... ohne Blauen Engel

Die Papierbeschaffung in den Schulen erfolgt zentral und ist im angegebenen Papierverbrauch in Teil enthalten.
Die Papierbeschaffung in den Schulen erfolgt dezentral (keine Angabe möglich).

Teil 3: Hausdruckerei

Büropapierverbrauch in der Hausdruckerei im Jahr 2016	Blatt A4	Blatt A3
---	----------	----------

- ... gesamt
- ... mit dem Blauen Engel
- ... ohne Blauen Engel

Die Papierbeschaffung in der Hausdruckerei erfolgt zentral und ist im angegebenen Papierverbrauch in Teil enthalten.
Die Papierbeschaffung in der Hausdruckerei erfolgt dezentral (keine Angabe möglich).

Eine Kampagne der:



In Kooperation mit:



Teil 4: Sonstiges

- a. Die Stadt motiviert öffentliche Einrichtungen zur Verwendung von Recyclingpapier mit dem Blauen Engel durch gezielte Aktionen. ja nein
Falls ja, nennen Sie bitte die Aktionen in 2016:
- b. Zuwendungsempfänger der Stadt sind aufgefordert, Recyclingpapier mit dem Blauen Engel zu verwenden. ja nein
- c. Es gibt eine Empfehlung/Richtlinie, dass städtische Publikationen auf Recyclingpapier mit dem Blauen Engel gedruckt werden müssen. ja nein
- d. Publikationen der Stadt werden zu mehr als 50 Prozent auf Recyclingpapier mit dem Blauen Engel gedruckt. ja nein
- e. Das Stadtoberhaupt verwendet für die interne und externe Korrespondenz ausschließlich Büropapier mit dem Blauen Engel. ja nein

Ansprechpartner/in für Rückfragen:

Name:

Abteilung:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefon:

E-Mail:

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen an:

Initiative Pro Recyclingpapier

Nissen Consulting GmbH & Co. KG
Schumannstraße 17
10117 Berlin

Frau Sophie Janik

E-Mail: sophie.janik@papiernetz.de

Telefon: 030 315 1818 - 73

Fax: 030 315 1818 - 99

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung.

Eine Kampagne der:



IPR – Initiative Pro
Recyclingpapier

In Kooperation mit:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit



FRAGEN- UND ANTWORTENFORUM

Ausschreibung (Korrektur 3)

07.08.2017

Verfahren: 2017000038 – Lieferung von Kopierpapier

LISTE DER ÖFFENTLICHEN FRAGEN UND ANTWORTEN

17	Status: Antwort versendet	Frage am: 04.04.2017 14:37:10	Antwort am: 06.04.2017 15:28:17
Kategorie	Betreff	Frage	Antwort
Leistungsverzeichnis	Preisposition	Vertragsgarbeiten	
		Laut Protokoll der Interessentenkonferenz wurde angedacht die Kosten für das Verpacken bzw. Abpacken der Ware separat in der Ausschreibung (auf Positionsebene) auszuweisen. Dies wurde jedoch in den Vergabeunterlagen nicht umgesetzt. Gibt es noch eine Möglichkeit dies zu korrigieren, um besser kalkulieren zu können?	Die Interessentenkonferenz dient der Markterkundung und Optimierung der Ausschreibung im Rahmen der strategischen Vorbereitung. Das Besprochene hat keinen verbindlichen Charakter. Gemäß 2.10 der Leistungsbeschreibung sind die Artikel zu den im Angebot vereinbarten Preisen kostenfrei in die Räume der im Bestellschein angegebenen Bedarfsstelle zu liefern. <u>Damit sind sowohl die Lieferung frei Verwendungsstelle als auch das Verpacken der Ware in die jeweiligen Einzelpositionen einzukalkulieren. Gesonderte Positionen in Produkte/Leistungen sind für diese Ausschreibung nicht vorgesehen.</u> Davon umfasst ist der Transport der Palette/n an die jeweilige Bedarfsstelle, ohne diese abzupacken. Circa 70 % dieser Palettenlieferungen gehen hinter die 2. Tür (z.B. Poststelle oder Druckerraum). Außerdem davon umfasst ist das Verpacken der Ware (z.B. Desktopbelieferung nach dem Abpacken der Palette bzw. Verpacken der Ware von der Palette in unterschiedliche Stockwerke und Gebäude, Kartonlieferungen), was einen Großteil der Belieferungen an die Freie und Hansestadt ausmacht (ca. 70-80%).
			<u>Ergänzung zu 2.14 der Leistungsbeschreibung:</u> 2.14 der Leistungsbeschreibung regelt die Zulieferung der statistischen Daten. Bislang werden folgende Angaben gefordert: <ul style="list-style-type: none">- Bestellung (Bestellnummer)- Artikelbezeichnung gemäß Bezeichnung im Vertrag/Position im Vertrag- Liefermenge (Anzahl und Bezugsmengeneinheit (Paket, Karton oder Palette))- Bestellsomme (netto) der Position- Anlieferungsstelle (Empfänger, Adresse, wenn möglich inkl. Raum/Stockwerk)- Bestellungen, bei denen ein Mindermengenzuschlag erhoben wurde

Diese Aufzählung wurde bereits um die in Antwort 11 des Fragen- und Antwortenforums (31.03.2017 14:26:44) genannten Angaben ergänzt:

- Aufzug vorhanden
 - Barrierefreie Anlieferung
- Zudem werden folgende Angaben Bestandteil der Statistik:
- Verträgearbeiten erforderlich (je Bestellung)
 - geschätzter Zeitaufwand für Verträgearbeiten je Bestellung (< 30 min, > 30 min, > 1 h)

Diese Angaben dienen im Zuge einer zukünftigen Neuausschreibung der „Lieferung von Kopierpapier“ einer verbesserten statistischen Datenerhebung.

Anlagen:					
13	Kategorie Leistungsverzeichnis	Status: Antwort versendet Betreff Statistik und Abrufmengen	Frage am: Frage Los 3.4. Frischfaserpapier 80 g weist eine sehr geringe Ausschreibungsmenge auf. Die angegebene Menge steht in deutlichem Widerspruch zu den Angaben der Leistungsbeschreibung 1.2 Ausschreibungsumfang, Seite 4, grafische Darstellung. Sind die Ausschreibungsmengen korrekt? Wenn ja, worauf ist die deutliche Reduzierung der kommenden Bedarfe des Frischfaserpapiers zurückzuführen?	Antwort am: 04.04.2017 13:54:16 Antwort Unter 1.2 Ausschreibungsumfang sind die für das Vertragsjahr 2016 erhobenen statistischen Daten dargestellt. Die nunmehr unter 3.4 der Produkte/Leistungen angegebenen Abrufmengen sind bewusst deutlich niedriger angesetzt. Nähere Informationen sind der Bietinformation Nr. 2 und dem Protokoll der Interessentenkonferenz zu entnehmen. Die Freie und Hansestadt Hamburg setzt sich verstärkt für die Nutzung von Recyclingpapier ein bzw. strebt einen Komplettumstieg auf Recyclingpapier an. Daher ist zu erwarten, dass sich der Anteil des Frischfaserpapierabrufs deutlich verringern wird.	
Anlagen:					
14	Kategorie Leistungsverzeichnis	Status: Antwort versendet Betreff Zertifikate	Frage am: Frage Als angebotsbezogene Erklärungen und Nachweise werden gemäß A4 und A5 Zertifikate über die DIN EN ISO 14001 (Umweltmanagement des Herstellers) und DIN EN ISO 9001 (Qualitätsmanagement des Herstellers) gefordert. Sind die Zertifikate gesondert einzureichen oder genügt die Bestätigung der Zertifizierung dieser DIN-Normen über das Produktdatenblatt?	Antwort am: 04.04.2017 13:54:16 Antwort Es sind keine gesonderten Zertifikate für das Umwelt- und Qualitätsmanagement des Herstellers einzureichen, sofern das Produktdatenblatt die Zertifizierung eindeutig ausweist.	
Anlagen:					
15		Status: Antwort versendet	Frage am:	Antwort am: 04.04.2017 13:54:16	

Kategorie	Betreff	Frage	Antwort
Leistungsverzeichnis	Zertifikate	Ist das „EU Ecolabel“ Zertifikat als Nachweis einzureichen oder genügt die Bestätigung der „EU Ecolabel“ Zertifizierung über das Produktdatenblatt?	Das „EU Ecolabel“ Zertifikat ist nicht gesondert einzureichen, sofern das Produktdatenblatt die Zertifizierung eindeutig ausweist.
Anlagen:			
16	Status: Antwort versendet	Frage am: 04.04.2017 13:54:16	Antwort am: 04.04.2017 13:54:16
Kategorie	Betreff	Frage	Antwort
Leistungsverzeichnis	Zertifikate	Ist das „Blauer Engel“ Zertifikat als Nachweis einzureichen oder genügt die Bestätigung der „Blauer Engel“ Zertifizierung über das Produktdatenblatt?	Das „Blauer Engel“ Zertifikat ist nicht gesondert einzureichen, sofern das Produktdatenblatt die Zertifizierung eindeutig ausweist.
Anlagen:			
11	Status: Antwort versendet	Frage am: 31.03.2017 14:26:44	Antwort am: 31.03.2017 14:26:44
Kategorie	Betreff	Frage	Antwort
Leistungsverzeichnis	Anlieferungsmodalitäten	Reichen die unter 2.14 der Leistungsbeschreibung geforderten statistischen Angaben zu den Anlieferungsmodalitäten aus?	Bitte beachten Sie, dass eine Berichtigung hinsichtlich Ziffer 2.14 der Leistungsbeschreibung erfolgt. Die unter 2.14 der Leistungsbeschreibung geforderten Daten zur Anlieferungsstelle (Empfänger, Adresse, wenn möglich inkl. Raum/Stockwerk) werden um die beiden Angaben 1. Aufzug vorhanden und 2. barrierefreie Anlieferung ergänzt.
Anlagen:			
12	Status: Antwort versendet	Frage am: 31.03.2017 14:26:44	Antwort am: 31.03.2017 14:26:44
Kategorie	Betreff	Frage	Antwort
Leistungsverzeichnis	Alterungsbeständigkeit	Kann für das Frischfaserpapier statt der DIN 6738 als Nachweis der Alterungsbeständigkeit des Papiers die DIN EN ISO 9706 eingereicht werden?	Bitte beachten Sie, dass eine Berichtigung hinsichtlich Ziffer 3.1 Abschnitt 3 und Abschnitt 4 der Leistungsbeschreibung erfolgt. Statt der DIN 6738 wird als Nachweis der Alterungsbeständigkeit des Frischfaserpapiers die DIN EN ISO 9706 gefordert.
Anlagen:			
6	Status: Antwort versendet	Frage am: 17.03.2017 14:49:21	Antwort am: 31.03.2017 14:26:44
Kategorie	Betreff	Frage	Antwort
Allgemein	Vertragsgararbeiten / Kostenstellenbelleferung	Ist es erlaubt für erschwerte Anlieferungen Kosten in Rechnung zu stellen?	Nein, es sind lediglich die unter Produkte/Leistungen angegebenen Positionen zu bepreisen. Die Einzelpreise der Positionen sind gemäß 2.8. der Leistungsbeschreibung so zu kalkulieren, dass in ihnen alle Kosten der zu erbringenden Leistungen des Auftragnehmers enthalten sind.
Anlagen:			
7	Status: Antwort versendet	Frage am: 17.03.2017 14:51:08	Antwort am: 31.03.2017 14:26:44
Kategorie	Betreff	Frage	Antwort
Allgemein	Anliefermodalitäten	Wie sind bei den einzelnen Lieferanten die Anliefermodalitäten? Stehen zur Anlieferung Aufzüge zur Verfügung? Wie viele Stellen sind mit Vertragsgararbeiten (Kostenstellenbelleferung n) zu bedienen?	Der Vergabestelle ist es nicht möglich verbindliche Angaben zu den örtlichen Gegebenheiten zur Verfügung zu stellen, da es sich um eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Anlieferungsstellen (Objektgrößen, Bauweisen, technische Ausstattung, weitläufige Gelände bzw. Gebäude etc.) handelt. Teilweise stehen in den Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg Aufzüge zur Verfügung. Für Schulen trifft dies

regelmäßig nicht zu. Eine Garantie für einen barrierefreien Zugang kann nicht gewährleistet werden.

Anlagen:					
10	Status: Antwort versendet	Frage am: 30.03.2017 08:53:33	Antwort am: 31.03.2017 14:26:44		
Kategorie	Betreff	Frage	Antwort		
Anlage	Anlage Papieratlas 2017	Muss der Papieratlas vom Bieter ausgefüllt werden? Wenn ja, auf welche Stadt soll sich bezogen werden?	Das den Vergabeunterlagen beigefügte Formular dient nur zur Information. Jährlich fordert der Papieratlas mithilfe dieses Formulars die entsprechenden Daten ab. Diese sind nach Aufforderung des Auftraggebers vom zukünftigen Auftragnehmer hierfür bereitzustellen.		
Anlagen:					
8	Status: Antwort versendet	Frage am: 27.03.2017 10:36:25	Antwort am: 31.03.2017 14:26:44		
Kategorie	Betreff	Frage	Antwort		
Leistungsverzeichnis	Kostenstellenbelieferungen	Wie hoch ist der Anteil in % an Lieferungen an den Arbeitsplatz (frei Verwendung), insbesondere der Lieferung von Kartonware an die Endverbrauchsstelle?	Diese Angaben liegen nicht vor.		
Anlagen:					
9	Status: Antwort versendet	Frage am:	Antwort am: 28.03.2017 12:43:58		
Kategorie	Betreff	Frage	Antwort		
Leistungsverzeichnis	Bieterinformation Nr. 6	Es wurde ein Korrekturzyklus durchgeführt.	Die Position 3.9 war fehlerhaft und wurde im Rahmen des Korrekturzyklus korrigiert. Die Angebotsfrist bleibt unverändert.		
Anlagen:					
4	Status: Antwort versendet	Frage am:	Antwort am: 17.03.2017 11:50:52		
Kategorie	Betreff	Frage	Antwort		
Leistungsverzeichnis	Bieterinformation Nr. 5	Ist es erlaubt pro Preisposition zwei Preise abzugeben mit verschiedenen Abnahmemengen?	Nein. Auf die von der Vergabestelle vorgegebenen Preispositionen ist in der Form anzubieten.		
Anlagen:					
5	Status: Antwort versendet	Frage am:	Antwort am: 17.03.2017 11:50:52		
Kategorie	Betreff	Frage	Antwort		
Allgemein	Bieterinformation Nr. 4	Sind im Zuge einer Bietergemeinschaft zwei Rechnungssteller erlaubt?	Nein. Bei der Vertragsdurchführung darf nur ein Rechnungssteller auftreten.		
Anlagen:					
3	Status: Antwort versendet	Frage am:	Antwort am: 17.03.2017 11:37:33		
Kategorie	Betreff	Frage	Antwort		
Ausschreibungstext	Bieterinformation Nr. 3	Sind die Schulen der FHH Bestandteil des Ausschreibungsumfangs gemäß 1.2 der Leistungsbeschreibung und in den Abrufmengen berücksichtigt?	Ja.		

Anlagen:

2 Status: **Antwort versendet**

Kategorie **Betreff**

Leistungsverzeichnis **Bieterinformation Nr. 2**

Frage am:

Frage

Zum durchgeführten Korrekturzyklus gibt die Vergabestelle nachfolgendes bekannt:

Antwort am: **17.03.2017 11:16:44**

Antwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen des Korrekturzyklus vom 16.03.2017 wird das Preisverzeichnis (Anhang Produkte-Leistungen) geändert. In der bisher veröffentlichten Form der Vergabeunterlagen war infolge eines Bürofehlers kein weißes Frischfaserpapier in den Größen DIN A3 und DIN A4 zu den Grammaturen 75 g/m² und 80 g/m² und kein farbiges Frischfaserpapier in der Größe DIN A4 zur Grammatur 80 g/m² enthalten. Diese Papiere bzw. Positionen sind dem Preisverzeichnis nun hinzugefügt worden.

Für die aufgenommenen Produkte wurden entsprechende Mengen bzw. wurde entsprechendes unverbindlich geschätztes Abnahmenvolumen beim Recyclingpapier (Positionen 1.5 bis 1.8, 80 g/m² 80er Weisse; Positionen 2.1 bis 2.8, 80 g/m²) gekürzt. Es sind also keine zusätzlichen Mengen hinzugekommen.

Die Kürzung beruht auf den bisherigen Nutzungsanteilen der Dienststellen der FHH, wonach in etwa 77% Recyclingpapier und 23 % Frischfaserpapier verwendet werden. Aufgrund der Bestrebungen zur Reduzierung des Frischfaserpapiers zugunsten der Nutzung von Recyclingpapier erwarten wir, dass sich der Anteil des Frischfaserpapiers an den Abrufen mindestens halbiert (11,5 %).

Dieser Prozentsatz wurde daher von den Mengen der bereits erwähnten Preispositionen (1.5 bis 1.8, 2.1 bis 2.8) abgerechnet und den neuen Preispositionen (jeweils hälftig weißes Frischfaserpapier A3 und A4; farbiges Frischfaserpapier jeweils analog) zugeschlagen.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Änderungen/Ergänzungen in der Leistungsbeschreibung unter 1.2, 1.12 und 3.1.

Aufgrund dieses Korrekturzyklus wurde die Angebotsfrist verlängert. Neuer Einreichungstermin ist nun Freitag, 21.04.2017 um 10:00 Uhr.

Mit freundlichem Gruß

Die Vergabestelle

Anlagen:

1 Status: **Antwort versendet**

Kategorie **Betreff**

Leistungsverzeichnis **Bieterinformation Nr. 1**

Frage am:

Frage

Aufgrund einer Bieterfrage kündigt die Vergabestelle nachfolgendes an:

Antwort am: **15.03.2017 15:26:47**

Antwort

Die Vergabestelle weist daraufhin, dass in Kürze ein sog. Korrekturzyklus eingeleitet wird. Die Ausschreibung wird kurzzeitig im Bieterportal für die weitere Bearbeitung gesperrt und die Unterlagen durch die Vergabestelle geändert.

Es ist geplant weitere Produkte des Frischfaserpapiers (A3 und A4, jeweils 75 g/m² sowie 80 g/m²) dem Leistungsverzeichnis hinzuzufügen. Die Änderungen können Sie den

Vergabeunterlagen entnehmen sobald das Verfahren wieder eröffnet wurde.

Anlagen:



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Finanzbehörde, Gänsemarkt 36, D - 20354 Hamburg

PER FAX

Lyreco Deutschland GmbH
Lyreco-Straße 4
30890 Barsinghausen

Fax-Nr.: +49 5105 583 308

Organisation und Zentrale Dienste
Beschaffung und Strategischer Einkauf für Hamburg

Gänsemarkt 36
D - 20354 Hamburg

Zentrale - 0
Telefax 040 - 4 27 31 - 0686

Ansprechpartner:

E-Mail

Az.: 152-01/14

27.06.2017

Lieferung von Kopierpapier Offenes Verfahren 2017000038, Ihr Angebot vom 20.04.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Finanzbehörde Hamburg überträgt Ihnen aufgrund Ihres Angebotes vom 20.04.2017 den Auftrag für die o.g. Leistung für die Zeit vom 01.10.2017 bis 30.09.2018 mit der Option zur zweimaligen Verlängerung um ein weiteres Jahr (maximal bis zum 30.09.2021).

Es gelten die Preise Ihres Angebotes als Festpreise, denen die zum Zeitpunkt der Leistung geltende Umsatzsteuer (USt.) hinzuzurechnen ist. Ein Anspruch auf bestimmte Mindestmengen besteht nicht. Zu liefern ist der tatsächliche Bedarf.

Neben den Vergabeunterlagen werden alle von Ihnen eingereichten Unterlagen Vertragsbestandteil.

Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien: Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats vom Vertrag zurücktreten, wenn nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

